



Geschäftsverteilung für das Landgericht Frankfurt am Main 2025

Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Landgericht
60256 Frankfurt am Main

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 0611 32 7618 - 326 (in gerichtlichen Verfahren)
Telefax: 0611 32 7618 - 118 (in Justizverwaltungssachen)

[Homepage des Landgerichts Frankfurt](#)

Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach:
Informationen zu EGVP finden Sie [hier](#)

E-Mail-Postfach der Justizverwaltung
(nur in Verwaltungsangelegenheiten nutzbar):
verwaltung@lg-frankfurt.justiz.hessen.de

Stand: 05. März 2025

Dienstgebäude:**Justizverwaltungsangelegenheiten**

Gebäude B, Gerichtsstraße 2

Zivilprozess

Gebäude B, Gerichtsstraße 2

Gebäude E, Hammelsgasse 1

Strafprozess

Gebäude E, Hammelsgasse 1

Sitzungssäle

Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34

Gebäude B, Gerichtsstraße 2

Gebäude E, Hammelsgasse 1

Soziale Dienste der Justiz

Gebäude H, Heiligkreuzgasse 12-14

Teil 1 – Gerichtsverwaltung, Gremien, besondere Beauftragte

A. Präsidium

Dem Präsidium des Landgerichts Frankfurt am Main gehören an:

Präsident des LG Prof. Dr. Paul
(Vizepräsidentin des LG Dr. Burckhardt)
Vors. Richter am LG Annen

Vors. Richter am LG Dr. Bergmeister
Vors. Richterin am LG Dr. Eggerstedt
Vors. Richter am LG Köhler
Richter am LG Lehmann-Fritzsche
Richterin am LG Dr. Müller

Richter am LG Dr. Steding
Vors. Richter am LG Striegl
Vors. Richterin am LG Dr. Wagner
Vors. Richterin am LG Dr. Zorembisky

B. Richterrat

Dem Richterrat des Landgerichts Frankfurt am Main gehören an:

Richter am LG Dr. Konopatzki (Vorsitzender)
Vors. Richter am LG Dr. Bokelmann (stellv. Vorsitzende)
Vors. Richter am LG Dr. Trosch
Richterin am LG Schneider
Richterin am LG Seigis

C. Personalrat

Dem Personalrat des Landgerichts Frankfurt am Main gehören an:

BWH'in Perricone (Vorsitzende)
AR Käckell (1. Stv. Vorsitzender)
JAe Donnevert (2. Stv. Vorsitzende)
JAe Heiber
EJHW Giampapa
EJHW Heuser
JI Riechers

D. Vertrauensperson der schwerbehinderten Bediensteten

Richterlicher Dienst:

Vors. Richter am LG Striegl

Vertretung: Richterin am LG Benger

Nichtrichterlicher Dienst:

JAe Peter

Vertretung: JAe Drago

E. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Richterlicher Dienst:

Vors. Richterin am LG Dr. Nebeling

Vertretung: Richterin am LG Dr. von Plettenberg

Nichtrichterlicher Dienst:

OAR'in Rohloff

Vertretung: JAF Herrmann

F. Besondere Beauftragte

1. Datenschutzbeauftragter

Richter am LG Heiser

Vertretung: Richter am LG Clausnitzer

2. Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO

ROR'in Gerhards

Vertretung: AR Döttger

3. Inklusionsbeauftragter nach § 181 SGB IX

ROR'in Gerhards

Vertretung: AR Döttger

4. IT-Sicherheitsbeauftragter

Vors. Richter am LG Dr. Steinmetz

Vertretung: Richter am LG Völp

5. IT-Systemrevisor

JOI Kisser

6. Rationalisierungsbeauftragte

OAR'in Rohloff

Vertretung: ROR'in Gerhards

7. Beauftragter für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (§ 13 Abs. 2 ArbSchG) und Sicherheitsbeauftragter gemäß § 22 SGB VII (Unfallversicherung)

AM Diehl
HS Rahn
JAe Dörfl
OS Habermann

8. Suchtkrankenhelfer

ROR'in Gerhards
Vertretung: AR Döttger

9. Sachbearbeiter für Feuersicherheit

HS Rahn
Vertretung: OS'in Damm

10. Koordinator für Energiefragen

JAe Dörfl
Vertretung: AR Döttger

11. Strahlenschutzbeauftragter

HS Rahn
Vertretung: OS'in Damm

12. Geheimschutzbeauftragter gemäß § 5a Abs. 1 HSÜG

ROR'in Gerhards
Vertretung: AR Döttger

13. Behördenselbstschutzleiter

HS Rahn
Vertretung: OS'in Damm

14. Beschwerdestelle nach § 13 AGG

Präsident des LG Prof. Dr. Paul
Vertretung: Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Burckhardt

15. Korruptionsprävention

Vors. RichterIn am Landgericht Dr. Frost
Vertretung: Richter am LG Heberer

16. Pflege-Guide

AF Ricker
Vertretung: N.N.

Teil 2 – Justizverwaltungsangelegenheiten

Behördenvorstand:

Präsident des LG Prof. Dr. Paul

Vorzimmer:

JAe Dorn

JAe Nurcin

Ständiger Vertreter:

Vizepräsidentin des LG Dr. Burckhardt

Geschäftsleiterin:

ROR'in Gerhards

Vertreter: AR Döttger

A. Referat I – Präsidialabteilung

Personalangelegenheiten der Richter, Disziplinarangelegenheiten, Grundsatz- und Präsidialangelegenheiten, allgemeine Justizverwaltungsangelegenheiten

Referatsleiterin: Vizepräsidentin des LG Dr. Burckhardt

1. Personalangelegenheiten der Richter des Landgerichts und der Amtsgerichte Bad Homburg v.d.H. und Königstein i.Ts.

Vors. Richter am LG Iffländer
Vors. Richterin am LG Dr. Lorenz
Richter am LG Wolz
– Vertretung gegenseitig –

Sachbearbeitung:
JFAe Schäfer, E.
Vertretung: JFAe Buttiglione

2. Beurteilungen anlässlich Bewerbungen und Abordnungen an das Oberlandesgericht sowie nach Anordnung des Präsidenten

Vors. Richterin am LG Dr. Lorenz
Richter am LG Wolz
Vors. Richter am LG Iffländer

3. Vorarbeit für Präsidium und Präsident bei der Geschäftsverteilung

Vizepräsidentin des LG Dr. Burckhardt (Strafkammern)
Vors. Richterin am LG Dr. Lorenz (Zivilkammern)
Richter am LG Wolz (Zivilkammern)
Vors. Richter am LG Iffländer

Zuständigkeitsstreitigkeiten:
Vors. Richter am LG Köhler

Überlastungsanzeigen:
Vors. Richter am LG Striegl
Vertretung: Vors. Richter am LG Annen

Turnusbeauftragter Strafrecht
Vizepräsidentin des LG Dr. Burckhardt
Vertretung: Vors. Richter am LG Iffländer

4. Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten der Richter

Vors. Richter am LG Köhler (A-K)
Vors. Richterin am LG Knortz (L-Z)
– Vertretung gegenseitig –

5. Disziplinarangelegenheiten der Beamten einschließlich der Referendare

Vors. Richter am LG Köhler

6. Justitiariat

Vors. Richter am LG Dr. Würsig
Vertretung: Richter Dr. Steinbock

7. Bearbeitung von Petitionen

Vors. Richterin am LG Knortz
Vertretung: N.N.

8. Schadensersatz- und Regressfragen

Vors. Richterin am LG Kirschbaum
Richter am LG Dr. König

9. Pressestelle

Justizverwaltung:

Vors. Richterin am LG Dr. Jahn
Vertretung: Vors. Richter am LG Dr. Trosch

Zivilrecht

Vors. Richterin am LG Dr. Jahn
Vertretung: Richterin am LG Hoefs

Strafrecht:

Vors. Richter am LG Dr. Trosch

Vertretung: Vors. Richter am LG Annen

Pflege und Aktualisierung des Internet- und Intranetauftritts:

Richterin Schaaf

Vertretung: Richter am LG Franssen

Sachbearbeitung:

JAe Nurcin

Vertretung: JAe Dorn

Landesrechtsdatenbank (LaReDa):

Richter am LG Vogelsberger

Vertretung: Richter am LG Dr. Steding

Sachbearbeitung:

JHS'in Freund

JFAe Haas

JFAe Leger

JAe Maßholder

JAe Szesny

JAe Thomas

10. Fortbildung der Richter (Allgemein und EDV)

Richterin am LG Mann

Richter am LG Dr. Biller-Bomhardt

– Vertretung gegenseitig –

Sachbearbeitung: JAe Nurcin

Vertretung: JAe Dorn

11. Stellungnahmen zu Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinienprojekten sowie Erfahrungsberichte über die Anwendung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in der gerichtlichen Praxis

Zivilrecht:

Vors. Richter am LG Boehe

Vertretung: Vors. Richter am LG Hauer

Strafrecht:

Vors. Richter am LG Striegl
Vors. Richter am LG El Duwaik
– Vertretung gegenseitig –

12. Bücherei und Literatur für den Arbeitsplatz

Vors. Richter am LG El Duwaik (Strafsachen)
Vors. Richter am LG Steuernagel (Zivilsachen)
– Vertretung gegenseitig –

Verwaltung: JAe Stornfels
Mitarbeit: Beschäftigter Aust
EJHW'in Alza Siebenhaar

13. Vertreter für Legalisationen

Vizepräsidentin des LG Dr. Burckhardt
Vors. Richter am LG Iffländer
Vors. Richterin am LG Dr. Lorenz
Vors. Richterin am LG Knortz
Vors. Richter am LG Dr. Würsig
Richterin am LG Klösel
Richter am LG Dr. Löhr
Richter am LG Wolz

Anlaufstelle:
Dienstraum Apostille/Legalisation Raum 242 B

Hauptsachbearbeitung:
JOI Kisser

Sachbearbeitung:
JAe di Padova
Al'in Rosenmeier
JAe Spielmann-Herr
– Vertretung gegenseitig –

14. Rechtshilfeverkehr in Strafsachen

N.N.

Vertretung: Richterin am LG Marksteiner

Sachbearbeitung:

JAe Belkasmi

Vertretung: JFAe Statorcu

JFAe Carpacs

15. Betreuung ausländischer Gäste

Vors. Richterin am LG Dr. Kocak

Vertretung: Richterin am LG Rabenau

16. Akteneinsichtsgesuche

a) von Dritten gemäß § 299 Abs. 2 ZPO

Akteneinsichtsgesuche in am Landgericht Frankfurt am Main anhängigen Verfahren werden vom jeweiligen Kammervorsitzenden bzw. in Verfahren, die dem Einzelrichter übertragen sind, vom diesem bearbeitet.

In nicht anhängigen Verfahren:

Richter am LG Laux

Vertretung: Richterin am LG Dr. Schlenk

b) von Behörden (Amtshilfe nach Art. 35 GG)

Richter am LG Schrader

Vertretung: Vors. Richterin am LG Bell

Sachbearbeitung:

JFAe Haas

JFAe Leger

JAe Maßholder

JAe Szesny

JAe Thomas

17. Geschäftsprüfung bei den Sozialen Diensten

Richterin am LG Schütz

18. Referendare und juristische Ausbildung

Ausbildungsleiter:

Vors. Richter am LG Dr. Barthelmann

Vertretung: Richter am LG Dr. Dumont du Voitel

Juristische Ausbildung einschließlich Personal- und Fortbildungsangelegenheiten der Referendare, Arbeitsgemeinschaften, praktische Studienzeiten, Kapazitätsberechnungen

Vors. Richter am LG Dr. Barthelmann

Vertretung: N.N.

Sachbearbeitung:

JHS'in Pflock

JA Kannler

– Vertretung gegenseitig –

Nicht entlastete Leiter von Arbeitsgemeinschaften für
Rechtsreferendare bei dem Landgericht Frankfurt am Main:

Vors. Richter am LG Annen

Vors. Richter am LG Dr. Barthelmann

Richterin am LG Bashary

Richter am LG Dr. Biller-Bomhardt

Vors. Richter am LG Boehe

Vors. Richterin am LG Dr. Bokelmann

Richter am LG Büttner

Richter am LG Dr. Dumont du Voitel

Vors. Richter am LG El Duwaik

Richter am LG Franssen

Vors. Richter am LG Grund

Richter Hoche

Vors. Richter am LG Iffländer

Richterin am LG Marksteiner

Vors. Richter am LG Dr. Kirschbaum

Richter am LG Dr. König
Richter am LG Dr. Landmann
Richter am LG Lehmann-Fritzsche
Vors. Richterin am LG Dr. Lorenz
Richterin am LG Dr. Müller
Vors. Richterin am LG Dr. Nebeling
Richterin am LG Dr. Ostendorf
Vors. Richterin am LG Raab-Rhein
Vors. Richterin am LG Reuss
Richter am LG Rudolf
Vors. Richter am LG Dr. Rüppel
Richter am LG Schaller
Vors. Richter am LG Steuernagel
Vors. Richter am LG Dr. Trosch
Richter am LG Wolz
Vors. Richter am LG Dr. Würsig
Richter Zengerle
Vors. Richter am LG Dr. Zschieschack

Übersendung der Akten an das Justizprüfungsamt

Vors. Richterin am LG Reuss

Sachbearbeitung:

JHS'in Pflock

Vertretung: JA Kannler

19. Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte

Notarangelegenheiten einschließlich Dienstaufsichtssachen sowie richterliche Stellungnahmen gemäß §§ 127, 128 GNotKG (außer richterliche Prüfung von Notargeschäften):

Vizepräsidentin des LG Dr. Burckhardt (Leitung)

Richter am LG Rudolf (Buchst. A bis F)

Richterin am LG PD Dr. Dr. Grotkamp (Buchst. G bis L)

Richter am LG Dr. Löhr (Buchst. M - Z)

– Vertretung gegenseitig –

Sachbearbeitung (ohne Vertretungen und Beurlaubungen):

JFAe Schäfer, E.

Vertretung: JFAe Buttiglione

Sachbearbeitung für Vertretungen und Beurlaubungen:

JAe Dorn (A – K)

JAe Nurcin (L – Z)

– Vertretung gegenseitig –

Richterliche Prüfungen von Notargeschäften:

Vors. Richter am LG Hauer (Koordinator)

Vors. Richter am LG El Duwaik

Vors. Richterin am LG a.D. Götz-Tallner

Vors. Richterin am LG Herrmann

Vors. Richter am LG Dr. Kirschbaum

Richter am OLG Dr. Nordmeier

Vors. Richter am LG Schmitt

Richterin am LG Teychene ab 01.02.2025

Geschäftsstelle für Notarprüfungen:

JAe Rencker-Grau

Vertretung: JAe Stivala

Angelegenheiten der Rechtsanwälte (soweit eine Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main gegeben ist):

N.N.

Vertretung: N.N.

20. Angelegenheiten der Handelsrichter, Auslosung und Zuteilung von Schöffen einschließlich Hilfsschöffen

Vizepräsidentin des LG Dr. Burckhardt

Handelsrichter:

Sachbearbeitung:

JAe Dorn (A - K)

JAe Nurcin (L - Z)

– Vertretung gegenseitig –

Schöffen:
Sachbearbeitung:
JAe Weinel
Vertretung: JAe Eckert

21. Dolmetscher, Übersetzer (Beeidigung, Ermächtigung, Verpflichtung)

Vizepräsidentin des LG Dr. Burckhardt
Richterin am LG Teychené
Vertretung: Vors. Richter am LG Dr. von Schenck

Sachbearbeitung:
JFAe Göbhardt
Vertretung: Al'in Happ

22. Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Verfahren mit gerader Endziffer:

Leitung:
Vors. Richter am LG Dr. Demel

Vertretung:
1. Vors. Richter am LG Annen
2. Vors. Richter am LG Rögler

Verfahren mit ungerader Endziffer:

Leitung:
Vors. Richter am LG Rögler

Vertretung:
1. Richterin am LG Dr. Müller
2. Vors. Richterin am LG Dr. Eggerstedt
3. Vors. Richter am LG Dr. Demel

Personelle Unterstützung durch die Bewährungshilfe:
AF Agatay

Geschäftsstelle:
JAe Lodder
Vertretung: JAF Bertsch

23. Betriebliches Eingliederungsmanagement für den Richterdienst

Richterin am LG Bleis-Przibilla
Vertretung: Richterin am LG Bashary

24. IT-Datenschutz

Richter Hoche
Vertretung: Richter am LG Dr. Backes

25. Ausbildung und Leitung der Referendarinnen und Referendare im Strafprotokoll

Vors. Richterin am LG Dr. Distler
Vertreter: Richter am LG Heberer

Sachbearbeitung: JFAe Mauthe

26. Einführung der Elektronischen Akte sowie Einführung einer Software zur IT-Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren und großen Datenbeständen

Richterin Schicktanz
Vertreter: N.N.

27. Stabsstelle e-Akten-Koordination

Richter Walther
Vertreter: N.N.

28. Implementierung Supervision und Intervision

Vors. Richterin am LG Dr. Eggerstedt
Vors. Richterin am LG Hübner

B. Referat II – Geschäftsleitung und Leitung der Verwaltungsabteilung

Personalangelegenheiten und Personaleinsatz aller nichtrichterlichen Bediensteten, nichtrichterliche Personalangelegenheiten des Bezirks, Organisation, Leitung der Verwaltungsabteilung, Beschaffungswesen, Haushalt und Finanzen, Gebäude- und Sicherheitsangelegenheiten, Aus- und Fortbildung, Arbeitsschutz, Allgemeine Justizverwaltungsangelegenheiten

Referatsleiterin: ROR'in Gerhards

Vertreter: AR Döttger

1. Personalangelegenheiten aller Bediensteten

Dienstjubiläen:

JAe Dorn

Vertretung: JAe Nurcin

Dienstausweise:

JAe Nurcin

Vertretung: JAe Dorn

Anordnung der Dienst- und Fortbildungsreisen:

JFAe Göbhardt

Vertretung: JHS'in Pflock

Dienstunfallangelegenheiten:

JFAe Göbhardt

Vertretung: Al'in Happ

Wohnungsangelegenheiten:

JFAe Appel, JFAe Göbhardt, Al'in Happ

- Vertretung gegenseitig -

Zeiterfassung:

Systemadministrator (MATRIX):

JFAe Appel, JFAe Göbhardt, Al'in Happ

- Vertretung gegenseitig -

Richterliche Bedienstete:

JFAe Schäfer, E.

Vertretung: JFAe Buttiglione

Nichtrichterliche Bedienstete

(Buchung von Arbeitszeitplänen, Korrekturbelegen und sonstige Buchungen)

JFAe Appel

Al'in Happ

JFAe Göbhardt

– Vertretung gegenseitig –

2. Personalangelegenheiten der nichtrichterlichen Bediensteten

Hauptsachbearbeitung:

JAM Diehl (A – E)

Vertretung: JOI Kisser

JI Desel (F – K)

Vertretung: AR Döttger

JOI Kisser (L – R)

Vertretung: JAM Diehl

AR Döttger (S – Z)

Vertretung: JI Desel

Weitere Sachbearbeitung zur Unterstützung

JFAe Appel

Al'in Happ

JFAe Göbhardt

- Vertretung gegenseitig –

Stellenpläne:

JAM Diehl

AR Döttger

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM-Verantwortliche):

JOI Kisser (A – K)

JI Desel (L – Z)

AR'in Bollack

3. Personaleinsatz, Planung und Organisation (nichttrichterlicher Dienst)

Geschäftsleitung:

ROR'in Gerhards

Vertretung: AR Döttger

Verwaltungsabteilung:

Sachgebietsleitung:

AR Döttger

Vertretung: ROR'in Gerhards

Zivilkammern und Kammern für Handelssachen:

Sachgebietsleitung:

AR'in Bollack

1. Vertretung: JAe Kleiner

2. Vertretung: JAF Bertsch

Strafkammern:

Sachgebietsleitung:

JAF Bertsch

Vertretung: JFAe Mauthe

Soziale Dienste der Justiz

(Bewährungshilfe, Zeugenbetreuung und Kinderbetreuung,

Gerichtshilfe):

Sachgebietsleitung:

OAR'in Salkovic

Vertretung: AR Hanuschek

Wachtmeisterdienste:

Wachtmeisterleitung:

HS Debes

Vertretung: OS Heyer, OS Habermann

Informationstechnik (IT):

Leitung:

OAR'in Rohloff

Vertretung: HS Kohlenberg

Archiv: (Zivil-, Straf-, Verwaltung, Soziale Dienste)

Leitung:

JA Weichelt

Mitarbeit: Beschäftigter Jekel

N.N. (Soziale Dienste)

4. Leitung der Verwaltungsabteilung

Verwaltungs- und Personalgeschäftsstelle:

Geschäftsstellenleitung und Verwaltungsgeschäftsstelle

JFAe Buttiglione

Vertretung: JFAe Schäfer, E.

Personalregistratur I (Nichtrichterliche Bedienstete):

JFAe Appel

Al'in Happ

JFAe Göbhardt

- Vertretung gegenseitig –

Personalregistratur II (Richter, Notare):

JFAe Schäfer

- Vertretung: JFAe Buttiglione -

Personalregistratur III (Referendare):

JHS'in Pflock

JA Kannler

- Vertretung gegenseitig –

Schreibdienst der Verwaltungsabteilung:

JFAe Appel

JAe Dorn

JFAe Göbhardt

Al'in Happ

JA Kannler

JAe Nurcin
JFAe Schäfer

5. Geschäftsübersichten, Statistiken, PEBB§Y

JI Desel
Vertretung: OAR'in Rohloff

6. Kleine Innenrevisionen (Zivilsachen, Strafsachen, Verwaltung)

AR'in Bollack
JAe Kleiner
JAF Bertsch
JOI Kisser

7. Beschaffungswesen, Material, Dienstfahrzeuge

Beschaffung (außer EDV), Dienstfahrzeuge:

JAe Dörfel
Vertretung: AR Döttger

EDV-Beschaffung:

JAe Dörfel
Bedienstete der IT-Betreuung
- Vertretung gegenseitig -

Bürobedarf, Materialausgabe:

OS Heyer
Vertretung: JHW Appel
Materialausgabe:
Mo. und Do.: 08.00 – 09.00 Uhr
Mi.: 13.30 – 14.30 Uhr

Vordruckwesen:

JAF Bertsch
OAR'in Rohloff

**8. Verwaltung und Verteilung von Räumen und Parkplätzen
(Mitarbeit: Bedienstete der Einsatzstelle)**

Hauptsachbearbeitung

AR Döttger

JI Desel

- Vertretung gegenseitig -

Unterrichtsräume:

JHS'in Pflock

Vertretung: JA Kannler

Dienstzimmer:

AR Döttger

Vertretung: JI Desel

Möbel, Umzüge:

EJHW Procacciante

EJHW Asghede

Sitzungssäle:

HS Debes

Vertretung: OS Heyer, OS Habermann

Parkplätze:

JFAe Appel

Al'in Happ

Vertretung: JFAe Göbhardt

Sanitätsstelle:

EJHW Kübler

Vertretung: EJHW Giampapa

**9. Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Ausland sowie
Amtshilfe**

Hauptsachbearbeitung:

JOI Kisser

Vertretung: JAM Diehl

Sachbearbeitung:

JAe di Padova (Endziffer 8-9)

Al'in Rosenmeier (Endziffer 1-5)

JAe Spielmann-Herr (Endziffer 6-7)
(Endziffer 0 wird nach Vorziffer verteilt)
- Vertretung gegenseitig –

10. Beglaubigungsstelle

Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriftsbeglaubigungen für
internen Justizbereich nach §§ 33, 34 HVwVfG i. V. m. HessVO zur
Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden:

JFAe Appel
JFAe Göbhardt
Al'in Happ
JA Kannler
JHS'in Pflock
JFAe Schäfer, E.

11. Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (§ 27 GO)

Zivilsachen: (Raum 423 B)

AR'in Bollack
JAF Bertsch
JAe Kleiner

Strafsachen:

JAF Bertsch
JFAe Mauthe

12. Haushaltsangelegenheiten

Koordination:

JAe Dörfel

Hauptsachbearbeitung:

JAe Dörfel
AR Döttger
- Vertretung gegenseitig –

Personalkosten:

AR Döttger

JAe Dörfel

- Vertretung gegenseitig -

Bewegungsgelder und Reisekosten der Sozialen Dienste:

JFAe Göbhardt

Vertretung: JAe Appel, Al'in Happ

Entschädigungen für Notarprüfer:

JAe Dorn

JAe Nurcin

- Vertretung gegenseitig –

Entschädigung Leiter von Referendar-AGs

JHS'in Pflock

JA Kannler

- Vertretung gegenseitig –

13. Rechnungswesen

Dienststellenplaner, Finanzstellenverantwortlicher in SAP:

ROR'in Gerhards

Vertretung: AR Döttger

Controlling

OAR'in Rohloff

AR'in Bollack

JOI Tomaschewski

ZME-Verantwortliche:

JFAe Appel

JAe Dorn

JFAe Göbhardt

Al'in Happ

Anlagenbuchhaltung, Inventur:

OAR'in Rohloff

Vertretung: HS Kohlenberg

Haushaltsmanagement:

ROR'in Gerhards

Vertretung: AR Döttger

Qualitätssicherung:

JAe Dörfl

JI Desel

- Vertretung gegenseitig -

Belegprüfung (SAP – IKS)

EJHW'in Budimir

Vertretung: JAe Dörfl

Verwahraufklärung (SAP)

JAe Dörfl

AR Döttger

- Vertretung gegenseitig –

Anwendungsbetreuung, Berechtigungsverwaltung (SAP, Serviceportal)

Hauptsachbearbeitung: JHS'in Pflock

Vertretung: JAe Dörfl

Gebührenanweisung Verfahrensakten:

Al'in Taenzer (Endziffern 1-3)

JAe Reddig (Endziffern 4-6)

JHS'in Kampe (Endziffern 7-9)

- Vertretung gegenseitig -

Bei Ziffer 0 wird auf die nächste Endziffer verteilt.

Gebührenanweisung Schöff'en:

Al'in Taenzer (Buchstaben A-G, I)

JAe Reddig (Buchstaben H, K-M)

JHS'in Kampe (Buchstaben J, N-Z)

- Vertretung gegenseitig –

Zur Anordnung, Buchung und Ausführung von Zahlungen
(Zeichnungsbefugnis) und zum E-KRW s. Darstellung Seite 32, 33

14. Angelegenheiten der Amtsgerichte des Bezirks

Personalangelegenheiten der nichtrichterlichen Bediensteten des Bezirks einschließlich der Dienstaufsichtsbeschwerden:

Hauptsachbearbeitung:

JAM Diehl (A – E)

Vertretung: JOI Kisser

JI Desel (F – K)

Vertretung: AR Döttger

JOI Kisser (L – R)

Vertretung: JAM Diehl

AR Döttger (S – Z)

Vertretung: JI Desel

Stellenpläne

AR Döttger

JAM Diehl

– Vertretung gegenseitig –

Große Innenrevision (GI) und Prüfung von Vormundschafts-, Betreuungs- und Nachlasssachen (PV)

Hauptsachbearbeitung GI:

JOI Kisser

Vertretung: JAM Diehl

Geschäftsstelle (PV):

JAe Rencker-Grau

Vertretung: JAe Stivala

Koordinator (PV):

AR Popken

Mitarbeit:

JAF Bertsch (GI)

AR'in Bollack (GI, PV)

JAM Diehl (GI)
JI Desel (GI)
AR Döttger (GI)
JAe Kleiner (GI)
AR Popken (GI, PV)
JI Riechers (GI, PV)
JAM Rössel (GI, PV)
JI'in Satlukal (GI, PV)
JOI'in Sterr (GI, PV)

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

JAM Diehl
JOI Kisser- Vertretung gegenseitig -

15. Fort- und Ausbildungsangelegenheiten für nichtrichterliche Bedienstete

Zentral ausgeschriebene Fortbildungen:

Sachbearbeitung: JAe Dorn
Vertretung: JAe Nurcin

Justizwachtmeisterdienst:

JAM Diehl
HS Rahn (Sicherheit)

Multiplikatoren:

OS Habermann (Koordinator)
EJHW Bastian
OS'in Damm
EJHW Giampapa
EJHW Kübler
OS Sen

Dienstsport:

EJHW Galic
OS Sen

Hospitationen:

HS Debes

Vertretung: OS Heyer, OS Habermann

16. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen nichtrichterliche Bedienstete

ROR'in Gerhards

Vertretung: AR Döttger

Hauptsachbearbeitung:

AR'in Bollack

Vertretung: JOI Kisser

17. Sicherheit, Einsatzstelle

Sicherheitsangelegenheiten:

Hauptsachbearbeitung:

JAM Diehl

Vertretung: JOI Kisser

HS Rahn (Sicherheitsbeauftragter)

Vertretung: OS'in Damm, HS Debes, OS Sen

Verschlussachen:

ROR'in Gerhards

Vertretung: AR Döttger

18. Arbeitsschutz, Behördenselbstschutz, Gefährdungsbeurteilung:

JAM Diehl

HS Rahn

OS'in Damm

OS Habermann

JAe Dörfel

AR Döttger

19. Gesundheitsmanagement:

JAM Diehl

AR'in Bollack

JAe Nurcin

JAe Dorn

20. Gebäudemanagement; Vertretung der Nutzerinteressen gegenüber dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) für die Gerichtsgebäude sowie die angemieteten Liegenschaften

Hauptsachbearbeitung:

JAe Dörfel

HS Rahn

Vertretung: JHS'in Pflock

Dienstwohnungs-, Telefon- und Kantinenangelegenheiten

JAe Dörfel

Vertretung: AR Döttger

Rufbereitschaft

HS Rahn

Vertretung: HS Debes, OS'in Damm

21. Bauliche Entwicklung des Justizstandortes Frankfurt am Main

Hauptsachbearbeitung:

AR Döttger

JI Desel

- Vertretung gegenseitig –

Sachbearbeitung:

HS Rahn

Vertretung: OS'in Damm, OS Sen

22. Zuweisungsangelegenheiten für Buß- und Strafgelehrer

JAe Dorn

Vertretung: JAe Nurcin

Allgemeine Bestimmung für die Verwaltungsabteilung:

Bei personellen Engpässen unterstützen und vertreten sich die Bediensteten innerhalb des Referats gegenseitig, im Bedarfsfall auch referatsübergreifend. Nähere Anordnungen obliegen der Geschäftsleitung bzw. der Sachgebietsleitung im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung.

C. Dezernat Bezirksrevisoren – Vertretung der Staatskasse

1. Koordinierung der Dezernate I – III und der beigeordneten Prüfkraft sowie Prüfungen und Vertretung der Staatskasse nach der BezRevGO bei dem Hessischen Dienstgericht für Richter (§ 49 HRiG)
AR Käckell
2. Dezernate I, II, III
 - a) Prüfungen und Vertretung der Staatskasse nach der BezRevGO bei
 - der Verwaltung, den Zivilkammern, den Kammern für Handelssachen und den Strafkammern bei dem Landgericht Frankfurt am Main
 - den Amtsgerichten Bad Homburg v.d. Höhe und Königstein/Ts.
 - der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
 - b) Stellungnahmen der Dienstaufsichtsbehörde bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 127, 128 GNotKG
 - c) Prüfung des Kostenansatzes der Notarinnen und Notaren
 - d) Allgemeines Kostenwesen und Kostenerlassgesuche

Besetzung:

Dezernat I:	AR Käckell
Dezernat II:	JOI Tomaschewski
Dezernat III:	JAF Herrmann

3. Beigeordnete Prüfkraft gemäß Ziff. 2 Abs. 1 des RdErl.d.HMdJ v.19.01.2021

Prüfungen und Vertretung der Staatskasse nach der BezRevGO bei der Verwaltung, den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main, bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie bei den Amtsgerichten Bad Homburg v.d. Höhe und Königstein/Ts.

Al'in J. Müller

4. Geschäftsstelle der Bezirksrevisoren

JAe Rencker-Grau
Vertretung: JAe Stivala

Zu Abschnitt III 1., 2. Haushalt, Neue Verwaltungssteuerung

Anordnung und Ausführung von Zahlungen (Zeichnungsbefugnis)						Elektronischer kreditorischer Gutschrifts- und Rechnungs-Workflow (E-KRW)		
Kostenarten	Kreditorisch er Vorgang	1. Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. Einkäufer	2. Anordnung der Buchung bzw. Genehmiger	3. Erfassung und Buchung in SAP	4. Nacherfass ung (Beträge über 2.500 €)	1. Validierer / Kreditoren- buchhalter (Kontierer)	2. Anforderer	3. Geneh- miger
Verfahrenskosten	Sachverständige, Zeugen, Schöffen, Dolmetscher im lfd. Verfahren	Bedienstete der Gebühren- anweisungsstelle		Taenzer Kampe M. Reddig				
	PKH- und Pflichtvertei digerkosten, Kosten bei Freispruch gegen die Staatskasse	Rechtspfleger(-in)						
	RH-Ausland, Geb. d. ausl. Gerichtsvoll zieher	di Padova Rosenmeier Spielmann-Herr						
	Besuchsübe rwachung, Gefangenen post	N.N. M. Reddig						
Verwaltung	Reisekosten der Bewährungs helfer, sonstige Reisekosten Leiter Ref.- AG, Notarprüfer	Döttger M. Reddig Dörfl Göbhardt Appel Happ Pflock Kannler Dorn Nurcin	Gerhards Döttger Dörfl	Döttger Dörfl Budimir Desel				
	Allg. Beschaffung	Dörfl Döttger	Gerhards Dörfl Döttger			Budimir Reddig, M.	Döttger Stornfels Dörfl Desel	Gerhards Döttger

	Bibliothek	Stornfels Zuber	Gerhards Döttger					
	EDV- katalogisierte Beschaffung (EBP) Non-IT	Heyer Appel Weichelt	Gerhards Döttger	Heyer Appel Weichelt (durch Bestätigung Wareneingang)				
	EDV- katalogisierte Beschaffung (EBP) IT	Schmandt Rohloff Kohlenberg	Dörfl (nicht elektr.)	Schmandt Rohloff Kohlenberg (durch Bestätigung Wareneingang)				

Die Wahrnehmung von mehreren Verantwortlichkeiten in einer Person ist ausgeschlossen. Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Anordnung der Buchung der Verfahrenskosten können von einer Person getroffen werden.

Für den elektronischen kreditorischen Gutschrifts- und Rechnungs-Workflow (E-KRW) gilt folgendes:

Die Mitarbeiter/innen mit der Rolle „Validierer“ haben täglich den ICC-Validation-Client (ZAB-Plattform) auf eingegangene Rechnungen zu prüfen. Sollten Rechnungen vorliegen, sind diese umgehend zu bearbeiten. Ferner sind die validierten Rechnungen zu kontieren und einmal täglich in SAP unter dem Transaktionscode (TAC) „SBWP“ an einen „Anforderer“ weiterzuleiten.

Alle Mitarbeiter/innen mit der Rolle „Anforderer“ und / oder „Genehmiger“ haben das Service-Portal alle 2 Werktage auf Eingänge zu überprüfen und offene Rechnungen umgehend zu bearbeiten.

Teil 3 – Allgemeine Bestimmungen in Zivilsachen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Neueingänge ab dem 01.01.2025, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit zuzuteilende Zivilsachen nicht einzelnen Kammern im Rahmen einer Sonderzuständigkeit ohne Turnusbeteiligung vorab zugewiesen sind (z.B. Verfahren 22. Zivilkammer), erfolgt ihre Zuteilung bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen im Turnus gemäß den nachfolgenden Regelungen.

I. Turnusstempel

Turnusstempel sind digitale Stempel innerhalb der Software e2A. Sie weisen das jeweilige Datum ihrer Anbringung nebst einer fortlaufenden, jeden Tag von 1 (bzw. bei Abbildung von mehreren Ziffern z.B. 0001) beginnenden Kennziffer aus. Sie müssen nach ihrer Anbringung fester Aktenbestandteil werden.

Es werden die folgenden Turnusstempel angelegt:

1. Turnusstempel „Arrest & einstweilige Verfügungen“: Er wird in der Farbe Rot ausgeführt.
2. Turnusstempel „Zivilsachen“: Er wird in der Farbe Schwarz ausgeführt.

II. Eingangsstelle

1. Sämtliche elektronischen Neueingänge in Zivilsachen sind unverzüglich elektronisch der Eingangsstelle (Zentrale Poststelle) zuzuleiten. Nicht in elektronischer Form eingehende Neueingänge sind gemäß den TR-RESISCAN in elektronische Form zu überführen. Sodann gilt Satz 1.

2. Sobald die Verfahren bei der Eingangsstelle eingegangen sind, werden Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und Verfahren über grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung gemäß Buch 8, Abschnitt 6 der ZPO von der Eingangsstelle ausgesondert und mit einem Turnusstempel „Arrest &

einstweilige Verfügung“ versehen. Die Eingänge sind dann unverzüglich in die Postmappe „Arreste, Einstweilige Verfügungen“ zu verschieben. Die übrigen Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen sind mit dem Turnusstempel „Zivilsachen“ zu versehen und in die Postmappe „Klagen, Berufungen, Beschwerden“ zu verschieben.

3. Die Bearbeitung der Eingänge erfolgt in der Reihenfolge ihres Einganges im zentralen Posteingang, beginnend mit dem ältesten Eingang. Verfahren, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende Kennzahlen nach Reihenfolge ihrer Bearbeitung.

4. Ist ein Neueingang nicht als solcher behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist er unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Sodann ist wie oben beschrieben zu verfahren.

III. Verteilung der Verfahren

1. Nach dem Anbringen des Turnusstempels und dem Verschieben des Eingangs in die jeweilige Postmappe durch die Eingangsstelle wird die Bearbeitung durch die Turnusstelle fortgesetzt.

2. Dort werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer durch den Turnusstempel ausgewiesenen Kennziffer, beginnend bei der kleinsten Kennziffer, nach einem Turnussystem zugeteilt.

3. Hierfür werden bei den erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen die unter Buchstabe A und B bestimmten Turnuskreise gebildet:

A. Turnuskreise der Zivilkammern

I. Stammturnus Zivil: (O, OH, S, T, AR)

- alle Kammern mit Ausnahme der 22. Zivilkammer -

Im Stammturnus werden alle Verfahren der Registerzeichen **O, OH, S, T und AR** erfasst.

II. Sonderturnus Bank (O, OH)

-7., 10., 12., 19., 25., 27. und 28. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Bank werden – vorbehaltlich einer nach den nachfolgenden Ziffern III. ff. begründeten anderweitigen Sonderzuständigkeit – alle erstinstanzlichen mit den Registerzeichen **O und OH** geführten

1. Verfahren aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Nr. 1 GVG),
2. Verfahren, bei denen Kläger oder Beklagter zum Zeitpunkt der Klageeinreichung über eine Erlaubnis gem. § 32 KWG, gem. § 15 WpIG oder gem. §§ 20 bis 22 bzw. §§ 57, 58 oder 113 KAGB verfügt,
3. Verfahren, bei denen Kläger oder Beklagter zum Zeitpunkt der Klageeinreichung seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und im Rahmen der erlaubnisfreien Tätigkeit gem. § 53b KWG bzw. § 13 InvG oder § 51 KAGB tätig ist,
4. Verfahren, bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines unter vorstehender Ziff. 2 oder 3 genannten Rechtssubjekts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG oder 15 WpIG oder §§ 7 bzw. 97 InvG oder gem. §§ 20 bis 22 bzw. §§ 57, 58 oder 113 KAGB verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG bzw. § 13 InvG oder § 51 KAGB nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird,
5. Verfahren, bei denen der Kläger eine Forderung eines der unter vorstehender Ziff. 2 oder 3 genannten Unternehmen aufgrund abgetretenen Rechts geltend macht,
6. Verfahren aufgrund von § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Unternehmens, soweit dieses im Zeitpunkt der Klageerhebung über eine Erlaubnis gem. § 32 KWG oder §§ 7 bzw. 97 InvG oder §§ 20 bis 22 bzw. 57, 58, 113 KAGB verfügt oder gem. §§ 53b KWG oder § 13 InvG oder gem. § 51 KAGB erlaubnisfrei tätig ist,
7. erstinstanzliche Verfahren aus Schuldverschreibungen, bei denen ein ausländischer Staat verklagt wird,

8. Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1 bis 7.
erfasst.

III. Sonderturnus Bau (O, OH)

- 2., 18., 20., 21., 26., 31., 32. und 33. Zivilkammer –

Im Sonderturnus Bau werden – vorbehaltlich einer nach Ziffer II und den nachfolgenden Ziffern IV. ff. begründeten anderweitigen Sonderzuständigkeit – alle erstinstanzlichen mit den Registerzeichen **O** und **OH** geführten

1. Verfahren aus Bau-, Kauf-, Bauträger-, Architekten- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nr. 2 GVG),
2. Verfahren aus Bürgschaften und Ansprüchen, die auf Grund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (BauFordSiG) geltend gemacht werden,
3. Verfahren nach § 1 UKlaG, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. Ziff. 1 betreffen,
4. Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1 bis 3.

erfasst.

IV. Sonderturnus Berufung (S und T)

- 1., 15. und 16. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Berufung werden erfasst

1. alle Berufungsverfahren (Registerzeichen **S**), soweit diese Verfahren nicht einem der Sonderturnusse Heilbehandlung, Personenversicherung oder Wettbewerb oder der Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer (z.B. 9. oder 13. Zivilkammer) unterliegen.

Abweichend von S. 1 sind die 1., 15. und 16. Zivilkammer auch zuständig für Berufungen in Verfahren, die erstinstanzlich dem Sonderturnus Bank, Bau, Insolvenz oder Erbrecht unterliegen.

2. alle Beschwerden gegen Entscheidungen
 - über die Kosten nach §§ 91a, 93, 269 Abs. 3 ZPO sowie über den Streitwert
 - im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (§ 127 Abs. 2 ZPO)

- über vorläufige Maßnahmen nach den §§ 707, 719, 769 und 771 Abs. 3 ZPO
- über Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen
- einschließlich der in die Sonderzuständigkeit der 16. Zivilkammer fallenden Beschwerden,

soweit diese Sachen nicht einem der Sonderturnusse Heilbehandlung, Personenversicherung oder Wettbewerb oder der Sonderzuständigkeit der 8., 9. Zivilkammer zu Ziff. 3 und 4 der Zuständigkeitsbeschreibung, 11., 12., 13., 17., 21, oder 24. Zivilkammern unterliegen.

V. Sonderturnus Heilbehandlung (O, OH, S, T)

- 4. und 14. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Heilbehandlung werden alle unter den Registerzeichen **O, OH, S und T** und alle – unabhängig von dem Grund der Unwirksamkeit der verwandten Bestimmung – nach § 1 UKlaG geführten Verfahren

1. über Ansprüche aus Heilbehandlung (§ 72a Nr. 3 GVG) – auch wenn sie im Wege der Widerklage, der Einrede oder der Aufrechnung – geltend gemacht werden,
2. die der Sonderzuständigkeit der 4. Zivilkammer gemäß Ziff. 4 der Zuständigkeitsbeschreibung unterliegen (sog. Fiskussachen), in denen **zugleich** Ansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden.
3. Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1. und 2.

erfasst.

Die Zuständigkeit nach Ziff. 2 geht einer etwaigen Zuständigkeit nach XI. Sonderturnus Insolvenz vor.

VI. Sonderturnus Personenversicherung (O, OH, S, T)

- 23. und 30. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Personenversicherung werden alle unter den Registerzeichen **O, OH, S und T** geführten

1. Verfahren, in denen Ansprüche aus Personenversicherungsverhältnissen (z. B. Krankenversicherungen, Lebensversicherungen,

Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen, Arbeitsunfähigkeitsversicherungen, Unfallversicherungen) geltend gemacht werden (§ 72a Nr. 4 GVG),

2. Verfahren nach § 1 UKlaG, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. Ziff. 1. betreffen,
3. Verfahren aus Versicherungsvermittlung und -beratung, soweit es sich um Angelegenheiten gem. Ziff. 1 handelt,
4. Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1 bis 3.

erfasst.

VII. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil

- Alle Zivilkammern mit Ausnahme der 3., 6., 9., und 22. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil werden

1. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit einer Kammer unterliegen,
2. Antragsverfahren auf Erlass eines Arrestes, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit einer Kammer unterliegen
3. Verfahren über die grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung gemäß Buch 8, Abschnitt 6 der ZPO
4. Freigabeverfahren nach §§ 246a, 327 II, 319 AktG und 16 III UmwG

erfasst.

VIII. Sonderturnus Wettbewerb Zivil (O, OH, S, T)

- 3. und 6. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Wettbewerb Zivil werden mit Ausnahme von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes (s.u. Ziff. IX) alle unter den Registerzeichen **O, OH, S und T** geführten Verfahren

1. für die die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main nach § 87 GWB begründet ist, aus dem Markenrecht, aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (ausgenommen Schadensersatzansprüche des

Verbrauchers nach § 9 Abs. 2 UWG (Fassung 2022), wenn diese auch auf andere Anspruchsgrundlagen gestützt werden), dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen ferner gemäß Art. 81, 82 EG-Vertrag und Art. 101, 102 AEUV,

2. über das Geschmacksmuster- und Designrecht und nach dem Schriftzeichengesetz,
3. über Urheberrecht und Verlagsrecht,
4. über Olympiaschutzstreitsachen,
5. über namensrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Internetdomains,
6. wegen verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken gemäß § 2 UKlaG,
7. die der Sonderzuständigkeit der 3. Zivilkammer gem. Ziff. 4 und 5 oder der 6. Zivilkammer unterliegen,
8. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren 1. bis 7.
Betreffend

auch soweit diese Ansprüche im Wege der **Aufrechnung, Einrede oder Widerklage** geltend gemacht werden, erfasst.

IX. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb Zivil

Im Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb Zivil werden

1. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit einer Kammer unterliegen,
2. Antragsverfahren auf Erlass eines Arrestes erfasst, soweit es sich um Verfahren handelt, die der Zuständigkeit der 3. und 6. Zivilkammer entsprechend dem Sonderturnus Wettbewerb Zivil (VIII. Ziff. 1 - 8) unterliegen,
3. Verfahren über die grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung gemäß Buch 8, Abschnitt 6 der ZPO soweit es sich um Verfahren handelt, die der Zuständigkeit der 3. und 6. Zivilkammer entsprechend dem Sonderturnus Wettbewerb Zivil (VIII. Ziff. 1 - 8) unterliegen.

X. Sonderturnus Beschwerden FamFG

- 12. und 21. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Beschwerden FamFG werden

1. alle Beschwerden in Betreuungs- und Unterbringungssachen;
2. alle Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen nach dem FamFG (bzw. soweit Altrecht zur Anwendung kommt, nach dem FGG);
3. Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz erfasst.

XI. Sonderturnus Insolvenz

- 2., 13. und 28. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Insolvenz werden erstinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gem. § 72a Ziff. 7 GVG sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in derartigen Verfahren erfasst.

Die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer gem. Ziff. 3 und 4 der Zuständigkeitsbeschreibung der Kammer bleibt hiervon unberührt.

XII. Sonderturnus Erbrecht

- 25. und 27. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Erbrecht werden erstinstanzliche Streitigkeiten über erbrechtliche Angelegenheiten gem. § 72a Ziff. 6 GVG sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in derartigen Verfahren erfasst.

XIII. Sonderturnus Sachversicherung (O, OH, S, T)

- 5. und 8. Zivilkammer -

Im Sonderturnus Sachversicherung werden alle unter den Registerzeichen **O**, **OH**, **S** und **T** geführten

1. Verfahren aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit diese Verfahren nicht dem Sonderturnus Personenversicherung unterfallen,
2. Verfahren gemäß UKlaG, soweit die Verfahren Angelegenheiten gem. Ziffer 1 betreffen,

3. Verfahren aus Versicherungsvermittlung und –beratung, soweit es sich um Angelegenheiten gem. Ziffer 1. handelt,
4. Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziffern 1 bis 3

erfasst.

B. Turnuskreise der Kammern für Handelssachen

Es werden bei den Kammern für Handelssachen jeweils folgende Turnuskreise gebildet:

I. Stammturnus KfH (O, OH, S, T, AR)

- 1., 2., 3., 5., 8., 9., 10., 12., 13., 14. und 15. KfH -

Im Stammturnus KfH werden Verfahren der Registerzeichen **O, OH, S, T, AR** vor der Kammer für Handelssachen erfasst, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

II. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste KfH

- 2., 3., 5., 9., 13., 14. und 15. KfH -

Im Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste KfH werden

1. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit der 6., 8., 10. und 12. KfH unterliegen,
2. Freigabeverfahren nach §§ 246a, 327 II, 319 AktG und 16 III UmwG
3. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 49 FamFG in Verfahren, für die gem. § 38 Hessische Justizzuständigkeitsverordnung die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main begründet ist,

erfasst.

III. Sonderturnus Wettbewerb KfH (O, OH, S, T)

8., 10. und 12. KfH -

Im Sonderturnus Wettbewerb KfH werden mit Ausnahme von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes alle unter den Registerzeichen **O, OH, S und T** geführten Verfahren

1. für die die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main nach § 87 GWB begründet ist, aus dem Markenrecht, aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen ferner gemäß Art. 81, 82 EG-Vertrag und Art. 101, 102 AEUV;
2. über das Geschmacksmuster- und Designrecht und nach dem Schriftzeichengesetz;
4. über Urheberrecht und Verlagsrecht,

5. über Olympiaschutzstreitsachen,
6. über namensrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Internetdomains
7. wegen verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken gemäß § 2 UKlaG;
8. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in den Verfahren gem. Ziff. 1 bis 6

auch soweit diese Ansprüche im Wege der **Aufrechnung, Einrede oder Widerklage** geltend gemacht werden, erfasst.

IV. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH

8., 10. und 12. KfH -

Im Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH werden mit Ausnahme von Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes erfasst

1. Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, soweit diese nicht der Sonderzuständigkeit einer Kammer unterliegen,
2. Antragsverfahren auf Erlass eines Arrestes, soweit es sich um Verfahren handelt, die der Zuständigkeit der 6., 8 und 10. Kammer für Handelssachen entsprechend dem Sonderturnus Wettbewerb KfH (s. III) unterliegen.

C. Zuteilungsverfahren

- I. In der Verteilungsstelle werden alle Verfahren nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in Eureka Zivil erfasst und zugeteilt.

Für jede Kammer, die an einem der o.g. Turnuskreise teilnimmt, wird in Eureka Zivil ein Punktekonto geführt. Für jede Zuteilung erhält die Kammer auf dem Punktekonto Gutschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- II. Ein Verfahren, für das mehrere Kammern zuständig sein können, für das aber keine Sonderzuständigkeit besteht (z.B. allgemeine Zivilsache), wird der Kammer zugeteilt, deren Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung dieser Sache auf dem Punktekonto des Stammturnus am niedrigsten ist.

Bsp.: Ein Schadensersatzprozess aufgrund eines Verkehrsunfalls unterliegt keiner Sonderzuständigkeit. Die Zuständigkeit der Kammer bestimmt sich danach, welche Kammer den geringsten Punktestand im Stammturnus hat.

- III. Ein Verfahren, das in die Sonderzuständigkeit einer einzigen Zivilkammer fällt, die am Stammturnus teilnimmt, wird dieser Kammer unmittelbar unter Anrechnung auf den Stammturnus zugeteilt.

Bsp: Eine Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts Kassel in WEG-Sachen, das der ausschließlichen Zuständigkeit der 13. Zivilkammer unterliegt, wird zugunsten der 13. Zivilkammer nur im Stammturnus verbucht.

- IV. Ein Verfahren, das in die Sonderzuständigkeit einer einzigen Zivilkammer fällt, die am Stammturnus teilnimmt, hinsichtlich dessen aber die Anrechnung auf einen Sonderturnus bestimmt wurde, wird dieser Kammer unmittelbar unter Anrechnung auf den Sonder- und den Stammturnus zugeteilt.

Bsp.:

- *Ein Verfahren, in dem Amtshaftungsansprüche und zugleich Ansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden, das in die alleinige Zuständigkeit der 4. Zivilkammer fällt, wird zunächst kraft ausdrücklicher Regelung dem Sonderturnus Heilbehandlung und sodann dem Stammturnus gutgeschrieben.*
- *Ein Verfahren, in dem Ansprüche nach presserechtlichen Vorschriften geltend gemacht werden, das in die alleinige Zuständigkeit der 3. Zivilkammer fällt, wird zunächst kraft ausdrücklicher Regelung dem Sonderturnus Wettbewerb und sodann dem Stammturnus gutgeschrieben.*

- V. Ein Verfahren, für das eine Sonderzuständigkeit mehrerer Zivilkammern besteht, wird im jeweiligen Sonderturnus zugeteilt. Es wird der Kammer zugeteilt, deren Punktestand auf dem Punktekonto des Sonderturnus im Zeitpunkt der Zuteilung dieser Sache am niedrigsten ist.

Die Zuweisung eines Verfahrens in einen der Sonderturnusse

1. Bank
2. Bau
3. Berufung
4. Heilbehandlung

5. Personenversicherung
6. Einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil
7. Wettbewerb Zivil
 - Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb Zivil
 - Beschwerde FamFG
8. Insolvenz
9. Erbrecht
10. Wettbewerb KfH
11. Einstweilige Verfügungen und Arreste KfH
12. Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH

hat eine Gutschrift im Stammturnus Zivil bzw. Stammturnus KfH zur Folge.

Bsp.: Ein Verfahren, das in die Zuständigkeit der Baukammer fällt, wird zunächst über den Sonderturnus Bau der Kammer zugewiesen, die den geringsten Punktestand im Sonderturnus Bau hat. Die für das Verfahren zu vergebenden Punkte werden der zuständigen Kammer zunächst im Sonderturnus Bau und sodann im Stammturnus Zivil gutgeschrieben.

- VI. Die Höhe der Gutschrift der Zuweisungspunkte im Sonder- und im Stammturnus richtet sich nach der Wertigkeit der Sache und den der Kammer zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA). Sie erfolgt im Zeitpunkt der Zuweisung eines Verfahrens durch die Verteilungsstelle. Nach der Gutschrift und Zuweisung erfolgt die Zuteilung der nächsten Sache.
- VII. Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit des zugewiesenen Verfahrens (W) (s.u. E) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) (s.u. D) geteilt wird:

ZP = W: AKA.

Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet. Nach der letzten Zuteilung eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Verteilungsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform.

D. Arbeitskraftanteil (AKA)

- I. Soweit das Präsidium die turnuswirksame Arbeitskraft nicht abweichend festgesetzt hat, gelten als AKA die tatsächlich der Kammer zur Verfügung gestellten Arbeitskraftanteile gemäß den Bestimmungen unter Teil 6) bzw. der Anordnungen gem. Abs. III.
- II. Ist in Teil 6 „Kammerübersicht Zivilkammern und Kammern für Handelssachen“ kein Arbeitskraftanteil genannt, entspricht dies der Zuweisung einer vollen Arbeitskraft (10/10).
- III. Wird die einer Kammer zugewiesene Arbeitskraft während des laufenden Geschäftsjahres verändert, werden die turnuswirksamen Arbeitskraftanteile der Kammer ab dem vom Präsidium bestimmten Zeitpunkt dem Umfang der Veränderung entsprechend angepasst.
- IV. Im Falle der Dienstunfähigkeit oder der Wiedereingliederung verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer um den entfallenden Arbeitskraftanteil in der Kammer mit Ablauf der 3. Woche der Dienstunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes, im Fall der Wiedereingliederung ab deren Beginn, in Mutterschutzfällen oder im Fall eines Beschäftigungsverbots jeweils für deren Dauer.

Bei stundenweiser Wiedereingliederung bemisst sich die turnuswirksame Arbeitskraft wie folgt:

- 1 Std pro Tag = 5 Std pro Woche = 0,1 Arbeitskraftanteil
- 2 Std pro Tag = 10 Std pro Woche = 0,3 Arbeitskraftanteil
- 3 Std pro Tag = 15 Std pro Woche = 0,4 Arbeitskraftanteil
- 4 Std pro Tag = 20 Std pro Woche = 0,5 Arbeitskraftanteil
- 5 Std pro Tag = 25 Std pro Woche = 0,6 Arbeitskraftanteil
- 6 Std pro Tag = 30 Std pro Woche = 0,8 Arbeitskraftanteil
- 7 Std pro Tag = 35 Std pro Woche = 0,9 Arbeitskraftanteil
- 8 Std pro Tag = 40 Std pro Woche = 1,0 Arbeitskraftanteil

E. Wertigkeit (W) einzelner Verfahren

Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten die Wertigkeit „10“. Im Übrigen werden die Geschäfte wie folgt bewertet:

O-Verfahren:

Allgemeine Verfahren – nicht Wettbewerbssachen – vor den Kammern für Handelssachen	25
Arzthaftungssachen gemäß Sonderturnus Heilbehandlung	20
Bausachen gemäß Sonderturnus Bau	30

Bausachen der KfHs	30
Berufsunfähigkeits- und Personenversicherung	20
Erbrechtliche Streitigkeiten gem. SoT Erbrecht	15
Fiskussachen gem. Ziff. 4 der Zuständigkeitsbeschreibung der 4. Zivilkammer, wenn zugleich Ansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden	20
Handelsvertreterverfahren (Ausgleichsansprüche von Handelsvertretern und Vertragshändlern nach § 89b HGB)	15
Insolvenzbezogene Streitigkeiten gem. SoT Insolvenz	15
Kartellverfahren	15
Patent	15
Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit Anlagevermittlungs- und beratungsverträgen i.S.v. § 1 Abs. 1a Nr. 1 und Nr. 1a KWG unabhängig davon, ob Anlageberater eine Genehmigung nach § 32 KWG hat – auch sofern diese Verfahren einem Sonderturnus, z.B. gem. Teil 3, A, II Ziff. 4 dem SoT Bank, unterliegen	15
Schadensersatzansprüche gegen Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer (Berufshaftung)	15
Verfahren in englischer Sprache vor der 2. KfH	50
Verfahren der 5. KfH nach Ziff. 5, 7, 8 und 9. der Zuständigkeitsbeschreibung der Geschäftsverteilung	25
<u>OH-Verfahren</u>	
– selbständige Beweisverfahren – auch soweit eine Sonderzuständigkeit begründet ist	10
OH-Verfahren der 17. Zivilkammer	10
sonstige OH-Verfahren	7
<u>S-Verfahren</u>	10
<u>T-Verfahren</u>	
Beschwerden in Betreuungsverfahren	6
Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und Abschiebehaftsachen gem. SoT Beschwerde FamFG, Beschwerden gegen notarielle Vorbescheide (§ 54 BeurKG / § 15 Abs. 2 BNotO), Beschwerden gegen Amtsverweigerung eines Notars (§ 15 Abs. 2 BNotO),	5

sonstige Beschwerden	3,3
<u>AR-Verfahren</u>	0
Spruchverfahren i.S.d. SpruchG (22. Zivilkammer, 5. KfH): die ersten 20 Neueingänge, die den gleichen gesellschafts- rechtlichen Sachverhalt betreffen jeweils	25
jedes weitere Verfahren	0
Verfahren auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel	10
AR-Verfahren der 5. Zivilkammer gem. Ziff. 6 der Zuständigkeits- beschreibung	3,3

F. Sonderregelungen

- I. Im Falle einer gerichtsinternen Abgabe oder Verweisung ist das Verfahren unverzüglich der Verteilungsstelle zur unverzüglichen Neuverteilung und ggf. Korrektur des jeweiligen Turnusses zuzuleiten.

Im Falle einer Abgabe oder Verweisung werden der abgebenden Kammer – vorbehaltlich nachfolgender Regelungen – von der Verteilungsstelle unverzüglich die Zuweisungspunkte abgezogen, welche sie durch das Verfahren erhalten hat. Die Kammer, welche das Verfahren erhält, wird so behandelt, als sei es zu dem Zeitpunkt, als es mit Abgabevermerk bei der Verteilungsstelle eingegangen ist, als neues Verfahren eingegangen. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Kammer teilt die erfolgte Übernahme unverzüglich unter Vorlage der Akten der Verteilungsstelle und nachrichtlich der abgebenden Kammer schriftlich mit.

Entsprechendes gilt bei der mehrfachen Eintragung eines Verfahrens (z.B. versehentliche Doppelteintragung nach Eingang per Fax und im Original).
- II. Im Falle der Entscheidung des Präsidiums über einen Zuständigkeitsstreit gemäß Teil 5, Buchst. A oder im Fall einer Entscheidung nach § 36 ZPO über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kammern des Landgerichts Frankfurt am Main wird entsprechend Ziff. I verfahren, wobei als Zeitpunkt des Neueingangs der Zeitpunkt gilt, in dem das Verfahren mit der Präsidiumsordnung oder dem Beschluss nach § 36 ZPO der Verteilungsstelle vorgelegt wird.
- III. Wird ein Verfahren nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder Widerspruch gegen einen Beschluss nach § 924 ZPO oder § 99 GVG an eine andere Kammer des Landgerichts Frankfurt am Main abgegeben

oder verwiesen, werden der abgebenden/verweisenden Kammer abweichend von Ziff. 1 die Zuweisungspunkte nicht abgezogen, welche sie für das Verfahren erhalten hat.

G. Zweifelsfälle

Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Verteilungsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der/die Vorsitzende bzw. Einzelrichter/in kann das Geschäft dem Präsidium zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Verteilungsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

H. Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

- I. Verfahren im Sonderturnus Insolvenz, welche denselben Insolvenzschuldner betreffen, werden unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, bei der das erste Verfahren gegen den Insolvenzschuldner anhängig geworden ist. Gehen denselben Insolvenzschuldner betreffende Verfahren gleichzeitig bei der Posteingangsstelle ein, ist für die Zuständigkeit einer Kammer die erste Zuordnung bei der Verteilungsstelle maßgeblich.
- II. Soweit für ein Verfahren die Zuständigkeit mehrerer Turnuskreise nach Buchst. A gegeben ist, erfolgt die Verteilung über den Turnuskreis, in dem sich die Zuständigkeit für das Verfahren aus der Zuweisung von Geschäften nach § 72a GVG ergibt.

Im Übrigen tritt eine Zuständigkeit im Sonderturnus Bank hinter einer zugleich begründeten Zuständigkeit in allen anderen Turnuskreisen zurück.
- III. Gehen in einem Verfahren zeitgleich eine **Berufung** und eine **Beschwerde** ein, so ist für beide Verfahren die Kammer zuständig, der die Berufung turnusmäßig zuzuteilen ist. Ist oder war bei einer Kammer bereits eine Berufung oder eine Beschwerde anhängig, so ist diese Kammer auch für eine nachfolgend eingelegte Berufung oder Beschwerde in der gleichen Sache – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der vorausgegangenen Beschwerde um eine solche gemäß Ziff. 4 der Zuständigkeitsbeschreibung der **16. Zivilkammer** gehandelt hat.
- IV. Die Sonderzuständigkeit einer Kammer für die Entscheidung über **Beschwerden** erfasst auch

1. Entscheidungen über die Kosten nach §§ 91a, 93, 269 Abs. 3 ZPO,
 2. über den Streitwert in Verfahren über die Prozesskostenhilfe (§ 127 Abs. 2 ZPO),
 3. über vorläufige Maßnahmen nach den §§ 707, 719, 769 und 771 Abs. 3 ZPO und
 4. über Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen.
- V. Soweit nach dieser Geschäftsverteilung eine Sonderzuständigkeit einer Kammer gegeben ist, umfasst diese auch Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund deren außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit, die diese Sonderzuständigkeit der Kammer betreffen.
- VI. Die Zuständigkeit für einen **Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess** begründet auch – ohne Punktegutschrift im Turnus – die Zuständigkeit für das jeweilige **Nachverfahren**. Steht bei Eingang der Klage bereits fest (etwa wegen schon vorgebrachter Einwendungen), dass nur für das Nachverfahren eine Sonderzuständigkeit begründet ist, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.
- VII. Ist oder war bereits ein **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung** oder eines **Arrestes** anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren – unter Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Verfahren erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Antragsverfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes von derselben Kammer bearbeitet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Klagen nach § 64 ZPO und § 945 ZPO sowie Anträge und Klagen nach §§ 926 und 927 ZPO.
- VIII. Ist oder war bereits ein **Klagezulassungsverfahren nach § 148 AktG** anhängig, so ist für ein in der gleichen Sache später anhängig werdendes Klagezulassungsverfahren sowie für das Hauptsacheverfahren – unter Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, die mit dem Klagezulassungsverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Verfahren erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so ist für ein Klagezulassungsverfahren dieselbe Kammer zuständig.

- IX. **Vollstreckungsgegenklagen** (§ 767 ZPO) sowie Klagen gemäß § 731 ZPO werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die den in Frage kommenden Titel erlassen oder einen Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt hat. Ist eine Kammer aufgelöst, umfasst ihr Geschäftskreis keine Neueingänge erstinstanzlicher Sachen oder fällt das Verfahren in die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer (z.B. Heilbehandlung), so wird das Verfahren wie ein Neueingang verteilt. Handelt es sich um einen Vollstreckungstitel einer höheren Instanz, so ist die Kammer zuständig, die im ersten Rechtszug die Sache entschieden hat.

Gleiches gilt für Klagen und Anträge in **Wiederaufnahmeverfahren** gemäß §§ 578 ff. ZPO.

- X. Für Anträge auf Durchführung des **selbständigen Beweisverfahrens** ist bei Anhängigkeit des Streitverfahrens – unter Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, die mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist. Ist oder war bereits ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist die hiermit befasste Kammer – unter Punktegutschrift im Turnus – auch für ein später anhängig werdendes Hauptsacheverfahren zuständig, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Verfahren umfasst. Das gilt nicht, wenn die neue Sache unter eine Sonderzuständigkeit nach § 72a GVG fällt.

- XI. **Ausgesetzte, ruhende und weggelegte Verfahren** bleiben, auch wenn eine neue Zählkarte zu verteilen ist – ohne Punktegutschrift im Turnus – bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht.

Das gleiche gilt, wenn ein Verfahren nach einer Abgabe oder Verweisung an ein anderes Gericht erneut anhängig wird. Es handelt sich auch dann um die gleiche Sache, wenn der ursprüngliche Streitgegenstand z.B. durch Klageerhöhung oder Verfahrensverbindung erweitert wird.

- XII. Für **zurückverwiesene Verfahren** ist – ohne Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, bei der das Verfahren ursprünglich zuletzt anhängig war, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist. Ist die Kammer aufgelöst, wird das Verfahren wie ein Neueingang verteilt.

- XIII. Wird ein Verfahren **mehrfach eingetragen** (z.B. bei Einreichung per Fax und Original) oder werden Verfahren nach § 147 ZPO – kammerübergreifend – verbunden, so ist – ohne Punktegutschrift im

Turnus – die Kammer zuständig, der der frühere Eingang zugewiesen wurde.

- XIV. Werden gegen eine Mehrheit **von Antragsgegnern** als Gesamtschuldner geführte **Mahnverfahren** an das Landgericht Frankfurt am Main abgegeben, ist – unter Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist.

Ist für das später anhängige Verfahren die Zuständigkeit einer Spezialkammer begründet, ist diese auch für das zuerst anhängig gewordene Verfahren zuständig.

- XV. Durch eine **Abgabe** wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsstelle bereits einer bestimmten Kammer zugewiesenen Verfahren nicht berührt. Gleiches gilt für eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Verfahren.

- XVI. Eine Kammer, die mit der **Bearbeitung** eines Verfahrens begonnen hat (Ursprungsverfahren), bleibt grundsätzlich dafür weiter zuständig, auch wenn sich die Unzuständigkeit nachträglich ergibt. Dies gilt nicht,

1. wenn sich die Unzuständigkeit daraus ergibt, dass für eine im Wege der Aufrechnung, Einrede oder Widerklage geltend gemachte Forderung die Sonderzuständigkeit einer Kammer begründet wurde und das Ursprungsverfahren in keine Sonderzuständigkeit des § 72a GVG fällt,
2. für den Fall der Mehrfacheintragung nach Ziff. XIII oder
3. wenn für Geschäfte einer bestimmten Art eine Sonderzuständigkeit besteht oder die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach Ziff. X begründet ist.

Als Beginn der Bearbeitung gilt, wenn Gutetermin oder früher erster Termin anberaumt, das schriftliche Vorverfahren angeordnet, das schriftliche Verfahren angeordnet oder der Streitwert – auch vorläufig – festgesetzt wird.

In Berufungsverfahren, Beschwerdeverfahren und in selbständigen Beweisverfahren gilt als Beginn der Bearbeitung jede an einen Verfahrensbeteiligten gerichtete Verfügung, in Berufungs- und Beschwerdeverfahren jedoch erst, nachdem die erstinstanzlichen Akten dem Richter vorgelegt wurden.

Die Veranlassung notwendiger Eilmaßnahmen gilt nicht als Beginn der Bearbeitung, wenn die Erörterung der Zuständigkeitsfrage sich unmittelbar daran anschließt.

- XVII. Bei Änderung der Geschäftsverteilung werden bereits anhängige Verfahren in der bisherigen Zuständigkeit weiterbearbeitet, soweit keine Sonderregelung erfolgt.

Wird ein Verfahren mangels Zuständigkeit hausintern an den Turnus zurückgegeben, wird es nach den zum Zeitpunkt seines erneuten Eingangs bei der Verteilungsstelle gültigen Bestimmungen der Geschäftsverteilung verteilt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Geschäftsverteilung zwischen dem erstmaligen Eingang des Verfahrens bei dem Landgericht Frankfurt am Main und dem erneuten Eingang auf der Verteilungsstelle nach hausinterner Abgabe geändert hat.

- XVIII. Eine Kammer, die ein Verfahren abtrennt, bleibt auch für das abgetrennte Verfahren – ohne Punktegutschrift im Turnus – zuständig, sofern für das abgetrennte Verfahren nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist. Der aufnehmenden Kammer werden die für Verfahren dieser Art anzusetzenden Punkte gutgeschrieben. Gibt die Kammer das Ausgangsverfahren oder das abgetrennte Verfahren ab, bleiben ihr die für das Ausgangsverfahren zugeteilten Punkte erhalten.

- XIX. Wird ein Verfahren an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen, ohne dass die Geschäftsverteilung eine Regelung enthält, so greift bei Zivilkammern deren Vertretungsregelung über die Vertretung der Mitglieder in den Zivilkammern, bei den Kammern für Handelssachen die Regelungen über die Vertretung bei den Kammern für Handelssachen.

- XX. Vorstehende Vorschriften zu C und E gelten sinngemäß für Verfahren, die vor dem 01.01.2018 eingegangen sind, d.h. für solche, für die eine Kammer tatsächlich keine Zuweisungspunkte erhalten hat.

- XXI. Besteht für verschiedene Verfahren, die dem Sonderturnus X „Beschwerden FamFG“ unterliegen, ein Sachzusammenhang, werden diese Sachen – unter Anrechnung auf den Turnus – der Kammer zugeteilt, bei der die erste Sache anhängig geworden ist. Gehen sachlich zusammenhängende Sachen gleichzeitig bei der Posteingangsstelle ein, ist für die Zuständigkeit einer Kammer die erste Zuordnung bei der Eingangsstelle des Landgerichts maßgeblich.

Ein Sachzusammenhang besteht insbesondere

1. zwischen Verfahren, an denen Angehörige (i.S.v. § 11 StGB) beteiligt sind,
2. zwischen Verfahren gegen freiheitsentziehende Beschlüsse des Amtsgerichts, in denen gegen den Betroffenen bereits freiheitsentziehende Beschlüsse nach § 415 FamFG und/oder § 427 FamFG ergangen sind.

XXII. War bereits ein Prozesskostenhilfverfahren anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden erneuten Antrag auf Prozesskostenhilfe oder für das Klageverfahren – unter Punktegutschrift im Turnus – die Kammer zuständig, die mit dem ursprünglichen Prozesskostenhilfverfahren befasst war.

I. Güterichtertätigkeit i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO

- I. Für die Tätigkeit als Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO werden folgende Dezernate gebildet:

Dezernat I: Richter am LG Dr. Roth (0,5/10)

Dezernat II: Richterin am LG Becker (0,5/10)

Dezernat III: N.N. (0,5/10)

Dezernat IV: N.N. (0,5/10)

Dezernat V: N.N. (0,5/10)

Dezernat VI: Richter am LG Dr. Biller-Bomhardt (0,5/10)

Geschäftsstelle:

JAe Kleiner

Im Falle der Verhinderung wird Dezernat I durch Dezernat II, Dezernat II durch Dezernat III, Dezernat III durch Dezernat IV und Dezernat IV durch Dezernat V und Dezernat V durch Dezernat VI und Dezernat VI durch Dezernat I vertreten.

- II. Die Zuteilung der Güterichtersachen auf die entsprechenden Dezernate erfolgt nach den folgenden Bestimmungen:

Sämtliche Verweisungen an den Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO sind unverzüglich der Geschäftsstelle der Güterichter zuzuleiten. Die Regelungen unter Teil 3, A bis E finden keine Anwendung.

Sie erhalten dort in der Reihenfolge ihres Eingangs – neben einem besonderen Eingangsstempel – eine fortlaufende Kennzahl. Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die

Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

Nach Vergabe der Kennzahl werden die Sachen von der Geschäftsstelle zugeteilt.

Die Zuteilung auf die einzelnen Dezernate richtet sich nach dem folgenden Turnusblatt „Güterichter“:

Dezernat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I										
II										
III										
IV										
V										
VI										

Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren in jeder Zeile dem jeweils nächsten Dezernat mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn die jeweils letzte Reihe erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. Wird eine Sache wiederholt dem Güterichter vorgelegt, so wird sie unter Anrechnung auf den Turnus dem Dezernat zugewiesen, in dem die Sache erstmals bearbeitet worden ist.

- III. Übernimmt eine Partei vor dem **Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO** eine Verpflichtung zur Beendigung des verwiesenen Verfahrens oder wird ein an den Güterichter verwiesenes Verfahren vor dem Güterichter beendet, so teilt die Geschäftsstelle der Güterichter dies der Verteilungsstelle mit.

Die im laufenden Geschäftsjahr bis zum heutigen Tag eingegangenen zwei Verfahren, die den Dezernaten I und II zugewiesen worden sind, werden auf das neue Turnusblatt übertragen.

J. Internationale Kammer für Handelssachen

- I. Verfahren, die der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gemäß Stammturnus KfH unterliegen und für die keine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist, werden, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten, vor der 2. Kammer für Handelssachen verhandelt.

II. Die Zuständigkeit der 2. Kammer für Handelssachen ist **im Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung** oder eines **Arrestes** begründet, wenn der Antragsteller in Rechtsstreitigkeiten gemäß vorstehendem Abs. 1 S. 1 die Entscheidung durch die 2. Kammer für Handelssachen beantragt und mit Antragsstellung eine Zustimmungserklärung des Antragsgegners zur Entscheidung durch die 2. Kammer für Handelssachen oder eine die Zuständigkeit der 2. Kammer für Handelssachen begründende Gerichtsstandsvereinbarung vorlegt.

Stimmt der Antragsgegner erst im Rahmen eines **Widerspruches nach § 924 ZPO** der Verhandlung vor der 2. Kammer für Handelssachen zu, ist das Verfahren an die 2. Kammer für Handelssachen abzugeben. Teil 3 Buchst. H. VII. S. 1 findet insoweit keine Anwendung.

Die Zustimmungserklärung kann nur zeitgleich mit Einlegung des Widerspruches abgegeben werden. Eine später erteilte Zustimmung ist unbeachtlich.

K. Punktegutschrift bei der 5. Kammer für Handelssachen

Für jedes bei der **22. Zivilkammer** eingegangene Verfahren werden der 5. Kammer für Handelssachen Zuweisungspunkte entsprechend Teil 3, Buchst. C bis E gutgeschrieben. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren von der 22. Zivilkammer mangels Zuständigkeit an eine andere Kammer des Landgerichts abgegeben oder verwiesen wird.

Die Höhe der Gutschrift errechnet sich nach der Formel **ZP = W : AKA**.

Sie erfolgt jeweils am 5. Arbeitstag eines Quartals (Jan., Apr., Juli, Okt).

L. Zuweisung von Handelsrichtern nach Wiederernennung

Handelsrichter werden nach Ablauf einer Amtsperiode und Wiederernennung der Kammer zugewiesen, der sie in der abgelaufenen bzw. ablaufenden Amtsperiode angehört haben, sofern die Wiederernennung nicht später als 3 Monate nach Ablauf der Amtsperiode erfolgt und das Präsidium keine abweichende Bestimmung trifft.

M. Zuweisung von Richtern nach Rückkehr aus Elternzeit

Ein Richter, der sich bis zu 2 Monate (einschließlich) in Elternzeit befindet, gehört nach Rückkehr aus der Elternzeit der Kammer / den Kammern an, der / denen er vor Beginn seiner Elternzeit zugewiesen war, sofern das Präsidium keine andere Bestimmung trifft. Soweit der Richter vor Antritt seiner Elternzeit

(stellvertretender) Vorsitzender einer Kammer war, nimmt er diese Funktion auch nach Rückkehr aus seiner Elternzeit wieder wahr.

Teil 4 – Allgemeine Bestimmungen in Strafsachen

Die Zuteilung der eingehenden Strafsachen erfolgt im Turnus, soweit sie nicht aufgrund der nachstehenden Regelungen oder den Bestimmungen unter Teil 7, Buchst. B. der Geschäftsverteilung einzelnen Kammern im Rahmen einer Sonderzuständigkeit zugewiesen werden. Für die Zuteilung im Turnus gelten unter Berücksichtigung der Anrechnung der Sonderzuständigkeiten auf den Turnus die nachfolgenden Regelungen.

A. Verteilung im Turnus

I. Turnus der großen Strafkammern

1. Eingangsstelle

- a) Alle neu eingehenden Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind – soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 9. und der 23. Strafkammer gegeben ist – unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Hierzu gehören (abschließende Aufzählung):
- Anklagen
 - Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO)
 - Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG
 - Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 437 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO)
 - Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts
 - Beschwerden
 - AR-Verfahren
 - sowie an das Landgericht verwiesene oder diesem übertragene Verfahren nach oder in entsprechender Anwendung der §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209 Abs. 1, 270, 354 Abs. 2 S. 1 2. Alt. StPO.

- b) In der Eingangsstelle erhalten die Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen. Beschwerden bzw. Beschwerden und AR-Sachen, die als nicht getrennte Vorgänge gleichzeitig bei der Eingangsstelle eingehen und dasselbe Aktenzeichen führen, zählen als ein Eingang.

Verfahren, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende fortlaufende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Sodann werden die Verfahren an die für die Großen Strafkammern zuständige Verteilungsstelle abgegeben.

2. Verteilungsstelle

In der Verteilungsstelle werden die in die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer sowie die in die Sonderzuständigkeit einer einzigen Kammer fallenden und nicht zur Zuteilung im Turnus anstehenden Verfahren getrennt. Hierüber ist eine Liste zu führen.

Die übrigen Verfahren werden nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der nachfolgend aufgeführten Turnuskreise sortiert.

a) Turnuskreis A: Haftsachen (Anlage 5a)

- Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO) und die an das Landgericht verwiesenen oder diesem übertragenen Verfahren (§§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209 Abs. 1, 270, 354 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. StPO auch in entsprechender Anwendung – abschließende Aufzählung), soweit zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte bei dem Landgericht Frankfurt am Main mindestens gegen einen der Beschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung in der eingegangenen Sache vollzogen wird.
- Anträge auf Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74 f. Abs. 2 GVG.

b) Turnuskreis B: Nichthaftsachen (Anlage 5)

- Alle übrigen Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO) und die an das Landgericht verwiesenen oder diesem übertragenen Verfahren (§§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209 Abs. 1, 270, 354 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. StPO, auch in entsprechender Anwendung – abschließende Aufzählung).
- Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§ 440f StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO).

c) Turnuskreis C: Beschwerden (Qs-Verfahren) (Anlage 5b)

d) Turnuskreis D: AR-Verfahren (Anlage 5)

Alle sonstigen Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen (insbesondere Entscheidungen nach §§ 14, 27 Abs. 4, 81, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 S.1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3, 406e, 406g, 478 StPO, ferner Wiederaufnahmeanträge und Zuständigkeitsbestimmungen), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen oder um AR-Verfahren handelt, die ein bereits anhängiges Verfahren betreffen oder der Spezialzuständigkeit einer Strafkammer unterliegen.

e) Turnuskreis E (nur Jugendkammer): Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts (Anlage 7).

3. Verteilung

- a) Die Zuteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich für Verfahren, für die keine Sonderzuständigkeit einer Strafkammer begründet ist – sogenannte allgemeine Strafverfahren – nach den Turnusblättern gemäß Anlage 5 (für Turnuskreis B bis D), Anlage 5a für den Turnuskreis A.

Soweit die Zuständigkeit des Schwurgerichts, der Jugendkammer, der Wirtschaftsstrafkammer oder Korruptionskammer (Zuständigkeitsbereich der 24. Strafkammer zu Ziff. 1 und 26. Strafkammer zu Ziff. 1e) gegeben ist, richtet sich die Zuteilung nach den Turnusblättern gem. Anlagen 7 (Jugend), 8 (Schwurgericht), 9 (Wirtschaft) und 9a (Korruption) zur Geschäftsverteilung.

Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren in jeder Spalte, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von oben nach unten der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden

freien Feld zugeteilt. Wenn die letzte Spalte erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

Abweichend von dieser Reihenfolge werden Eingänge aus dem Zuständigkeitsbereich der 24. Strafkammer zu Ziff. 1) und 26. Strafkammer zu Ziff. 1e) (Korruptionssachen) behandelt:

Ein Eingang einer Korruptionssache wird mit der betreffenden Kennzahl zunächst im jeweiligen Turnusblatt des Korruptionsturnus (Anlage 9a) in dem nächsten freien Feld der Spalte, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von oben nach unten der jeweils nächsten Kammer zugeteilt.

Sodann wird im nächsten freien Feld des entsprechenden Turnusblattes Wirtschaft (Anlage 9) bei dieser Kammer (24. oder 26. Strafkammer) diese Kennzahl eingetragen mit Verweis auf die Eintragung in dem entsprechenden Turnusblatt Korruption (Anlage 9a).

- b) Abweichend von vorstehender Reihenfolge wird in den Turnuskreisen A und B der Wirtschaftsstrafkammern ein Eingang einer Wirtschaftsstrafsache der Wirtschaftsstrafkammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits ab dem 01.01.2011 bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war. Dies gilt auch für Verfahren nach § 209 Abs. 2 StPO, in denen bereits ab dem 01.01.2011 bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war.

War bis zum 31.12.2018 eine Beschwerde auf Grund der früheren Spezialzuständigkeit der 12. Strafkammer gem. Ziff. 1 der Zuständigkeit der 24. Strafkammer bei der 12. Strafkammer anhängig, so ist für einen Eingang bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen die 24. oder 26. Strafkammer – je nach Turnus – zuständig.

Abweichend von vorstehender Reihenfolge gem. Ziff. 3a wird in den Turnuskreisen A und B der Korruptionskammern (Anlage 9a) ein Eingang einer Korruptionsstrafsache der Korruptionskammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig war. Sodann wird im nächsten freien Feld des entsprechenden Turnusblattes Wirtschaft (Anlage 9) bei dieser Kammer (24. oder 26. Strafkammer) die Kennzahl eingetragen mit Verweis auf die

Eintragung in dem entsprechenden Turnusblatt Korruption (Anlage 9a).

Ebenfalls unabhängig von vorstehender Reihenfolge wird im Turnuskreis C der Wirtschaftsstrafkammern ein Eingang der Wirtschaftsstrafkammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war. Dies gilt nicht, wenn die Wirtschaftsstrafkammer als allgemeine Strafkammer vorbefasst war.

Ebenfalls unabhängig von vorstehender Reihenfolge wird im Turnuskreis C der Korruptionskammern (Anlage 9a) ein Eingang der Korruptionskammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war. Sodann wird im nächsten freien Feld des entsprechenden Turnusblattes Wirtschaft (Anlage 9) bei dieser Kammer (24. oder 26. Strafkammer) die Kennzahl eingetragen mit Verweis auf die Eintragung in dem entsprechenden Turnusblatt Korruption (Anlage 9a). Dies gilt nicht, wenn die Korruptionskammer als allgemeine Strafkammer vorbefasst war.

- c) Abweichend von vorstehender Reihenfolge wird in den Turnuskreisen A und B der Schwurgerichtskammern ein Eingang einer Schwurgerichtssache der Schwurgerichtskammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits ab dem 01.01.2011 bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war.

Ebenfalls unabhängig von vorstehender Reihenfolge wird im Turnuskreis C der Schwurgerichtskammern ein Eingang der Schwurgerichtskammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war. Dies gilt nicht, wenn die Schwurgerichtskammer als allgemeine Strafkammer vorbefasst war.

- d) aa) Abweichend von vorstehender Reihenfolge wird in den Turnuskreisen A und B der Jugendkammern ein Eingang der Jugendkammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war.

bb) Abweichend von vorstehender Reihenfolge wird in den

Turnuskreisen A und B der Jugendkammern ein Eingang der Jugendkammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine AR-Sache anhängig geworden war.

cc) Ebenfalls unabhängig von vorstehender Reihenfolge wird im Turnuskreis C der Jugendkammern ein Eingang der Jugendkammer an nächstbereiter Stelle zugeteilt, bei der bereits bei gleichem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen eine Beschwerde anhängig geworden war. Dies gilt nicht, wenn die Jugendstrafkammer als allgemeine Strafkammer vorbefasst war.

- e) Verfahren, die falsch in die Anlagen eingetragen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Verfahren erneut gemäß Buchst a zugeteilt.

Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten, dieser nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kammer eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit über die Verteilungsstelle an die dafür zuständige Strafkammer abgibt.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Verfahren nicht berührt.

Eine Kammer, die eine Entscheidung nach den §§ 202 bis 204 und § 225a StPO getroffen hat, bleibt mit der jeweiligen Sache auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

- f) Als Eingang auf den Turnus werden angerechnet bei der 27. Strafkammer (Staatsschutzkammer) Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der Kammer zu Ziff. 2.

Die Verfahren werden bei der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus an der nächstbereiten Stelle eingetragen;

im Turnuskreis A oder B:

- alle gemäß Teil 7, E der Geschäftsverteilung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen Verfahren,

- die im Turnuskreis D zugeteilten Wiederaufnahmesachen, soweit eine Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 368 StPO getroffen ist,
- die zur Übernahme nach § 209 Abs. 2, 225a Abs. 2 StPO, 40 Abs. 4 JGG vorgelegten Verfahren, sobald ein entsprechender Übernahmebeschluss ergangen ist,
- Verfahren, die durch Verbindung von einer anderen Kammer des Landgerichts oder einem anderen Gericht übernommen werden,
- Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 1 GVG.

Verfahren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Buchst. e außerhalb des Turnus zugewiesen, bearbeitet oder übernommen worden sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Verfahren bei der zuständigen Kammer an nächstbereiter Stelle eingetragen und auf den Turnus als Eingang angerechnet. Abweichend davon, werden zurückverwiesene Verfahren in dem entsprechenden Turnuskreis A oder B bei der zuständigen Kammer schon dann eingetragen, wenn die Vorabmitteilung des Bundesgerichtshofs über die Zurückverweisung eingegangen ist.

Als Eingang auf den Turnuskreis C (Qs-Verfahren) Beschwerden gemäß Anlage 5b werden bei den Jugend- und Schwurgerichtskammern Beschwerden aus den Sonderzuständigkeitsbereichen dieser Kammern angerechnet.

- g) Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für
- aa) bereits zugeteilte Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden; dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Beschuldigten ändert und/oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist,
 - bb) abgetrennte und verbundene Verfahren, wenn beide Verfahren bei derselben Kammer anhängig bleiben,

- cc) Verfahren, die nach Eröffnung von oder vor einem Gericht niedriger oder anderer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer erneut vorgelegt oder an das Landgericht Frankfurt am Main verwiesen werden,
- dd) Verfahren, die lediglich nach der Aktenordnung als neues Verfahren zählen (z.B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO),
- ee) Nachtragsentscheidungen (z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO).

4. Anrechnung der Eingänge der 32. Strafkammer auf Eingänge der 14. Strafkammer

Für je vier bei der 32. Strafkammer eingehende Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts wegen Straftaten, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar sind, wird zugunsten der 14. Strafkammer an nächstbereiter Stelle im Turnus Große Strafkammern, Wirtschaft, Nichthaft, im Turnusblatt Anlage 9 ein Freikreuz eingetragen.

5. Anrechnung der Eingänge der 33. Strafkammer auf Eingänge der 26. Strafkammer

Für je sechs bei der 33. Strafkammer eingehende Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts wegen den in den bei der 26. Strafkammer unter Ziffer 1. und 2. aufgeführten Strafsachen, wird zugunsten der 26. Strafkammer an nächstbereiter Stelle im Turnus Große Strafkammern, Wirtschaft, Nichthaft, im Turnusblatt Anlage 9 ein Freikreuz eingetragen.

6. Jahreswechsel

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs beginnt der Turnus von vorne. Mit Wirkung vom 01.01. eines jeden Geschäftsjahres erhält eine Kammer für jedes in ihrer Reihe belegte Feld in nicht erschöpften Reihen des letzten Turnusblattes aller Turnuskreise des vorangegangenen Geschäftsjahres ein Freikreuz an nächstbereiter Stelle eingetragen.

II. Turnus der kleinen Strafkammern

1. Alle neu eingehenden Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Verfahren, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende fortlaufende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Sodann werden die Verfahren an die Verteilungsstelle abgegeben.
2. War bereits bei einer kleinen Strafkammer ein Verfahren gegen einen Angeklagten eingegangen, so ist diese Strafkammer für alle Neueingänge zuständig, die diesen Angeklagten betreffen, sofern sie
 - a) binnen einer Frist von 12 Monaten nach dem Eingang des früheren Verfahrens eingehen,
 - b) dasselbe Sachgebiet (Spezialzuständigkeit oder allgemeine Zuständigkeit) betreffen und
 - c) sich nur gegen eine Person richten.
3. In der Verteilungsstelle werden die in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallenden Verfahren sowie die zurückverwiesenen Verfahren aussortiert, und zwar getrennt nach
 - a) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters,
 - b) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts,
4. Die übrigen Verfahren werden in der Reihenfolge der Kennzahlen zugeteilt auf
 - a) den Turnuskreis 1: (Straf/Haft)

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte bei dem Landgericht Frankfurt am Main mindestens gegen einen der Angeklagten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung in der eingegangenen Sache vollzogen wird

- b) den Turnuskreis 1a: (Straf/Nichthaft)
Alle nicht unter den Turnuskreis 1 fallenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters.
 - c) den Turnuskreis 2: (Schöffen/Haft)
Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, soweit zum Zeitpunkt des Eingangs der Akte bei dem Landgericht Frankfurt am Main mindestens gegen einen der Angeklagten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung in der eingegangenen Sache vollzogen wird.
 - d) den Turnuskreis 2a: (Schöffen/Nichthaft)
Alle nicht unter den Turnuskreis 2 fallenden Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts.
5. Die Zuteilung nach Spezialzuständigkeit geht der Zuteilung im Turnus vor. Aus einem Zutrag werden zunächst die unter 3. und 4. genannten Verfahren bei der zuständigen Kammer an der nächst bereiten Stelle eingetragen und auf den Turnus als Eingang angerechnet. Sodann werden die nicht einer Spezialzuständigkeit unterfallenden Verfahren in den Turnuskreisen eingetragen.
 6. Die Zuteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich nach Anlage 6 zur Geschäftsverteilung. Nach der Reihenfolge der Kennzahlen werden die Verfahren in jeder Spalte, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von oben nach unten der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn die letzte Spalte erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.
 7. Bei den einzelnen Kammern werden die Verfahren als Eingang auf den jeweiligen Turnuskreis angerechnet, die
 - a) durch Verbindung oder
 - b) durch Vertretung eines infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) ausgeschiedenen Kammervorsitzenden oder
 - c) alle gem. Teil 7, Buchst. E der Geschäftsverteilung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückgewiesenen Verfahren.
 8. Die Zuteilung der Eingänge mit der Spezialzuständigkeit „Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters“ erfolgt nach der Zuständigkeitsregelung der 10. Strafkammer außerhalb der Turnuskreise der kleinen Strafkammern. Für jeweils 1 Eingang mit der vorgenannten Spezialzuständigkeit erhält die 10. Strafkammer ein

Freikreuz im Turnuskreis 1 oder 1a der Anlage 6 zur
Geschäftsverteilung jeweils an nächstbereiter Stelle eingetragen.

9. Verfahren, die falsch in der Anlage 6 eingetragen oder nach Ziff. 8 umzuverteilen sind, werden vorbehaltlich der Regelung zu Ziff. 10 der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Verfahren der zuständigen Kammer gemäß den vorstehenden Bestimmungen zuteilt. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.
10. Eine Kammer, die mit der Bearbeitung eines Verfahrens begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn sich nachträglich ergibt, dass die Sache falsch eingetragen war. Als Beginn der Bearbeitung gelten nur die Entscheidung über die Annahme der Berufung, jede Haftentscheidung und Anordnung weiterer Beweiserhebung sowie die Bestimmung des Termins zur Berufungshauptverhandlung. Dies gilt nicht, wenn eine Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
11. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs beginnt der Turnus von vorne. Mit Wirkung vom 01.01. eines jeden Geschäftsjahres erhält eine Kammer für jedes in ihrer Reihe belegte Feld in nicht erschöpften Reihen des letzten Turnusblattes aller Turnuskreise des vorangegangenen Geschäftsjahres ein Freikreuz an nächstbereiter Stelle eingetragen.

B. Verteilung außerhalb des Turnus

I. Für die Zuständigkeit gelten folgende Grundsätze:

1. Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1 StPO) ist der Name des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten der Name des ältesten.

Maßgebend ist der Eigenname (nicht Vorname), hierbei bleiben Adelstitel sowie die Zusätze van, von, de, St, Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc, O (abschließende Aufzählung, sowohl klein als auch groß geschrieben) außer Betracht.

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte und sind Name und Alter eines Beschuldigten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen bestimmt. Lässt sich nicht feststellen, welcher der Beschuldigten der ältere ist, ist maßgeblich der dem Alphabet nach erste Beschuldigte; kommt bei gleichen Familiennamen die

Zuständigkeit von zwei Kammern in Betracht, so sind die Vornamen (Rufnamen) maßgebend.

Wenn ein Beschuldigter nicht angegeben ist, gilt der Name des Verletzten (Geschädigten), bei mehreren Verletzten der Name des ältesten von ihnen. Sind mehrere Verletzte vorhanden und sind Name und Alter eines Verletzten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen bestimmt. Satz 4 des vorstehenden Absatzes gilt entsprechend.

2. Von der Einreichung der Anklageschrift an richtet sich die Zuständigkeit nach dem darin angegebenen Namen des Angeschuldigten, bei mehreren Angeschuldigten nach dem Namen des ältesten. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte und sind Namen und Alter eines Angeschuldigten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen bestimmt. Die Regelung zu 1. Satz 3 gilt entsprechend.

Sind ausnahmsweise für einen Angeschuldigten mehrere Namen gleichberechtigt nebeneinander genannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet vorgehenden Namen. Im Privatklageverfahren ist die Erhebung der Privatklage der Anklageerhebung gleichzusetzen.

3. Für Beschwerden, die vor Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1 StPO) eingelegt worden sind, gilt die Regelung unter 1 und von der Einreichung der Anklageschrift an die Regelung unter 2 ohne Rücksicht darauf, wer das Rechtsmittel eingelegt hat. Für die Berufungsinstanz sowie für Wiederaufnahmeverfahren gilt die Regelung zu 2 ohne Rücksicht darauf, wer das Rechtsmittel eingelegt hat.
4. In Strafverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung (§ 444 StPO i.V.m. § 30 OWiG) gelten für die Bezeichnung des Namens die Bestimmungen Ziff. 1 entsprechend. Soweit sich das Verfahren gleichzeitig gegen eine oder mehrere natürliche Personen richtet, bestimmt sich die Zuständigkeit nur nach diesen Namen.
5. In internationalen Rechtshilfesachen ist der Name des im Rechtshilfeersuchen aufgeführten Beschuldigten maßgeblich, bei mehreren Beschuldigten der im Alphabet führende Name.

6. Die 2. Strafkammer bearbeitet alle neu eingehenden Verfahren, die von den vorstehenden Regelungen unter 1. - 5. nicht erfasst werden.
- II. 1. Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder eine Anordnung nach § 202 StPO getroffen oder nach Verweisung der Sache gemäß § 270 StPO oder im Berufungsverfahren Termin zur Hauptverhandlung bestimmt hat, bleibt damit grundsätzlich bis zur Erledigung weiter befasst, auch wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt. Gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bleiben hiervon unberührt.
 2. Wird nach Erhebung der öffentlichen Klage das Hauptverfahren nur gegen einen Teil der Angeschuldigten eröffnet und gegen die übrigen abgetrennt, wird das Verfahren gegen einen Angeklagten zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt oder wird die Anklage teilweise zurückgenommen, ändert sich die Zuständigkeit nicht.
 3. Wird die öffentliche Klage insgesamt zurückgenommen und nachträglich erneut erhoben, so richtet sich die Zuständigkeit nach der neuen Anklage.
- III. Bei Änderungen der Geschäftsverteilung werden bereits anhängige Verfahren grundsätzlich in der bisherigen Zuständigkeit weiterbearbeitet, soweit keine Sonderregelung erfolgt. Jedoch sind erledigte Verfahren (nach Beendigung der Strafvollstreckung), die später zur Bearbeitung Anlass geben, von der dann zuständigen Kammer zu bearbeiten.

C. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

- I. Sollte ein Name nur aus einem Buchstaben bestehen, so richtet sich die Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen nach diesem Buchstaben mit a (z.B. B=Ba, C=Ca).
- II. Ä, ö und ü werden behandelt wie ae, oe und ue.
- III. Ziffern werden so behandelt, als wären sie ausgeschrieben.
- IV. Die Zeichen & und + bleiben unberücksichtigt.
- V. Die Kammern sind auch für solche Verfahren zuständig, die ihnen im Wege eines gesonderten Präsidiumsbeschlusses übertragen werden.

D. Turnusblätter Strafkammern

Anlage 5 (Große Strafkammer / Allgemein, Nichthaft)

	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4. StrK	6												
6. StrK	10												
16. StrK	10												
17. StrK	10												
27. StrK	10												
30. StrK	10												
31. StrK	5												
34. StrK	10												

Anlage 5a (Große Strafkammern / Allgemein, Haft)

	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2. StrK	3												
4. StrK	6												
6. StrK	10												
12. StrK	3												
14. StrK	3												
16. StrK	10												
17. StrK	10												
24. StrK	3												
26. StrK	3												
27. StrK	10												
28. StrK	3												
29. StrK	3												
30. StrK	10												
31. StrK	5												
34. StrK	10												

Anlage 5b (Beschwerden / Allgemein)

	Felder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. StrK	10												
3. StrK	10												
4. StrK	6												
6. StrK	10												
8. StrK	10												
15. StrK	18												
16. StrK	10												
17. StrK	10												
21. StrK	10												

Teil 5 – Gemeinsame Bestimmungen

A. Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium, soweit nicht die Entscheidungszuständigkeit eines höheren Gerichts nach § 36 ZPO begründet ist.

Notwendige Eilmaßnahmen hat die zuerst mit einem Verfahren befasste Kammer zu veranlassen.

B. Sitzungskollision

- I. Bei Kammermitgliedern, die zugleich einer Zivil- und einer Strafkammer angehören, geht an dem ersten Regelsitzungstag der Zivilkammer eines jeden Monats (wobei Feiertage nicht mitzählen) die Sitzungstätigkeit in der Zivilkammer in Kammersachen, im Übrigen die Sitzungstätigkeit der Strafkammer vor.

Regelsitzungstag ist hierbei der sich aus dieser Geschäftsverteilung ergebende Sitzungstag.

Bei Kammermitgliedern, die mehreren Zivilkammern angehören, geht die Sitzungstätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer am Regelsitzungstag dieser Kammer in ungeraden Kalenderwochen, in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer in geraden Kalenderwochen vor.

- II. Die Sitzungstätigkeit in der eigenen Kammer (Zivil- oder Strafkammer) geht einer Inanspruchnahme als Vertreter vor. Als eigene Kammer gilt auch die Kammer, in der ein Richter als Ergänzungsrichter tätig ist.

C. Eildienst bei dem Landgericht Frankfurt am Main

An Samstagen, mit Ausnahme von Feiertagen sowie des 24.12. und des 31.12., ist bei dem Landgericht Frankfurt am Main in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr ein Eildienst eingerichtet, der wie folgt besetzt ist:

Drei Richter (Kammerbesetzung)

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Die richterliche Besetzung des Eildienstes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts, die Einteilung der nichtrichterlichen Bediensteten durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts. Die Eildienstkammer ist nicht Spezialkammer i.S.v. § 72a GVG.

Die Eildienstsachen werden in erstinstanzlichen Zivilsachen unter dem Aktenzeichen 2-50 O <Ild- Nr.>/25 und in Beschwerdeverfahren unter dem Aktenzeichen 2-50 T <Ild- Nr.>/25 erfasst.

Die jeweilige Eildienstbesetzung kann am vorhergehenden Werktag auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des LG (Zi. 237 B, Tel. 1367-2372) oder bei dem Pförtner im Gerichtsgebäude B (Tel. 1367-2201) erfragt werden.

Teil 6 – Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Vorbemerkung

Die in den Geschäftskreisen der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen beschlossenen sachlichen Veränderungen gelten für alle Neueingänge ab 01. Januar 2025, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

Soweit in einem Verfahren bereits ein Verkündungstermin gemäß § 310 ZPO bestimmt ist, bleiben die Kammern für die zu verkündenden Entscheidungen in ihrer bisherigen Besetzung zuständig.

Dies gilt auch für Wechsel in der Besetzung der Kammern während des Kalenderjahres, soweit das wechselnde Kammermitglied weiterhin einem Spruchkörper des Landgerichts Frankfurt am Main zugewiesen ist.

A. Sachgebietsleitung / Geschäftsstellen / Serviceeinheiten

Sachgebietsleitung

AR'in Bollack

Vertretung

1. JAe Kleiner
2. JAF Bertsch

Zentrale Eingangsstelle bei den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Wachtmeisterei

Verteilungsstelle (Turnus), Schutzschriftenregister, Akteneinsichtsgesuche Dritter, Notfristanfragen, Bearbeitung nicht unterzubringender Verfahrenseingänge und Anfragen

JHS'in Freund
JFAe Haas
JFAe Leger
JAe Maßholder
JAe Szesny
JAe Thomas

I. Geschäftsstellen der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Kammer	Zimmer	Name	Telefon	Fax
1. ZK	365 B	Seidgahi	2862	+49 611 32761 8342
2. ZK	5.018 E	Avci	3990	+49 611 32761 8339
3. ZK	361 B	Agri / Nounouh-Al Berdahi	8850 / 8965	+49 611 32761 8342
4. ZK	368 B	Krasniqi / Moysiadou	6303 / 6807	+49 611 32761 8342
5. ZK	325 B	Medrano	2820	+49 611 32761 8343
6. ZK	362 B	Papic	2438	+49 611 32761 8342
7. ZK	5.004 E	Bakinbarin / Bajut-Mahouch	6731	+49 611 32761 8337
8. ZK	309 B	Zwilling / Mayer	8832 / 4082	+49 611 32761 8341
9. ZK	5.017 E	Freund	8043	+49 611 32761 8338
10. ZK	324 B	Rosenstein, Hüther	2879 / 2675	+49 611 32761 8343
11. ZK	5.094 E	Heiber	8044	+49 611 32761 8345
12. ZK	247 B	Kleiner / Zei	6549 / 2085	+49 611 32761 8163
13. ZK	5.083 E	Künstler / Calambria	8138 / 8034 /	+49 611 32761 8340
14. ZK	5.085 E	Dellner / Hastrich	2823 / 8625	+49 611 32761 8340
15. ZK	245 B	Appel	6375	+49 611 32761 8344
16. ZK	5.083 E	Noé	8138 / 8034	+49 611 32761 8163
17. ZK	316 B	Challel	8006	+49 611 32761 8344
18. ZK	5.020 E	Stivala / Jezeck	2601 / 2447	+49 611 32761 8339
19. ZK	5.007 E	Linden	2385	+49 611 32761 8337
20. ZK	352 B / 352a B	Pich / Martin-Bergmann	8964 / 2649	+49 611 32761 8344
21. ZK	347 B	de la Fuente Silva / Daschdamirow	6806 / 2339 6389	+49 611 32761 8346
22. ZK	5.025 E	Fromm	2044	+49 611 32761 8342
23. ZK	312 B	Dakaj / Moritz / Uzunay	2938 / 2235	+49 611 32761 8341
24. ZK	5.007 E	Zimmer	6280	+49 611 32761 8337
25. ZK	5.081 E	Noé	2644	+49 611 32761 8337
26. ZK	340 B	Rudolph	2863	+49 611 32761 8343
27. ZK	5.025 E	Fromm	2044	+49 611 32761 8338
28. ZK	5.013 E	Stojak	6658	+49 611 32761 8338
30. ZK	5.081 E	Horz	2040 / 2048	+49 611 32761 8339
31. ZK	310 B	N.N. / Aralp	6846 / 6175	+49 611 32761 8341
32. ZK	4.023 E/4.024 E	Haas / Thomas	6802 / 6506	+49 611 32761 8345
33. ZK	322 B	Babic / Mandt	8606 / 6720	+49 611 32761 8344
34. ZK	5.081 E	Noé	2644	+49 611 32761 8337
1. KfH	247 B	Pich / Martin-Bergmann	6549 / 2085	+49 611 32761 8163
2. KfH	247 B	Kleiner / Zei	6549 / 2085	+49 611 32761 8163
3. KfH	4.026 E	Szesny	8036	+49 611 32761 8345
4. KfH	5.094 E	Horz	2040	+49 611 32761 8339
5. KfH	5.038 E	Rencker-Grau	2303	+49 611 32761 8338
6. KfH	4.026 E	Szesny	8036	+49 611 32761 8345
7. KfH	4.026 E	Rencker-Grau	8036	+49 611 32761 8345
8. KfH	247 B	Kleiner / Zei	6549 / 2085	+49 611 32761 8163
9. KfH	352 B / 352a B	Pich / Martin-Bergmann	8964 / 2649	+49 611 32761 8344
10. KfH	324 B	Rosenstein	2879	+49 611 32761 8343
11. KfH	340 B	Rudolph	2863	+49 611 32761 8343
12. KfH	4.025 E	Maßholder	8005	+49 611 32761 8345
13. KfH	4.027 E	Leger	2571	+49 611 32761 8345
14. KfH	5.083 E	Schröder	2824	+49 611 32761 8340
15. KfH	324 B	Rosenstein	2879	+49 611 32761 8343
16. KfH	5.025 E	Fromm	2044	+49 611 32761 8338
Güterichter	247 B	Kleiner	6549	+49 611 32761 8163
Kammer f. Wp.ber.	4.026 E	Szesny	8036	+49 611 32761 8345

II. Service-Einheiten bei den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Serviceeinheit I	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JFAe Bakinbarin	7. ZK
JFAe Bajut-Mahouch	
JFAe Linden	19. ZK
JAe Zimmer	24. ZK
JAe Noé	16., 25. ZK, 34. ZK (Abw.)
JFA Horz	4. KfH
JFA Horz	30. ZK
JAe Gottschalk-Schmidt	Schreibdienst SE I
JAe Schmidt, S.	Schreibdienst SE I
Serviceeinheit III	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JFAe Avcı	2. ZK
JAe Fromm	27. ZK, 22. ZK, 16 KfH
JAe Jezeck	18. ZK
JAe Stivala	18. ZK
JAe Rencker-Grau	5. KfH, 7. KfH
JAe Meyer, K.	Schreibdienst SE III
JAe Wacyk	Schreibdienst SE III

Serviceeinheit V	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Zwilling	8. ZK
JFAe Mayer	8. ZK
	23. ZK
JFAe Dakaj	23. ZK
N.N.	31. ZK
JAe Aralp	31. ZK
JAe Schneider, A.	Schreibdienst SE V
JAe Martin-Bergmann	20. ZK, 1., 9. KfH
JAe Pich	20. ZK, 1., 9. KfH

Serviceeinheit VII	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JFA Rosenstein	10. ZK, 10., 15. KfH
JAe Rudolph	26. ZK, 11. KfH
JAe Medrano	5. ZK
JS'in Hüther	10. ZK
JAe Burghardt	Schreibdienst SE VII
JFA Dashdamirow	21. ZK
JAe de la Fuente Silva	21. ZK

Serviceeinheit IX	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Zei	12. ZK, 2., 8. KfH
JAe Kleiner	12. ZK, 2, 8. KfH, GüteR
JFAe Appel	15. ZK

Springer	
<u>Mitarbeiter/innen</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JOSin Heinzeroth, JAe Kasprzyk	
Springer (4Voice):	

Serviceeinheit II	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
-	
Serviceeinheit IV	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JFAe Schröder	14. KfH
JAe Künstler	13. ZK,
JAe Calambria	13. ZK,
JFAe Hastrich	14. ZK
JFAe Dellner	14. ZK
JFAe Stojak	28. ZK
JAe Heiber	11. ZK
JAe Biermann	Schreibdienst SE IV

Serviceeinheit VI	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Krasniqi	4. ZK
JFAe Moysiadou	4. ZK
JS'in Papic	6. ZK
JAe Kasprzyk	1. ZK
JFAe Agri	3. ZK
JAe Seidgahi	1. ZK

Serviceeinheit VIII	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Dakaj	23. ZK
JAe Moritz	23. ZK
JAe Challel	17. ZK
JFAe Mandt	33. ZK
JFAe Babic	33. ZK
JAe Lunk	Schreibdienst SE VII
JAe Uzunay	23. ZK

Serviceeinheit X	
<u>Mitarbeiter/innen:</u>	<u>Kammerzuweisung:</u>
JAe Szesny	3., 6. KfH, KfW
JFAe Leger	13. KfH
JAe Maßholder	12. KfH
JAe Thomas	32. ZK
JFAe Haas	32. ZK
JHSin Freund	9. ZK, 29. ZK

Mitarbeiter/innen		
JAe Genetin		
JAe Frieske		
JAe Peter		
JAer Petry		

Zur Einarbeitung: JFAe Marques, JAer Cheikhi

B. Kammerübersicht Zivilkammern

1. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Berufung,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Jahn
8/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Kronenbitter
6/10
- stellv. Vors. -

Richterin am LG
PD Dr. Dr. Grotkamp
6/10
(zgl. Verw.)

Rechtspfleger/in: JI'in Satlukal

Kostenbeamte/r: AI'in Brand

Geschäftsstelle: JAer Seidgahi

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	304 B	391 B
	391 B	

2. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
4. Sonderturnus Insolvenz, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Raab-Rhein
8/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. König
10/10
- stellv. Vors. –

Richterin am LG
Teichert-Kip
6,5/10

Richter
Gotta
2,5/10
(zgl. 26. StrK)

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JFAe Avci

Sitzungstag:	Mo	Di	Do
Sitzungssaal:	337 B	30 E	308 B

3. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb und Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb,
3. für alle unter den Registerzeichen O, OH, S und T geführten Verfahren gem. § 72a Ziff. 5 GVG, auch soweit diese Ansprüche im Wege der Aufrechnung, Einrede oder Widerklage geltend gemacht werden, sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in derartigen Verfahren. Das gilt unabhängig davon, auf welche Anspruchsgrundlage die Ansprüche gestützt werden. Das gilt insbesondere, soweit sie auch auf das UWG gestützt werden,
4. für alle unter den Registerzeichen O, OH, S und T geführten Verfahren aus § 21 Abs. 3 TTDSG
5. für die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel, auch für Anträge gem. § 1115 ZPO

zu Ziff. 4. und 5. unter Anrechnung auf den Sonderturnus Wettbewerb.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Frost
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
Heiser
10/10
- stellv. Vors. -

Richterin am LG
Monro-Kabel
7,8/10

Rechtspfleger/in: JOL'in Sterr

Kostenbeamte/r: N.N.

Geschäftsstelle JFAe Agri

Sitzungstag:	Mo	Do
Sitzungssaal:	164 A	337 B

4. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
3. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Heilbehandlung,
4. für alle Verfahren im ersten Rechtszug, soweit diese nicht den übrigen Kammern als besondere Sachgebiete zugewiesen sind, die zum Gegenstand haben:
 - a) Ansprüche aus § 839 BGB,
 - b) Entschädigungsforderungen im Sinne des Art. 14 GG,
 - c) nur sonstige nichtvertragliche Ansprüche gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. oder 6. Zivilkammer gegeben oder der Sonderturnus Insolvenz betroffen ist,
 - d) die Verfahren der Knappschaft Bahn-See, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Postbeamtenkrankenkasse oder der AOK (als Kläger oder Beklagte), soweit nicht der Sonderturnus Insolvenz betroffen ist;
5. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 4

zu Ziff. 4. unter Anrechnung auf den Sonderturnus Heilbehandlung, sofern zugleich Ansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Hefter
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
PD Dr. Gal
- stellv. Vors. -
10/10

Richterin am LG
Bendrick
5/10

Richter
Prof. Dr. Jakl
5/10

Richterin
Aleksseeva-Zaheri
2,5/10
(zgl. 8. StrK)

Rechtspfleger/in: JI Riechers

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Krasniqi (Endziffer 1 – 5)
JFAe Moysiadou (Endziffer 6 – 0)

Sitzungstag:	Mo	Mi	Fr
Sitzungssaal:	394 B	392 B 114 B	147 B

5. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste
3. alle Verfahren gemäß Sonderturnus Sachversicherung
4. alle Vertragshilfesachen gemäß dem Gesetz vom 26.03.1952 - BGBl. S. 98 - soweit nicht die Kammern für Handelssachen zuständig sind,
5. die gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 24.08.1953 - BGBl. I S. 1003 - anfallenden Verfahren zu Ziff. 3, 4. und 5. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Reuss
5/10
(zgl. 31. ZK)

Beisitzer:

RichterIn am LG
Dr. Bruce-Sach
10/10
- stellv. Vors. -

RichterIn
Wanka
6/10

RichterIn
Schaaf
6/10
(zgl. 31. StrK, Verw.)

Rechtspfleger/in: JOL'in Sterr

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Medrano

Sitzungstag:	Mo	Do
Sitzungssaal:	118 B	392 B
		394 B

6. Zivilkammer

1. Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb und Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste/Wettbewerb,
3. für alle Verfahren im ersten und zweiten Rechtszug einschließlich der Beschwerden,
 - a) über Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und nach dem Halbleiterschutzgesetz nebst Verträgen hierüber,
 - b) aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
 - c) aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
 - d) aufgrund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),
 - e) aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,

sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 3.

zu Ziff. 3 unter Anrechnung auf den Sonderturnus Wettbewerb.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am Landgericht
Dr. Mantz
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Weingärtner
10/10
- stellv. Vors. –

Richterin am LG
Heinemann
2,5/10
(zgl. 34. StrK)

Richterin
Dr. Kerl
7,5/10

Rechtspfleger/in: JI'in Satlukal

Kostenbeamte/r: Al'in Brand

Geschäftsstelle JS'in Papic

Sitzungstag:	Mo	Mi
	161 B	1 E
	(ungerade KW)	

7. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. in denen insolvenzrechtliche Ansprüche gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. oder 6. Zivilkammer gegeben ist, und insolvenzrechtliche Ansprüche der oder gegen die Knappschaft Bahn-Ssee, der oder gegen die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der oder gegen die Postbeamtenkrankenkasse oder der oder gegen die AOK geltend gemacht werden,
4. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Stein-Ihle
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
Riebell
10/10
- stellv. Vors. -

Richter
Dencker
10/10

Richter am LG (ab dem 02.02.2025)
Dr. Roth
2/10
(zgl. Güterichter, 8. StrK)

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JFAe Bakinbarin, JAe Bajut-Mahouch

Sitzungstag:	Mo	Di	Mi
Sitzungssaal:	161 B	147 B	30 E
	(gerade KW)	112 B	

8. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig

1. alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste
3. alle Verfahren gemäß Sonderturnus Sachversicherung“

zu Ziffer 3 unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Steuernagel
7,5/10

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Roth
7,5/10
-stellv. Vors.-

Richter
Dr. Steinbock
10/10

Richterin
Schlingmann
10/10

Rechtspfleger/in: JOl'in Sterr (Endziffer 1 – 5), JI'in Satlukal (Endziffer 6 – 0)

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JFAe Mayer (Endziffer 1 – 5)

J Ae Zwilling (Endziffer 6 – 0)

Sitzungstag:	Mo	Fr
Sitzungssaal:	122 B	304 B
	30 E	261 B

9. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
3. alle Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main, und Beschwerden gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO,
4. Ansprüche, die sich aus § 15 WEG ergeben, einschließlich Ansprüche Dritter iSv § 15 WEG im Zusammenhang mit Maßnahmen gem. § 15 WEG gegen die in dieser Norm genannten Berechtigten,
5. alle übrigen Beschwerden – einschließlich der Beschwerden gemäß § 127 Abs. 2 ZPO aus den Sachgebieten FamFG, Zwangsvollstreckung sowie insolvenzrechtlicher Beschwerdesachen – mit Ausnahme der der 1., 3., 4., 6., 8., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 21., 23., 24., und 30. Zivilkammer und der Kammer für Wertpapierbereinigung zugeteilten aus dem Land-gerichtsbezirk Frankfurt am Main, sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 3 bis 5 und in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne von Ziff. 3 und 5,

zu Ziff. 3. bis 5. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Lorenz
3/10
(Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Schütz
5/10
- stellv. Vors. -

Richter am LG
Dr. Steding
3,5/10
(zgl. 31. StrK)

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al'in Müller

Geschäftsstelle: JHS'in Freund

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 116 B

10. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Reiter
10/10
(zgl. 23. StrK)

Beisitzer:

Richterin am Landgericht
Dr. Ostendorf
10/10
- stellv. Vors.-

Richterin am LG
Rabenau
2,5/10
(zgl. 29. StrK)

Richterin am LG
Hefter
10/10

Richter
Neubauer
10/10

Rechtspfleger/in: JOL'in Sterr

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JFA Rosenstein (Endziffer 1-4)

JS'in Hüther (Endziffer 5-0)

Sitzungstag:	Mi	Do	Fr
Sitzungssaal:	337 B	116 B	30 E

11. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste/Zivil,
3. alle Berufungen in Räumungssachen und in Verfahren aus Miet- und Pachtverhältnissen über Wohnraum, Geschäftsraum oder andere Räume, Garagen, Stellplätze, einschließlich der Klagen gegen Bürgen des Mieters sowie zusätzlich der Klagen auf Einräumung des Besitzes an einer Wohnung,
4. einschließlich aller Beschwerden aus den in Ziff. 3 genannten Verfahren,
 - über die Kosten nach den §§ 91a, 93, 93b, 269 Abs. 3 ZPO sowie über den Streitwert,
 - im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (§ 127 Abs. 2 ZPO),
 - über vorläufige Maßnahmen nach den §§ 707, 719, 769 und 771 Abs. 3 ZPO,
 - über Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO) und Räumungsfristen (§§ 721, 794a ZPO),
 - über Erinnerungen gemäß § 766 ZPO, soweit sie Räumungsanordnungen betreffen,
 - über Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen,
 - in selbständigen Beweisverfahren einschließlich der Ablehnung von Sachverständigen,
 - in Verfahren gemäß § 283a ZPO,
5. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 3 und 4 und in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne von Ziff. 3 und 4.

zu Ziff. 3. und 4. aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main,

zu Ziff. 3. und 4. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Müller
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
Wielk
5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 4. StrK)

Richterin am LG
Wotipka
2,5/10

Rechtspfleger/in: JAM Rössel
Kostenbeamte/r: Al'in Müller
Geschäftsstelle: JAe Heiber

Sitzungstag:	Mo	Di
Sitzungssaal:	392 B	161 B

12. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
4. Sonderturnus Beschwerden FamFG.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Distler
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Kämpf
10/10
- stellv. Vors.-

Richter am Landgericht
Büttner
2,5/10
(zgl. 8. StrK)

Richter
Maaßen
10/10

Rechtspfleger/in: O-Sachen: Sterr JOl'in (Endziffern 1 – 5), AR'in Bollack (Endziffern 6 – 0)
T-Sachen: AR Popken

Kostenbeamte/r: O-Sachen: Al'in Röhrig
T-Sachen: Al'in Brand

Geschäftsstelle: O-Sachen: JAe Zei (Endziffern 1 - 7), JAe Kleiner (Endziffern 8 – 0)

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 261 B

Mi
176 B

Do
261 B

13. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
3. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Insolvenz,
4. alle Berufungen in Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz, soweit diese nicht der 9. Zivilkammer zugewiesen sind,
5. alle Beschwerden (auch gegen Entscheidungen über die Kostenfestsetzung nach § 104 ZPO) in Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz, soweit diese nicht der 9. oder der 16. Zivilkammer zugewiesen sind,
6. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 4 und 5 und in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne von Ziff. 4 und 5

zu 4. und 5. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Zscheschack
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Backes
10/10
- stellv. Vors. -
(23. StrK, Verw.)

Richterin k.A.
Münster
5/10

Richterin
Andersen
2,5/10
(zgl. 30. StrK)

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: N.N.

Geschäftsstelle: JAe Künstler (Endziffer 1 – 5), JAe Calambria (Endziffer 6 – 0)

Sitzungstag:	Mi	Do
Sitzungssaal	201 B	1 E
	118 B	

14. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
3. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus Heilbehandlung, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 4. Zivilkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Scholderer
8/10

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Wegmer
10/10
- stellv. Vors. -

Richter
Adamczyk
10/10

Richter
Wermuth
10/10

Richter
Millner
10/10

Rechtspfleger/in: JI Riechers

Kostenbeamte/r: AI Leier

Geschäftsstelle JFAe Dellner (Endziffern 1 – 3, 9,0), JFAe Hastrich (Endziffern 4 – 8)

Sitzungstag:	Mo	Di	Do
Sitzungssaal:	112 B	394 B 122 B	147 B

15. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Berufung,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Iffländer
3/10
(zgl. Verw.,)

Beisitzer:

Richter am LG
Wolz
4/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 23. StrK, Verw.)

Richterin am LG
Klösel
5/10

Rechtspfleger/in: JI'in Satlukal

Kostenbeamte/r: AI'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Appel

Sitzungstag: Mi
261 B

16. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Berufung,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil,
4. alle sofortigen Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs gegen Amtsrichter (§ 46 Abs. 2 ZPO), Rechtspfleger (§ 10 RPflG) oder Urkundsbeamte der Geschäftsstellen (§ 49 ZPO) sowie alle Ablehnungsgesuche gegen Amtsrichter, soweit hierfür die Zuständigkeit des Landgerichts begründet ist (§ 45 Abs. 3 ZPO) – auch soweit nach dieser Geschäftsverteilung die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer für die Entscheidung über Beschwerden aus einem bestimmten Sachgebiet gegeben ist –

zu Ziff. 4. unter Anrechnung auf den Sonderturnus Berufung.

Besetzung:

Vorsitz:

Vizepräsidentin des Landgerichts

Dr. Burckhardt

1/10

(zgl. Verw., 31. StrK)

Beisitzer:

Richterin am LG

Dr. Eisen

5/10

- stellv. Vors. -

Richter am LG

Rudolf

7/10

(zgl. Verw.)

Rechtspfleger/in: JI'in Satlukal

Kostenbeamte/r: AI'in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Noé

Sitzungstag: Mi

161 B

17. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. für alle Verfahren gemäß Stammturnus Zivil,
2. für alle Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
3. wie 11. Zivilkammer zu Ziff. 3. und 4. aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Homburg v.d.H., Königstein (Ts.), und den ehemaligen Amtsgerichtsbezirken Bad Vilbel und Usingen,
4. Beschwerden gegen notarielle Vorbescheide (§ 54 BeurKG / § 15 Abs. 2 BNotO),
5. Beschwerden gegen Amtsverweigerung eines Notars (§ 15 Abs. 2 BNotO),
6. Anträge zu Notarkostenrechnungen (§ 127 GNotKG / § 130 Abs. 2 GNotKG / § 90 Abs. 2 GNotKG)
7. alle Verfahren über Ansprüche gegen Notare aus Amtspflichtverletzungen
8. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 3 bis 7 und in erstinstanzlichen Verfahren im Sinne von Ziff. 4 bis 7

zu Ziff. 4. bis 8. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Knortz
5/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Kessler
5/10
- stellv. Vors. -

Richter
Dr. Höhne
10/10

Rechtspfleger/in: JI'in Satlukal

Kostenbeamte/r: N.N.

Geschäftsstelle: JAe Challel

Sitzungstag:	Mo	Di	Fr
Sitzungssaal:	308 B	114 B	201 B

18. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Hauer
10/10 (zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Dumont du Voitel
10/10
- stellv. Vors. -
(zgl. Verw.)

Richterin
Gruber
2,5/10
(zgl. 28. StrK)

Richterin
Bemb
2,5/10
(zgl. 1. StrK)

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JAe Stivala (Endziffern 1 - 5), JAe Jezeck (Endziffern 6 - 0)

Sitzungstag:	Mo	Di	Fr
Sitzungssaal:	116 B	122 B	392 B (gerade KW)

19. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Boehe
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Landmann
10/10
- stellv. Vors.-

Richter am LG
Völp
2,5/10
(zgl. 24. StrK, Verw.)

Richterin
Öz
10/10

Richter
Hoche
2,5/10
(zgl. 22. StrK, Verw.)

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al'in Brand

Geschäftsstelle: JFAe Linden

Sitzungstag:	Di	Do	Fr
Sitzungssaal:	201 B	118 B	116 B
	5 E		
	(gerade KW)		

20. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Lenz
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
Franssen
- stellv. Vors. –
10/10

Richterin am LG
Hamm
2,5/10
(zgl. 6. StrK)

Richterin
Rieth
2,5/10
(zgl. 17. StrK)

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Martin-Bergmann (Endziffern 0, 1, 2, 4, 9)

JAe Pich (Endziffern 3, 5 - 8)

Sitzungstag:	Do	Fr
Sitzungssaal:	161 B	308 B
	176 B	

21. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
4. Sonderturnus Beschwerden FamFG.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Würsig
10/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Schaller
10/10
- stellv. Vors. –

Richterin
Böhme
10/10

Rechtspfleger/in: JI Riechers

Kostenbeamte/r: Al'in Brand

Geschäftsstelle:

O – Sachen

JAe de la Fuente Silva.
(Endziffer 1 – 7, 0 nach Vorziffer)

JFAe Daschdamirow
(Endziffer 1, 8 – 0 nach Vorziffer)

Sitzungstag:	Di	Fr
Sitzungssaal:	164 A	164 A 176 B

22. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. Spruchverfahren gemäß Verordnung über die Zuweisung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie über Verfahren nach § 10 des Umwandlungsgesetzes vom 16.09.2008 (GVBl. I S. 822) bzw. § 1 des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes sowie Bestellungen der Prüfer und Sachverständigen gemäß §§ 10 UmwG, 293c, 320b Abs. 3, 327c Abs. 2 AktG, Art. 22, 32, Art. 37 Abs. 6 EU-VO 2157/2001 (SE-VO) und 146 SAG,
2. alle bürgerlich-rechtlichen Verfahren im ersten Rechtszug nebst Freigabeverfahren nach § 38 Justizzuständigkeitsverordnung, soweit dafür die Zivilkammern zuständig sind,
3. Klagen gegen Beschlüsse von Gläubigerversammlungen von Schuldverschreibungen nebst Freigabeverfahren für solche Beschlüsse,
4. die Abwicklung der anhängigen Verfahren aus dem ersten Rechtszug,
5. Verfahren nach §§ 142 Abs. 5 und 145 Abs. 5 des Aktiengesetzes,
6. Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bzw. Verwaltungsrats nach § 98 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 1 des Investmentgesetzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes und § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,
7. Verfahren über die richtige Ermittlung des maßgeblichen Umsatzverhältnisses durch die Abschlussprüfer nach § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes,
8. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 1 bis 7.

zu Ziff. 1 bis 8 ohne Anrechnung auf einen Turnus.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
N.N.

Beisitzer:

Richterin am LG
König
o. T.
- stellv. Vors. –
(zgl. 4, 5. KfH)

Richter am LG
Dr. Konopatzki
o. T.
(zgl. 30. ZK, 23. StrK, Verw.)

Richter am LG
Riebell
o.T.
(zgl. 7. ZK)

Rechtspfleger/in: JAM Rössel
Kostenbeamte/r: Al'in Schöner
Geschäftsstelle: JAe Fromm

Sitzungstag: Do
Sitzungssaal: 122 B

23. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
3. Sonderturnus Personenversicherung.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG

N.N.

Beisitzer:

Richter am LG

Clausnitzer

- stellv. Vors.-

10/10

(zgl. Verw.)

Richterin am LG

David-Stein

10/10

Richter

Sauerborn

10/10

Richterin

Schicktanz

2,5/10

(zgl. 6. StrK., Verw.)

Rechtspfleger/in: JI Riechers

Kostenbeamte/r: Al'in Brand

Geschäftsstelle: JAe Kleiner, JAe Moritz, JFAe Uzunay (Endziffer 1 – 5),
JFAer Dakaj (Endziffer 6 – 0)

Sitzungstag:	Di	Mi	Do
Sitzungssaal:	360 B	360 B 116 B	304 B

24. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Verfahren (einschließlich Beschwerden) gemäß Stammturnus Zivil,
2. alle Verfahren (einschließlich Beschwerden) im ersten und zweiten Rechtszug über Ansprüche des Reisenden oder gegen den Reisenden aus Reiseveranstaltung, oder Reisevermittlung sowie aus Personenluftbeförderung,
3. alle Verfahren (einschließlich Beschwerden) unabhängig von dem Grund der Unwirksamkeit der verwandten Bestimmung – nach § 1 und 4 UKlaG, soweit nicht die Zuständigkeit der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 12., 14., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 26., 27., 28., 30., 31., 32. oder 33. Zivilkammer begründet ist,
4. alle Verfahren (einschließlich Beschwerden) betreffend alle Verfahren nach der EU-Verordnung Nr. 861/2007 und dem Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung betreffend die Einführung eines – alternativ zum bisherigen Verfahren – neuen eigenen europäischen Erkenntnisverfahrens für Bagatellforderungen in grenzüberschreitenden Fällen bis € 2.000,00,
5. sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Verfahren gem. Ziff. 2 bis 4.,
6. alle Verfahren gemäß dem Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste, zu Ziff. 2. bis 4. unter Anrechnung auf den Stammturnus Zivil.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Barthelmann
9/10
(zgl. Verw. u. HDG)

Beisitzer:

Richterin am LG
Dr. Schlenk
7,5/10
(zgl. Verw.)

Richterin
Heinisch
10/10

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Brand

Geschäftsstelle: JAe Zimmer

Sitzungstag:	Di	Mi	Do
Sitzungssaal:	118 B	394 B	391 B

25. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
4. Sonderturnus Erbrecht.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Köhler
9/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Bleis-Przibilla
7,8/10
- stellv. Vors. –
(zgl. Verw.)

Richter
Zengerle
2,5/10
(zgl. 14. Strk.)

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: AI Leier

Geschäftsstelle: JAe Noé

Sitzungstag:	Mo	Mi	Fr
Sitzungssaal:	114 B	308 B	337 B

26. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Schmitt
10/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Lehmann-Fritzsche
7/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 18., 23. StrK)

Richterin am LG
Dr. Bohländer
5/10

Richterin
Ditz
2,5/10
(zgl. 24. StrK)

Rechtspfleger/in: JI'in Satlukal

Kostenbeamte/r: AI'in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Rudolph

Sitzungstag:	Mo	Di	Do
	360 B	392 B	201 B

27. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
4. Sonderturnus Erbrecht.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Zorembsky
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Hoefs
- stellv. Vors. -
5/10
(zgl. 23. StrK, Verw.)

Richterin
Auer
5/10

Richter
Altvater
2,5/10
(zgl. 25. StrK, 27. StrK)

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: N.N.

Geschäftsstelle: JAe Fromm

Sitzungstag:	Mo	Do	Fr
Sitzungssaal:	201 B	30 E	391 B

28. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bank,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
4. Sonderturnus Insolvenz.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Bokelmann
7,5/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Teychené
10/10
- stellv. Vors. –
(zgl. Verw.)

Richter
Held
2,5/10
(zgl. 12. StrK)

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Müller

Geschäftsstelle: JFAe Stojak

Sitzungstag:	Di	Mi	Fr
Sitzungssaal:	176 B	301 B	112 B

30. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste,
3. Sonderturnus Personenversicherung.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Kirschbaum
7,5/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Dr. Konopatzki
9/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 23. StrK, Verw.)

Richter am LG
Vogelsberger
2,5/10
(zgl. 8. ZK, Verw.)

Richter
Hensel
10/10

Richterin
Zimmermann
2,5/10
(zgl. 21. StrK)

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Brand

Geschäftsstelle: JFA Horz

Sitzungstag:	Mo	Di	Mi	Do
Sitzungssaal:	261 B	308 B	164 A	114 B

31. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Reuss
5/10
(zgl. 5. ZK)

Beisitzer:

Richterin am LG
Dethlefsen
6,5/10
- stellv. Vors. –

Richter am LG
Dr. Biller-Bomhardt
9,5/10
(zgl. Verw.)

Richter
Eisermann
2,5/10

Richter
Dr. Vlah
2,5/10
(zgl. 2. StrK)

Rechtspfleger/in: JI'in Satlukal

Kostenbeamte/r: AI'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe N.N. (Endziffern 1 - 5), JAe Aralp (Endziffern 6 - 0)

Sitzungstag:	Di	Do	Fr
Sitzungssaal:	391 B	112 B	1 E 118 B

32. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dieler
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Becker
9,5/10
- stellv. Vors.-

Richter
Dr. Schöller
10/10

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JFAe Haas (Endziffern 1 – 5)
JAE Thomas (Endziffern 6 – 0)

Sitzungstag:	Do	Fr
Sitzungssaal:	164 A 360 B	392 B (ungerade KW)

33. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für alle Verfahren gemäß:

1. Stammturnus Zivil,
2. Sonderturnus Bau,
3. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Dr. Sormani-Bastian
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Benger
- stellv. Vors. –
10/10

Richter am LG
Reuhl
10/10

Richterin
Reccius
2,5/10

Rechtspflegerin: JI Riechers

Kostenbeamtin: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JFAe Babic (Endziffern 1 – 4), JFAe Mandt (Endziffern 5 – 0)

Sitzungstag:	Mo	Fr
Sitzungssaal:	176 B	360 B 161 B

C. Vertretung der Mitglieder der Zivilkammern

I. Vertretung der Spruchkörper

1. Es vertreten sich gegenseitig
die Mitglieder der 1. und 28. Zivilkammer,
die Mitglieder der 2. und 19. Zivilkammer,
die Mitglieder der 3. und 6. Zivilkammer,
die Mitglieder der 4. und 14. Zivilkammer,
die Mitglieder der 5. und 8. Zivilkammer
die Mitglieder der 7. und 25. Zivilkammer,

die Mitglieder der 9. und 13. Zivilkammer,
die Mitglieder der 11. und 17. Zivilkammer,
die Mitglieder der 12. und 21. Zivilkammer
die Mitglieder der 15. und 16. Zivilkammer,
die Mitglieder der 18. und 32. Zivilkammer,
die Mitglieder der 20. und 31. Zivilkammer,
die Mitglieder der 23. und 30. Zivilkammer
die Mitglieder der 24. und 27. Zivilkammer,
die Mitglieder der 26. und 33. Zivilkammer,

2. Die Mitglieder der 10. Zivilkammer werden von den Mitgliedern der 15. Zivilkammer vertreten. Die Mitglieder der 22. Zivilkammer werden von den Mitgliedern der 21. Zivilkammer vertreten.

3. Bei Verhinderung der nach 1. bzw. 2. zunächst berufenen Vertreter werden die Mitglieder einer Zivilkammer durch die übrigen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der nächsten Zivilkammer, jedoch unter Ausschluss der Mitglieder der 22. Zivilkammer vertreten.

So werden z.B. vertreten:

die Mitglieder der 25. Zivilkammer von den Mitgliedern der 7., 8., 9., 10. Zivilkammer usw.

4. a) Es vertreten zuerst
aa) bei Kammern mit 2 zur Vertretung heranzuziehenden Mitgliedern von diesen:

- in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen, d.h. in der 3., 5., 7. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach jüngste Kammermitglied,
- in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen, d.h. in der 4., 6., 8. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächstältere Mitglied,

bb) bei Kammern mit 3 zur Vertretung heranzuziehenden Mitgliedern von diesen:

- in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen d.h. in der 4., 7., 10. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach jüngste Kammermitglied,
- in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen d.h. in der 5., 8., 11. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächstältere Kammermitglied,
- in der 3. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen d.h. in der 6., 9., 12. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach älteste Kammermitglied.

cc) bei Kammern mit 4 zur Vertretung heranzuziehenden Mitgliedern von diesen:

- in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 4 Wochen, d.h. in der 5., 9., 13. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach jüngste Kammermitglied,
- in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 4 Wochen, d.h. in der 6., 10., 14. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächst ältere Kammermitglied,
- in der 3. Woche des Jahres und sodann alle 4 Wochen, d.h. in der 7., 11., 15. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächst ältere Kammermitglied,
- in der 4. Woche des Jahres und sodann alle 4 Wochen, d.h. in der 8., 12., 16. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach älteste Kammermitglied.

dd) Bei Kammern mit 5 zur Vertretung heranzuziehenden Mitgliedern von diesen:

- gilt die Regelung zu aa) bzw. bb) entsprechend, so dass das dem Lebensalter nach viertälteste Kammermitglied in der 4. Woche und das älteste Kammermitglied in der 5. Woche des

Jahres vertreten und sich die Vertretung bei allen Kammermitgliedern alle 5 Wochen wiederholt.

Die Zählung beginnt mit der ersten Kalenderwoche des Jahres. Die erste Kalenderwoche ist die Woche, die mindestens 4 Tage des neuen Jahres enthält. Maßgebend für die Ermittlung der Besetzungsstärke ist der Zeitpunkt des Vertretungsfalles.

- b) Ist der erste nach der obigen Regelung berufene Vertreter verhindert, so vertritt für diesen der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, so vertritt der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter etc. Hierdurch wird jedoch die oben festgelegte Reihenfolge im Übrigen nicht berührt.
 - c) Bei Kollisionen hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Zivilkammern mitgeteilt, hat er in der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer mitzuwirken.
5. Kammermitglieder, die zugleich zwei Zivilkammern angehören, werden lediglich in den Vertretungskreis der Zivilkammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer einbezogen.
6. Von der Vertretungsregelung sind ausgenommen:
- a) Der Präsident des Landgerichts
 - b) Kammermitglieder, die zusätzlich neben einer Zivilkammer mit mehr als 5/10 ihres Arbeitskraftanteils einer Strafkammer angehören, mit Ausnahme der Mitglieder der 8. und 23. Strafkammer.
 - c) Vorsitzende Richter einer Zivilkammer, die zugleich den Vorsitz in einer Kammer für Handelssachen führen.
7. Sind sowohl der Vorsitzende als auch alle zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder einer Kammer verhindert, führt der Vorsitzende der nach Ziff. 1. berufenen Vertreterkammer und im Falle von dessen Verhinderung sein nach dieser Geschäftsverteilung zuständiger Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, vertritt der nächste nach der allgemeinen Vertretungsregelung zuständige nicht verhinderte Lebenszeitrichter. Dies gilt nicht für die Vertretung in Einzelrichtersachen. Insoweit ergibt sich die Zuständigkeit aus der allgemeinen Vertretungsregelung.

II. Vertretung der Rechtspfleger in den Zivilkammern

Die Vertretung der Rechtspfleger in den Zivilkammern erfolgt nach der von dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main festgelegten Vertretungsregelung in dem Verwaltungsvorgang 320 Eb – LG – 57 – 21.

D. Kammerübersicht Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Nebeling
- o.T.-
(zgl. 9. KfH, Verw., zgl. Frauenbeauftragte)

Beisitzer (Handelsrichter):

Henrich
Jüttner
Kreuder
Mükusch
Szameit

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JOL'in Sterr

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JAe Martin-Bergmann (Endziffern 0, 1, 2, 4, 9),
JAe Pich (Endziffern 3, 5 – 8)

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 164 A

2. Kammer für Handelssachen – Internationale Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.
3. Englischsprachige Verfahren gemäß Teil 3, Buchst. J.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Bergmeister
10/10
(zgl. 8 KfH)

Beisitzer (Handelsrichter)

Behrends

Gehring
Henrich
Jüttner
Moog
Ruoff

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Zei (Endziffer 1 – 7)
JAe Kleiner (Endziffer 8 – 0)

Sitzungstag: Mi
Sitzungssaal: 304 B

3. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Gräfin v. Bassewitz
10/10

Beisitzer (Handelsrichter):

Behrends
Belz
Geiss
Henrich
Jüttner
Ruoff

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JAe Szesny

Sitzungstag: Mi
Sitzungssaal: 122 B

4. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

Abwicklung der noch anhängigen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitz:

Richterin am LG
König
(- stellv. Vors.-)

Beisitzer (Handelsrichter):

Becker

Eiben
Geppert
Moog

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al`in Schöner

Geschäftsstelle: JFA'e Horz

Sitzungstag: Do

Sitzungssaal: 122 B

5. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH,
3. Spruchverfahren gemäß Verordnung über die Zuweisung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie über Verfahren nach § 10 des Umwandlungsgesetzes vom 16.09.2008 (GVBl. I S. 822) bzw. § 1 des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes sowie Bestellungen der Prüfer und Sachverständigen gemäß §§ 10 UmwG, 293c, 320b Abs. 3, 327c Abs. 2 AktG, Art. 22, 32, Art. 37 Abs. 6 EU-VO 2157/2001 (SE-VO) und §§ 70, 146 SAG,
4. alle bürgerlich-rechtlichen Verfahren im ersten Rechtszug nebst Freigabeverfahren, soweit dafür die Kammern für Handelssachen zuständig sind (§ 38 der Justizzuständigkeitsverordnung),
5. Klagen gegen Beschlüsse von Gläubigerversammlungen von Schuldverschreibungen nebst Freigabeverfahren,
6. alle Beschwerden, soweit dafür die Kammern für Handelssachen zuständig sind und diese nicht der 6., 8. und 10. Kammer für Handelssachen zugeteilt sind,
7. Verfahren nach §§ 142 Abs. 5 und 145 Abs. 5 des Aktiengesetzes,
8. Verfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach § 98 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Abs. 1 des Investmentgesetzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes und § 26 des SE-Ausführungsgesetzes,
9. Verfahren über die richtige Ermittlung des maßgeblichen Umsatzverhältnisses durch die Abschlussprüfer nach § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes,
10. Verfahren nach §§ 39a, 39b WpÜG,

zu Ziff. 3. bis 10. unter Anrechnung auf den Stammturnus KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Richterin am LG
König
(-stellv. Vors.-)

Beisitzer (Handelsrichter):

Arnold
Geppert
Hellriegel
Kubitzki
Mükusch

Petrovsky
Spranger
Strack
Szameit
Dr. Wystup

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Rencker-Grau

Sitzungstag: Do
Sitzungssaal: 122 B

6. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb KfH,
3. Verfahren gem. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Theimer
o.T.
(zgl. 7. KfH, KfW)

Beisitzer (Handelsrichter):

Bonanno
Fey
Forster
Knapp
Stehle
Ladewig

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Szesny

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 304 B

7. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

alle Verfahren im ersten Rechtszug im Sinne von § 32b ZPO, mit denen

1. der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder
2. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird, soweit es sich um Verfahren der Deutschen Telekom AG (als Klägerin oder Beklagte) handelt

- ohne Anrechnung auf einen Turnus -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Theimer
5/10
(zgl. 6. KfH, KfW)

Beisitzer (Handelsrichter)

Buch
Forster
Spranger

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Rencker-Grau

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 304 B

8. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb KfH,
3. Verfahren gem. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Bergmeister
o.T.
(zgl. 2. KfH)

Beisitzer (Handelsrichter):

Balmes
Benner
Eilers
Fröbe
Geppert
Moog
Vogelsang

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI Riechers

Kostenbeamte/r: Al`in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Zei (Endziffer 1 – 7)
JAe Kleiner (Endziffer 8 – 0)

Sitzungstag: Mi
Sitzungssaal: 304 B

9. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Nebeling
7,5/10
(zgl. 1. KfH, Verw., zgl. Frauenbeauftragte)

Beisitzer (Handelsrichter):

Bollin-Flade
Christmann
Dieler
Fischer
Kneisel
Lucht
Pfüller
Dr. Schöler
Kreuder

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI Riechers

Kostenbeamte/r: Al'in Schöner

Geschäftsstelle: JAe Martin-Bergmann (Endziffer 0 – 2,4,9)

JAe Pich (Endziffer 3, 5-8),

Sitzungstag: Di

Sitzungssaal: 337 B

10. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. alle Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb KfH,
3. Verfahren gem. Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH,
4. Verfahren aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Urbach
10/10

Beisitzer (Handelsrichter):

Apell
Baums
Eckert
Eick
Dr. Eube

Schlenker

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JFA Rosenstein

Sitzungstag: Fr
Sitzungssaal: 114 B

11. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

Abwicklung noch anhängiger Verfahren.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG

Sommer

10/10 (ohne turnusgemäße Anrechnung)

Beisitzer (Handelsrichter):

Fey

Fröbe

Groß

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JI Riechers

Kostenbeamte/r Al'in Brand

Geschäftsstelle: JAe Rudolph

Sitzungstag: Do

Sitzungssaal: 261 B

12. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus Wettbewerb KfH,
3. Verfahren gem. Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Hübner
7/10

Beisitzer (Handelsrichter):

Baums
Buch
Eick
Eckert
Forster
Fröbe
Hofmeister

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JOL'in Sterr

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Maßholder

Sitzungstag: Fr
122 B

13. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Grund
10/10

Beisitzer:

Braun
Forster
Grellier
Karpa
Stams
Winkler

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Röhrig

Geschäftsstelle: JAe Leger

Sitzungstag: Mi
 147 B

14. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Kopke
5/10

Beisitzer (Handelsrichter):

Ahlf
Kirchhofer
Kobberger
Müermann
Stams
Wagner

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JAM Rössel

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JFAe Schröder

Sitzungstag: Fr
394 B

15. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

1. Verfahren gemäß Stammturnus KfH,
2. Verfahren gemäß Sonderturnus einstweilige Verfügungen und Arreste KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Weyhardt
5/10

Beisitzer (Handelsrichter):

Buch
von Graeve
Hofmeister
Gräfin zu Stolberg-Wernigerode
Magsamen

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: JOL'in Sterr

Kostenbeamte/r: Al'in Brand

Geschäftsstelle: JFA Rosenstein

Sitzungstag: Mo
147 B

16. Kammer für Handelssachen

Die Kammer ist zuständig für:

die Abwicklung noch anhängiger Verfahren.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Herrmann
o. T.

Beisitzer (Handelsrichter):

Forster
Radlünz
Eiben
Geppert

jeweils in der für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge.

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al Leier

Geschäftsstelle: JAe Fromm

Sitzungstag: Do
Sitzungssaal: 122 B

Kammer für Wertpapierbereinigung

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Geschäfte nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19.08.1949 nebst Ergänzungsgesetzen und nach dem Auslandswertpapierbereinigungsgesetz vom 29.08.1952,
2. alle Geschäfte nach dem AKG (Allgem. Kriegsfolgengesetz),
3. alle Rechtshilfeersuchen in Wertpapierbereinigungsverfahren,
unter Anrechnung auf den Stammturnus KfH.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Theimer
(zgl. 6., 7. KfH, Verw.)
o. T.

Ehrenamtliche Richter:

Geppert
Spranger

Rechtspfleger/in: AR Popken

Kostenbeamte/r: Al'in Müller

Geschäftsstelle: JAe Szesny

Sitzungstag: Di
Sitzungssaal: 304 B

E. Vertretung bei den Kammern für Handelssachen

I. Vertretung der Spruchkörper

1. Soweit in vorstehendem Buchstaben D keine abweichende Regelung getroffen wurde, vertreten sich die Vorsitzenden und die Beisitzer der Kammern für Handelssachen wie folgt:

Kammer	Vertreter-kammer	2. Vertreter-kammer	3. Vertreter-kammer
1. KfH	2. KfH		
2. KfH (s. Buchst. D)	15. KfH		
3. KfH	14. KfH		
4. KfH	3. KfH		
5. KfH	3. KfH		
6. KfH	8. KfH	10. KfH	12. KfH
7. KfH	16. KfH		
8. KfH	6. KfH	12. KfH	10. KfH
9. KfH	13. KfH		
10. KfH	12. KfH	6. KfH	8. KfH
11. KfH	2. KfH		
12. KfH	10. KfH	8. KfH	6. KfH
13. KfH	9. KfH		
14. KfH	5. KfH		
15. KfH	2. KfH		
16. KfH	7. KfH		

2. Bei Verhinderung der zunächst berufenen Vertreter werden die Richter einer Kammer für Handelssachen durch die Richter der übrigen Kammern für Handelssachen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der nächsten Kammer für Handelssachen nach der nach den vorstehenden Regeln berufenen Vertreterkammer nach folgender Vertreterkette vertreten:

Ist die Vertreterkette unter den Kammern für Handelssachen erschöpft, trifft das Präsidium eine Regelung. Die 1., 4., 7., 11. und 16. KfH sind von dieser Vertretung ausgenommen.

3. Ist ein Mitglied der Kammer in einem Rechtsstreit Partei oder deren gesetzlicher Vertreter, tritt an die Stelle des Kammermitglieds dessen Vertreter gemäß vorstehenden Bestimmungen.
4. Über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen entscheidet die nachfolgend benannte Vertreterkammer:

Insoweit ist Vertreterkammer der

1. KfH die 8. KfH
2. KfH die 9. KfH
3. KfH die 5. KfH

4. KfH die 3. KfH
5. KfH die 6. KfH
6. KfH die 10. KfH
7. KfH die 9. KfH
8. KfH die 12. KfH
9. KfH die 2. KfH
10. KfH die 15. KfH
11. KfH die 5. KfH
12. KfH die 8. KfH
13. KfH die 14. KfH
14. KfH die 4. KfH
15. KfH die 13. KfH
16. KfH die 15. KfH.

Hinsichtlich der Vertretung abgelehnter Beisitzer gilt zunächst die kammerinterne Geschäftsverteilung. Bei deren Erschöpfung sind Beisitzer der zuvor genannten Vertreterkammer heranzuziehen.

II. Vertretung der Rechtspfleger in den Kammern für Handelssachen

Die Vertretung der Rechtspfleger in den Kammern für Handelssachen erfolgt nach der von dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main festgelegten Vertretungsregelung (320 Eb - LG - 57 - 21).

F. Sachliche Aufgabenzuweisung für die Mitarbeiter der „Service-Einheiten“

Den Mitarbeitern der „Service-Einheiten“ werden folgende Aufgabenbereiche zur Einheitssachbearbeitung zugewiesen:

Die Aufgaben der Geschäftsstellen und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach den Bestimmungen der GVG, der ZPO, der AktO, der GO sowie anderer einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, soweit sie nicht Aufgaben des Kosten- und Anweisungsbeamten betreffen und sie nicht ausdrücklich den Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehalten sind.

Vertretungsregelung:

Die Vertretung der Serviceeinheiten in den Zivilkammern und in den Kammern für Handelssachen erfolgt nach der von dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main festgelegten Vertretungsregelung (146Ea – 13 – 14 (SB).

G. ZP-Statistik – Aufstellung

Aufstellung über die bei dem Landgericht Frankfurt am Main eingerichteten Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (hier Erhebungseinheiten) mit der Zuweisung der Schlüsselzahl für die jeweilige Erhebungseinheit nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) vom 1.1.2012

a) <u>Zivilkammer:</u>	<u>Kennzahl der Erhebungseinheit</u>
1. Zivilkammer	= 10022
2. Zivilkammer	= 10010
3. Zivilkammer	= 10011
4. Zivilkammer	= 10012
5. Zivilkammer	= 10013
6. Zivilkammer	= 10014
7. Zivilkammer	= 10015
8. Zivilkammer	= 10016
9. Zivilkammer	= 10023
10. Zivilkammer	= 10017
11. Zivilkammer	= 10024
12. Zivilkammer	= 10018
13. Zivilkammer	= 10019
14. Zivilkammer	= 10020
15. Zivilkammer	= 10021
16. Zivilkammer	= 10033
17. Zivilkammer	= 10034
18. Zivilkammer	= 10035
19. Zivilkammer	= 10036
20. Zivilkammer	= 10037
21. Zivilkammer	= 10038
22. Zivilkammer	= 10041
23. Zivilkammer	= 10045
24. Zivilkammer	= 10046
25. Zivilkammer	= 10050
26. Zivilkammer	= 10051
27. Zivilkammer	= 10052
28. Zivilkammer	= 10053
29. Zivilkammer	= 10054
30. Zivilkammer	= 10055
31. Zivilkammer	= 10056
32. Zivilkammer	= 10059
33. Zivilkammer	= 10060
b)	
1. Kammer für Handelssachen	= 20025
2. Kammer für Handelssachen	= 20026
3. Kammer für Handelssachen	= 20027
4. Kammer für Handelssachen	= 20028
5. Kammer für Handelssachen	= 20029
6. Kammer für Handelssachen	= 20030
7. Kammer für Handelssachen	= 20032
8. Kammer für Handelssachen	= 20039
9. Kammer für Handelssachen	= 20040
10. Kammer für Handelssachen	= 20042
11. Kammer für Handelssachen	= 20043
12. Kammer für Handelssachen	= 20044
13. Kammer für Handelssachen	= 20047
14. Kammer für Handelssachen	= 20048
15. Kammer für Handelssachen	= 20057
16. Kammer für Handelssachen	= 20058
c) WKa (19. ZK).....	= 30531

Vorgegebene Schlüsselzahl für das Landgericht Frankfurt am Main = 1200

Teil 7 – Strafkammern

Die in den Geschäftskreisen der Strafkammern beschlossenen sachlichen Veränderungen gelten für alle Neueingänge ab 1. Januar 2024, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Ein Richter, der eine Kammer wechselt, bleibt für ein Verfahren, in der die Hauptverhandlung unter seiner Beteiligung begonnen hat, zuständig. Dies gilt auch für einen Kammerwechsel während des laufenden Geschäftsjahrs.

Sachgebietsleitung

JAF Bertsch

Vertretung: JFAe Mauthe

Eingangsstelle für Strafsachen: Wachtmeisterei

Verteilungsstelle für Strafsachen

JAe Weinel

JFAe Roland

JFAe Belkasmi

– Vertretung gegenseitig –

Rechtspfleger/in

JOI'in Sterr (Endziffer 1 – 3)

JI Riechers (Endziffer 4 – 6)

JI'in Satlukal (Endziffer 7 – 0)

Schöffengeschäftsstelle

JAe Weinel

Vertretung: JAe Eckert

Urkundsbeamte

N.N.

JAe Schwarz

– Vertretung gegenseitig –

Kostenbeamtin

JAF Bertsch

A. Geschäftsstellen / Serviceeinheiten der Strafkammern / Protokollführung

I. Geschäftsstellen der Strafkammern

Kammer	Zimmer	Name	Telefon	Fax
1. StrK	4.005	Weinel	8144	+49 611 32761 8117
2. StrK	4.017	Mauthe	8146	+49 611 32761 8117
3. StrK	4.006	Yontar	8009	+49 611 32761 8117
4. StrK	4.003	Roland	2073	+49 611 32761 8117
5. StrK	4.090	Carpacs	8582	+49 611 32761 8117
6. StrK	4.077	Toklu	2932	+49 611 32761 8117
7. StrK	4.005	Weinel	8144	+49 611 32761 8117
8. StrK	4.077	Rosato	6810	+49 611 32761 8117
9. StrK	4.079	Bertsch	8137	+49 611 32761 8117
10. StrK	4.006	Chroidou	8009	+49 611 32761 8117
11. StrK	4.077	Toklu	2932	+49 611 32761 8117
12. StrK	4.092	Belkasmi	2272	+49 611 32761 8117
14. StrK	4.006	Chroidou	8145	+49 611 32761 8117
16. StrK	4.092	Belkasmi	2272	+49 611 32761 8117
17. StrK	4.003	Yontar	4098	+49 611 32761 8117
18. StrK	4.001	Eckert	8149 / 8147	+49 611 32761 8117
	4.077/4.079 E	Jerwan/Toklu/Roland	2932/2073	
19. StrK	4.006/4.003	Rosato/Chroidou	6810/8009	49 611 32761 8117
	4.006/4.003	Mansouri/Yontar	8145/4098	
20. StrK	4.006	Mansouri	8145	+49 611 32761 8117
21. StrK	4.003	Roland	2073	+49 611 32761 8117
22. StrK	4.018	Klauz	8007	+49 611 32761 8117
23. StrK	235 B	Eckert	2626	+49 611 32761 8117
24. StrK	4.018	Klauz	8007	+49 611 32761 8117
25. StrK	4.090	Carpacs	8582	+49 611 32761 8117
26. StrK	4.001	Eckert	8147	+49 611 32761 8117
27. StrK	4.090	Carpacs	8582	+49 611 32761 8117
28. StrK	4.001	Jerwan	8149	+49 611 32761 8117
29. StrK	4.018	Statovci.	8007	+49 611 32761 8117
30. StrK	4.001	Jerwan	8149	+49 611 32761 8117
31. StrK	4.077	Rosato	6810	+49 611 32761 8117
32. StrK	4.006	Chroidou	8145	+49 611 32761 8117
33. StrK	4.001	Eckert	8147	+49 611 32761 8117
34. StrK	4.003	Statovci	4098	+49 611 32761 8117
35. StrK	4.017	Mauthe	8146	+49 611 32761 8117
FA	4093	Lodder	8010	+49 611 32761 8325

II. Protokollführung und Restschreibdienst

JAe Biermann

JAe Decker

JAe Drago

JAe Hamoudi

JAe Jung-Biyad

JAer Petry

JAer Fliege

Die Zuteilung der Kanzleisachen erfolgt über die Sachgebietsleitung.

B. Kammerübersicht Strafkammern

1. Strafkammer (Schwurgericht)

Die Kammer ist für:

1. alle Geschäfte der Strafkammer als Schwurgericht gem. § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der Beschwerden
 - gemäß Turnusregelung Anlage 8 -,
2. für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Beschwerden (Qs-Sachen), soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
 - gemäß Turnusregelung Anlage 5 b -.
3. alle nach § 77 Abs. 3 GVG anfallenden Geschäfte

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Wagner
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Dr. Müller
7,5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 19. StrK, 33 StrK, Verw. Sitzungstätigkeit in der 1. StrK geht der in den anderen Strafkammern vor)

Richterin
Bemb
7,5/10
(zgl. 18. ZK)

Geschäftsstelle: JAe Weinel

Sitzungstag:	Mo	Do
Sitzungsaal:	223 A	223 A

2. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist – soweit nicht die Zuständigkeit der 34. Strafkammer gemäß dortiger Ziffer 2 gegeben ist - zuständig für:

2. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen -, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,
– gemäß Turnusregelung Anlage 9 –,
3. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen -, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar ist, soweit nicht zugleich Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen
– gemäß Turnusregelung Anlage 9 –,
4. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist, gemäß Turnusregelung Anlage 5a.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Dr. Distler
7,5/10
(zgl. 35. StrK)

Beisitzer:

Richter am LG
Heberer
7,5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 35. StrK, 19. StVK, Verw.)

Richter
Dr. Vlah
7,5/10
(zgl. 31. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Mauthe

Sitzungstag:	Mo	Do
Sitzungsaal:	21 E	21 E

3. Strafkammer (Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Jugendsachen gemäß §§ 41, 108 JGG und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen einschließlich der Beschwerdesachen - gemäß Turnusregelung Anlage 7 - ,
2. für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Beschwerden (Qs-Sachen), soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist - gemäß Turnusregelung Anlage 5b -

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. von Schenck
(zgl. Verw.)
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
Schrader
7,5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 11. ZK)

Richter
Walther
7/10
(zgl. Verw.)

Geschäftsstelle: JFAe Belkasmi

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	10 E	10 E

4. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig:

- für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5, 5a und 5b -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Natalello
4/10
(zgl. Gleichstellungsbeauftragte)

Beisitzer:

Richter am LG
Wielk
5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 11. ZK)

Richterin
Dr. Schlönvoigt
6/10

Geschäftsstelle: JFAe Roland

Sitzungstag:	Di	Fr
Sitzungssaal:	7 E	7 E

5. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der 10. Strafkammer (dort Ziff. 2), und der 32. und 33. Strafkammer zugewiesen sind
- gemäß Turnusregelung Anlage 6 -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Schips
10/10

Regelm. Vertr.:

Vors. Richterin am LG
Bell

Bei Verhinderung als jeweils weiterer Vertreter:

Vors. Richterin am LG
Reiche
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richterin am LG
Menhofer-Woitaschek
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die weiteren Vertreter vertreten sich wechselseitig. Bei Verhinderung beider ist weiterer Vertreter Vors. Richter am LG Dr. Kirschbaum. Bei Verhinderung aller weiteren Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 2. Strafkammer, – in aufsteigender Reihenfolge, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 1. Strafkammer folgt.

Teil 7, Buchst. D.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JFAe Carpacs

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	20 E	20 E

6. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5, 5a und 5b-.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Rögler
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Hamm
7,5/10
- stellv. Vors. –
(zgl. 21. ZK)

Richterin
Schicktanz
7,5/10
(zgl. 23. ZK, Verw.)

Geschäftsstelle: JFAe Toklu

Sitzungstag:	Mi	Fr
Sitzungssaal:	9 E	9 E

7. Strafkammer (kleine Strafkammer, auch kleine Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der 10. Strafkammer (dort Ziff. 2), und der 32. und 33. Strafkammer zugewiesen sind
- gemäß Turnusregelung Anlage 6 zur Geschäftsverteilung -,

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Reiche
7,5/10

Regelm. Vertr.:

Vors. Richter am LG
Dr. Kirschbaum

Bei Verhinderung als weiterer Vertreter:

Vors. Richterin am LG
Menhofer-Woitaschek
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richter am LG
Bell
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die weiteren Vertreter vertreten sich wechselseitig. Bei Verhinderung beider ist weitere Vertreterin Vors. Richterin am LG Schips. Bei Verhinderung aller weiteren Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 8. Strafkammer in aufsteigender Reihenfolge, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 1. Strafkammer folgt. Teil 7, Buchst. D.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JAe Weinl

Sitzungstag	Di	Do
Sitzungstag	20 E	20 E
(Jugendkammer):	jeden 1.Dienstag im Monat	

Sitzungssaal: 20 E

8. Strafkammer (Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Jugendsachen gemäß §§ 41, 108 JGG und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen einschließlich der Beschwerdesachen - gemäß Turnusregelung Anlage 7 -,
2. für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Beschwerden (Qs-Sachen), soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist - gemäß Turnusregelung Anlage 5b
3. für Entscheidungen nach § 92 II JGG,

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Annen
10/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Büttner
o.T.
- stellv. Vors. -
(zgl. 12. ZK)

Richterin
Alekseeva-Zaheri
7,5/10
(zgl. 4. ZK)

Richter am LG (ab dem 02.02.2025)
Dr. Roth
7,5/10
(zgl. 7. ZK)

Geschäftsstelle: JFAer Rosato

Sitzungstag	:	Mi	Fr
Sitzungssaal:		18 E	18 E

9. Strafkammer (Kammer für Bußgeld- und Führerscheinsachen)

Die Kammer ist zuständig für:

alle nach § 46 Abs. 7 OWiG anfallenden Geschäfte und alle Beschwerden nach § 111a StPO.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Striegl
4/10
(zgl. , Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Laux
2,5/10
stellv. Vors.
(zgl. Verw., 14. StrK)

Richterin am LG
Mann
3/10
(zgl. 17. Strk, Verw.)

Geschäftsstelle (Bußgeldsachen, Führerscheinsachen): JAF Bertsch

10. Strafkammer (kleine Strafkammer, kleine Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der der 32. und 33. Strafkammer zugewiesen sind
- gemäß Turnusregelung Anlage 6 -,
2. Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Menhofer-Woitaschek
10/10

Regelm. Vertr.:

Vors. Richterin am LG
Reiche

Bei Verhinderung als weiterer Vertreter:

Vors. Richterin am LG Schips
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richter am LG
Dr. Kirschbaum
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die weiteren Vertreter vertreten sich wechselseitig Bei Verhinderung beider ist weitere Vertreterin Vors. Richterin am LG Bell. Bei Verhinderung aller weiteren Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 21. Strafkammer, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 1. Strafkammer folgt. Teil 7, Buchst. D.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JFAe Chroidou

Sitzungstag:	Di	Fr
Sitzungstag:	Jeder 1. und 3. Freitag im Monat	
(Jugendkammer)		
Sitzungssaal:	17 E	17 E

11. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der 10. Strafkammer (dort Ziff. 2), und der 32. und 33. Strafkammer zugewiesen sind

- gemäß Turnusregelung Anlage 6 -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Bell
10/10

Regelm. Vertr.:

Vors. Richterin am LG
Schipps

Bei Verhinderung als weitere Vertreter:

Vors. Richter am LG
Dr. Kirschbaum
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richterin am LG
Reiche
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die weiteren Vertreter vertreten sich wechselseitig. Bei Verhinderung beider ist weitere regelmäßige Vertreterin Vors. Richterin am LG Menhofer-Woitaschek Bei Verhinderung aller weiteren Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 26. Strafkammer, in aufsteigender Reihenfolge, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 1. Strafkammer folgt.

Teil 7, Buchst. D.1.g) und 3 geltend entsprechend.

Geschäftsstelle: JFAe Toklu

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	1 E	17 E

12. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist – soweit nicht die Zuständigkeit der 34. Strafkammer gemäß dortiger Ziff. 2 gegeben ist - zuständig für:

1. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen -, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
2. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen -, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar ist, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5a -,
4. die Abwicklung anhängiger Verfahren, die in die Zuständigkeit der ehemaligen 13. Strafkammer fallen.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Demel
10/10

Richter am LG
Hala
7,5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 31. ZK.)

Beisitzer:

Richter
Held
7,5/10
(zgl. 28. ZK)

Geschäftsstelle: JAe Belkasmi

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	9 E	21 E

14. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist – soweit nicht die Zuständigkeit der 34. Strafkammer gemäß dortiger Ziff. 2 gegeben ist – zuständig für:

1. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
2. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen –, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftat-bestände strafbar ist, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Eggerstedt
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
Laux
7,5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. Verw., 9. StrK)

Richter
Zengerle
7,5/10
(zgl. 25. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Chroidou

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	18 E	123 A

15. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig:

für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Beschwerden (Qs-Sachen),
soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist -
gemäß Turnusregelung Anlage 5 b -

Besetzung:

Vorsitz:

Präsident des Landgerichts
Prof. Dr. Paul
2/10
(zgl. Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Schrader
- stellv. Vors. -

Richterin am LG
Bashary
2,5/10
(zgl. 27. StrK., 25. StrK., Verw.)

Geschäftsstelle: JAF Bertsch

Sitzungstag:

Sitzungssaal:

16. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für

1. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 5, 5a und 5b -.

2. erst- und zweitinstanzlichen Verfahren - außer Berufungen - nach den Vorschriften des 21. und 30. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB und nach der Vorschrift des § 203 StGB, sofern jeweils Täter oder Teilnehmer ein Richter i.S.d. § 1 DRiG ist.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Rüppel
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Hainer
8/10
- stellv. Vors. -

Richter
Eisermann
7,5/10
(zgl. 31. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Belkasmi

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	1 E	223 A

17. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5, 5a und 5b -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Meier
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Mann
7/10
- stellv. Vors. -
(zgl. Verw., 9. StrK)

Richterin
Rieth
7,5/10
(zgl. 20. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Yontar

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	12 E	12 E

18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

Die Kammer ist zuständig für:

alle Geschäfte der Strafvollstreckungskammer gem. §§ 78a, 78b GVG

- mit den Anfangsbuchstaben G, I – Z (ohne L und S),
- sowie für alle vor dem 01.01.2018 anhängig gewordenen Geschäfte mit dem Anfangsbuchstaben L und Neueingänge, die einen Verurteilten mit dem Anfangsbuchstaben L betreffen, zu dem ein vor dem 01.01.2018 eingegangenes Verfahren anhängig ist.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
El Duwaik
1,5/10
(zgl. 21. StrK, Verw.)

Beisitzer:

Richter am LG
Lehmann-Fritzsche
3/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 26. ZK, 23. StrK)

Richterin am LG
Marksteiner
2,5/10
(zgl. 26. und 33. StrK, Verw.; Sitzungstätigkeit in der 26. StrK geht der in den anderen StrK vor)

Richterin am LG
Seigis
2,5/10
(zgl. 28. StrK, Verw.)

Geschäftsstelle: JAe Eckert, JFAe Toklu, JFAe Roland, JFAe Jerwan

19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

Die Kammer ist zuständig für:

alle Geschäfte der Strafvollstreckungskammer gem. §§ 78a, 78b GVG

- mit den Anfangsbuchstaben A – H (ohne G), und S,
- sowie für Neueingänge mit dem Anfangsbuchstaben L, soweit nicht die Zuständigkeit der 18. Strafkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Immerschmitt
1,5/10
(zgl. 22. StrK)

Beisitzer:

Richterin am LG
Möhrle
2,5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 22. StrK)

Richter am LG Heberer
2,5/10
(zgl. 2. und 35. StrK)

Richterin am LG
Müller
2,5/10
(zgl. Verw.)

Geschäftsstelle: JFAer Rosato, JFAer Mansouri, JFAe Yontar, JFAe Chroidou

20. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts einschließlich aller das Berufungsverfahren betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht der 10. Strafkammer (dort Ziff. 2), und der 32. und 33. Strafkammer zugewiesen sind

- gemäß Turnusregelung Anlage 6 zur Geschäftsverteilung -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Kirschbaum
10/10

Regelm. Vertr.:

Vors. Richterin am LG
Menhofer-Woitaschek

Bei Verhinderung als weitere Vertreter:

Vors. Richterin am LG
Bell
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richterin am LG
Schipps
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die weiteren Vertreter vertreten sich wechselseitig. Bei Verhinderung beider ist weitere regelmäßige Vertreterin Vors. Richterin am LG Reiche Bei Verhinderung aller weiteren Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammern, beginnend mit der 12. Strafkammer, wobei in der Vertretungskette nach der 31. Strafkammer die 1. Strafkammer folgt. Teil 7, Buchst. D.1.g) und 3 gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JFAer Mansouri

Sitzungstag:	Mi	Fr
Sitzungssaal:	17 E	5 E

21. Strafkammer (Schwurgericht)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Geschäfte der Strafkammer als Schwurgericht gem. § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der Beschwerden
- gemäß Turnusregelung Anlage 8 - ,
2. für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Beschwerden (Qs-Sachen), soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist - gemäß Turnusregelung Anlage 5b -

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG

El Duwaik

6/10

(zgl. 28. und 18. Strafkammer, Sitzungstätigkeit in der 21. Strafkammer geht der Sitzungstätigkeit in der 28. Strafkammer vor)

Beisitzer:

Richterin am LG

Wotipka

- stellv. Vors. -

7,5/10

(zgl. 8. ZK,)

Richterin

Zimmermann

7,5/10

(zgl. 30. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Roland

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	9 E	9 E

22. Strafkammer (Schwurgericht)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle Geschäfte der Strafkammer als Schwurgericht gem. § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der Beschwerden
- gemäß Turnusregelung Anlage 8 -,
2. für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Beschwerden (Qs-Sachen), soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist - gemäß Turnusregelung Anlage 5b

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Immerschmitt
8,5/10
(zgl. 19. StrK)

Beisitzer:

Richterin am LG
Möhrle
- stellv. Vors. -
7,5/10
(zgl. 19. StrK)

Richter
Hoche
7,5/10
(zgl. 19. ZK, Verw.)

Geschäftsstelle: JFAer Klauz

Sitzungstag:	Mi	Fr
Sitzungssaal:	8 E	8 E

23. Strafkammer (Wohnraumüberwachungskammer)

Die Kammer ist zuständig für:

alle gemäß § 74a Abs. 4 GVG anfallenden Geschäfte.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Reiter
(zgl. 10. ZK)
o.T.

Beisitzer:

Richter am LG
Lehmann-Fritzsche
- stellv. Vors. -
o.T.
(zgl. 26. ZK, 18. StrK)

Richter am LG
Dr. Konopatzki
o.T.
(zgl. 22. ZK, 30. ZK, Verw.)

Richterin am LG
Hoefs
o.T.
(zgl. 27. ZK, Verw.)

Richter am LG
Wolz
o.T.
(zgl. 15. ZK, Verw.)

Als Vertreter (in der genannten Reihenfolge):

Richterin am LG
Kämpf

Richter am LG
Dr. Backes

Richterin am LG PD Dr. Dr. Grotkamp

Geschäftsstelle: JAer Weichelt

24. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist – soweit nicht die Zuständigkeit der 34. Strafkammer gemäß dortiger Ziff. 2 gegeben ist -zuständig für:

3. erst- und zweitinstanzliche Strafsachen – außer Berufungen – nach den Vorschriften der §§ 108b, 265c-e und 331 bis 338 StGB, auch soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (§ 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG) und auch soweit diese Vorschriften gemäß EUBestG und IntBestG Anwendung finden sowie nach den §§ 298 - 302 StGB (§ 74c Abs. 1 Nr. 5a GVG) soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 26. Strafkammer gemäß deren Zuständigkeit nach Ziff. 1d) gegeben ist,
 - unter Anrechnung gemäß Turnusregelung Anlage 9a und Anlage 9 -,
4. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen –, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 26. Strafkammer unterliegen,
 - gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
5. alle Strafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen –, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt,
 - a) die nach Ziff 1. strafbar wäre, - unter Anrechnung auf die Turnusregelung Anlage 9
 - b) die nach einer der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar wäre, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 26. Strafkammer zu Ziff. 3a) gegeben ist
 - gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
6. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
 - gemäß Turnusregelung Anlage 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Kocak
10/10

Beisitzer:

Richter am LG
Völp
- stellv. Vors. -
7,5/10
(zgl. 19. ZK, Verw.)

Richterin
Ditz
7,5/10
(zgl. 20. ZK)

Geschäftsstelle: JFAer Klauz

Sitzungstag:	Mo	Do
Sitzungssaal:	12 E	7 E

25. Strafkammer (Schwurgericht)

Die Kammer ist zuständig für:

die Abwicklung anhängiger Verfahren

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Steinmetz
o. T.
(zgl. 27. StrK, Verw.)

Beisitzer:

Richterin am LG
Schneider
o. T.

(zgl. 27. StrK, Verw.)

Richterin am LG
Bashary
o.T.
stellv. Vors.
(zgl. 2. ZK, 27. StrK, Verw.)

Richter
Altvater
o.T.
(zgl. 27. ZK, 27. StrK)

Geschäftsstelle: JFAe Carpacs

Sitzungstag: 1. Mi im Monat (8 E)

26. Strafkammer (Umwelt- und Wirtschaftsstrafkammer, auch Staatsschutzkammer)

Die Kammer ist – soweit nicht die Zuständigkeit der 34. Strafkammer gemäß dortiger Ziff. 2 gegeben ist - zuständig für:

1. erst- und zweitinstanzliche Verfahren – außer Berufungen –
 - a) nach den Vorschriften des 29. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB, der §§ 307, 309 bis 312 StGB,
 - b) Verfahren nach dem Antidoping-, Apotheken-, Arzneimittel-, Heilmittelwerbe-, Heilpraktiker-, Infektionsschutz-, Medizinprodukte-, Neue-Psychoaktive-Stoffe und Transplantationsgesetz,
 - c) nach den in Nr. 262 und 268 Abs. 1 RiStBV vom 01.01.1977 in der Fassung vom 01.11.2007 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen,
 - d) gegen Ärzte und Apotheker, sofern die Straftat im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung steht, einschließlich von Verfahren nach den Vorschriften der §§ 108b, 265 c-e und 331 bis 338 StGB auch soweit diese Vorschriften gemäß EUBestG und IntBestG Anwendung finden sowie nach den §§ 298 - 302 StGB (§ 74c Abs. 1 Nr. 5a GVG).
 - e) erst- und zweitinstanzliche Strafsachen – außer Berufungen – nach den Vorschriften der §§ 108b, 265c-e und 331 bis 338 StGB, auch soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind (§ 74c Abs. 1 Nr. 6 GVG) und auch soweit diese Vorschriften gemäß EUBestG und IntBestG Anwendung finden, sowie nach den §§ 298-302 StGB (§ 74c Abs. 1 Nr. 5a GVG),
2. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte – ausgenommen Berufungen –,
 - a) bei denen gleichzeitig Straftaten wie unter Ziff. 1. aufgeführt angeklagt sind,
 - b) in Verfahren gegen Ärzte und Apotheker- zu 1.e. gemäß Turnusregelung Anlage 9a und zu 1. und 2. unter Anrechnung auf die Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle Strafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen –, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt,
 - a) die nach Ziff 1. strafbar wäre,
- unter Anrechnung auf die Turnusregelung Anlage 9 -
 - b) die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar wäre, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 24. Strafkammer zu Ziff. 3a gegeben ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
4. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte - außer Berufungen, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. Strafkammer unterliegen,

- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
- 5. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
 - gemäß Turnusregelung Anlage 5a -,
- 6. alle Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern, soweit es sich um solche der Rechtshilfe mit dem Ausland (eingehende ausländische Ersuchen) unter Anrechnung auf den Turnuskreis D (AR-Verfahren),

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG

Dr. Trosch

8/10

(zgl., 33. StrK, Verw.; Sitzungstätigkeit in der 26. StrK geht der in der 33 StrK vor)

Beisitzer:

Richterin am LG

Marksteiner

7,5/10

- stellv. Vors. -

(zgl. 18. StrK, Verw. Sitzungstätigkeit in der 26. StrK geht der in den anderen StrK vor)

Richter

Gotta

7,5/10

(zgl. 2. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Eckert

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	8 E	7 E

27. Strafkammer (Staatsschutzkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
 - gemäß Turnusregelung Anlage 5 und 5a -,
2. alle gem. § 74a GVG anfallenden Geschäfte, soweit nicht die 23. Strafkammer zuständig ist
 - unter Anrechnung auf die Turnusregelung Anlage 5, 5a und 5b -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Steinmetz
(zgl. 25. StrK, Verw.)
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Bashary
7,5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 2. ZK, 25. StrK, Verw.)

Richter
Altvater
7,5/10
(zgl. 17. ZK, 25. StrK)

Richterin am LG
Schneider
o.T.
(zgl. 25. StrK)

Geschäftsstelle: JFAe Carpacs

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	8 E	8 E

28. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist – soweit nicht die Zuständigkeit der 34. Strafkammer gemäß dortiger Ziff. 2 gegeben ist – zuständig für:

1. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte – außer Berufungen –, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
2. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen –, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar ist, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG El Duwaik
2,5/10
(zgl. 21. StrK, 18. StrK)

Beisitzer:

Richterin am LG
Seigis
7,5/10
- stellv. Vors. -
(zgl. 18. StrK, 33. StrK; Sitzungstätigkeit in der 28. StrK geht der in den anderen StrK vor)

Richterin
Gruber
7,5/10
(zgl. 18. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Jerwan

Sitzungstag:	Di	Do
Sitzungssaal:	18 E	18 E

29. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist – soweit nicht die Zuständigkeit der 34. Strafkammer gemäß dortiger Ziff. 2 gegeben ist - zuständig für:

1. alle gem. § 74c GVG anfallenden Geschäfte – außer Berufungen –, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen,
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
2. alle Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach § 261 StGB – außer Berufungen –, soweit der Gegenstand aus einer Straftat herrührt, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar ist, soweit nicht Straftaten angeklagt sind, die der Sonderzuständigkeit der 24. oder der 26. Strafkammer unterliegen
gegeben ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 9 -,
3. alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte im Turnuskreis A, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist
- gemäß Turnusregelung Anlage 5a -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Philipp
10/10

Beisitzer:

Richterin am LG
Rabenau
7,5/10
- stellv. Vors.-
(zgl. 10. ZK, Verw.)

Richterin Paus
7,5/10

Geschäftsstelle: JFAe Statorci

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	7 E	12 E

30. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 5, 5a und 5b -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG

Polster

10/10

Beisitzer:

Richterin am LG

Dr. von Plettenberg

7,5/10

- stellv. Vors. -

(zgl. Frauenbeauftragte)

Richterin

Andersen

7,5/10

(zgl. 13. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Jerwan

Sitzungstag:	Mo	Mi
Sitzungssaal:	10 E	10 E

31. Strafkammer (auch Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 5, 5a und 5b -.

Besetzung:

Vorsitz:

Vizepräsidentin des Landgerichts

Dr. Burckhardt

3/10

(zgl. Verw., 16. ZK)

Beisitzer:

Richter am LG

Dr. Steding

4/10

- stellv. Vors. -

(zgl. Verw.)

Richterin am LG

Dr. Haneke

o. T.

(zgl. Verw.)

Richterin

Schaaf

4/10

(zgl. 5. ZK, Verw.)

Geschäftsstelle: JFAer Rosato

Sitzungstag: Di Do

Sitzungstag

(Jugendsachen): jeden 1. Dienstag im Monat

Sitzungssaal: 21 E 21 E

32. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

1. Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts wegen Straftaten, die nach einem der in § 74c GVG genannten Straftatbestände strafbar sind, soweit sie nicht der 33. Strafkammer zugewiesen sind
2. die Abwicklung anhängiger Verfahren

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. RichterIn am LG
Dr. Eggerstedt
o. T.

Regelm. Vertr.:

Richter am LG Laux

Bei Verhinderung als weiterer Vertreter:

Richter am LG
Heberer
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Vors. Richter am LG
Dr. Trosch
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die regelmäßigen Vertreter vertreten sich gegenseitig in der genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung der o.g. Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammer, beginnend mit der 26. Strafkammer, wobei in der Vertretungskette nach der 34. Strafkammer die 1. Strafkammer folgt. Teil 7, Buchst. C.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JFAe Chroidou

Sitzungstag: Mo (jeden 1. des Monats) Sitzungssaal: 1 E

33. Strafkammer (kleine Umweltstrafkammer, kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts in den bei der 26. Strafkammer unter Ziff. 1. und Ziff. 2. aufgeführten Strafsachen.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am LG
Dr. Trosch
o. T. (zgl. 26. StrK, Verw.)

Regelm. Vertr.:

Richterin am LG
Seigis
(zgl. 18. ZK, 28. StrK., Sitzungstätigkeit in der 28. StrK geht der in den anderen StrK vor)

Bei Verhinderung als weitere Vertreter:

Richterin am LG
Marksteiner
in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 3., 5. und 7. Woche des Jahres usw.

Richterin am LG
Dr. Müller
in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 2 Wochen,
d.h., in der 4., 6. und 8. Woche des Jahres usw.

die regelmäßigen Vertreter vertreten sich gegenseitig in der genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung der o.g. Vertreter vertreten die Mitglieder der großen Strafkammer, beginnend mit der 27. Strafkammer, wobei in der Vertretungskette nach der 34. Strafkammer die 1. Strafkammer folgt. Die 23. Strafkammer ist von der Vertretung ausgenommen. Teil 7, Buchst. C.1.g) und 3. gelten entsprechend.

Geschäftsstelle: JAe Eckert

Sitzungstag: 1., 3. Mi im Monat

Sitzungssaal: 5 E

34. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für alle zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Geschäfte, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Strafkammer bestimmt ist

- gemäß Turnusregelung Anlage 5, 5a und 5b -

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richter am Landgericht
Becker
10/10

Beisitzer:

Richterin am Landgericht
Heinemann
- stellv. Vors. -
7,5/10
(zgl. 6. ZK)

Richterin
Reccius
7,5/10
(zgl. 33. ZK)

Geschäftsstelle: JFAe Statorci

Sitzungstag:	Mo	Fr
Sitzungssaal:	123 A	10 E

35. Strafkammer (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen)

Die Kammer ist zuständig für:

alle Verfahren gem. § 95 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes.

Besetzung:

Vorsitz:

Vors. Richterin am LG
Dr. Distler
0,05/10
(zgl. 2. StrK)

Beisitzer:

Richter am LG
Heberer
- stellv. Vors. -
(zgl. 2. StrK, 19. StVK)

Richter
Dr. Vlah

Geschäftsstelle: JFAe Mauthe

Sitzungstag: 4. Fr im Monat
Sitzungssaal: 20 E

C. Ergänzungsrichter

In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Beiwohnung an der Hauptverhandlung jeder weitere Beisitzer einer Strafkammer bestimmt, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in dem Strafverfahren aufgrund der Geschäftsverteilung der Kammer und/oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 Halbs. 1 und 2 GVG berufen zu sein.

Kann der Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, wird zur Beiwohnung an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste (d.h. Dienstalster seit Lebenszeiternennung) Richter (Beisitzer und Vorsitzende) herangezogen, bei Verhinderung der jeweils nächst dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalster nach § 20 DRiG entscheidet das Lebensalter, wobei der Lebensjüngere dem Lebensälteren vorgeht.

Verhindert im vorstehenden Sinne sind:

- a) Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter,
- b) Schwangere,
- c) Beisitzer und Vorsitzende, denen zum Zeitpunkt der Anmeldung des Ergänzungsrichterbedarfs Urlaub genehmigt ist, soweit dieser mit den Terminen des Verfahrens konfligiert, für welches der Ergänzungsrichterbedarf angemeldet wurde,
- d) Beisitzer und Vorsitzende, die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Ergänzungsrichterbedarfs durch schriftliche Verfügung des Vorsitzenden der betroffenen Strafkammer nicht mit mindestens 0,7 spruchrichterlicher Arbeitskraftanteil am Landgericht tätig sind,
- e) Beisitzer und Vorsitzende wegen Verhandlungen in Strafsachen in der eigenen Kammer, für die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Ergänzungsrichterbedarfs bereits Termine schriftlich in der Akte verfügt sind, wenn diese mit den Terminen des Verfahrens konfligieren, für welches der Ergänzungsrichterbedarf angemeldet wurde. Als eigene Kammer gilt auch die Kammer, in der ein Richter als Ergänzungsrichter tätig ist.

Im Übrigen geht die Tätigkeit als Ergänzungsrichter jeder anderen dienstlichen Verpflichtung, insbesondere Verhandlungstätigkeit in Zivilsachen, vor.

Das Präsidium bestellt den Ergänzungsrichter auf Antrag des Vorsitzenden.

D. Vertretungen in Strafsachen

1. Vertretungen in den großen Strafkammern, der 9. und 35. Strafkammer

Die beisitzenden Mitglieder einer Kammer werden wie folgt durch die Mitglieder anderer Kammern vertreten:

a) Allgemeine Strafkammern

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
4. Strafkammer	31. Strafkammer	16. Strafkammer
6. Strafkammer	17. Strafkammer	34. Strafkammer
16. Strafkammer	4. Strafkammer	31. Strafkammer
17. Strafkammer	6. Strafkammer	12. Strafkammer
27. Strafkammer	30. Strafkammer	3. Strafkammer
30. Strafkammer	27. Strafkammer	22. Strafkammer
31. Strafkammer	34. Strafkammer	4. Strafkammer
34. Strafkammer	16. Strafkammer	30. Strafkammer

b) Wirtschaftsstrafkammern

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
2. Strafkammer	29. Strafkammer	6. Strafkammer
12. Strafkammer	14. Strafkammer	21. Strafkammer
14. Strafkammer	28. Strafkammer	2. Strafkammer
24. Strafkammer	26. Strafkammer	12. Strafkammer
26. Strafkammer	24. Strafkammer	28. Strafkammer
28. Strafkammer	2. Strafkammer	17. Strafkammer
29. Strafkammer	12. Strafkammer	14. Strafkammer

c) Schwurgericht

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
1. Strafkammer	21. Strafkammer	22. Strafkammer
21. Strafkammer	22. Strafkammer	1. Strafkammer
22. Strafkammer	1. Strafkammer	21. Strafkammer
25. Strafkammer	1. Strafkammer	ungerade Endziffer des gerichtlichen Aktenzeichens: 22. Strafkammer; gerade Endziffer des gerichtlichen Aktenzeichens: 21. StrK

d) Jugendkammern

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
3. Strafkammer	8. Strafkammer	31. Strafkammer
8. Strafkammer	3. Strafkammer	16. Strafkammer

e) Sonstige Kammern

Kammer	1. Vertreterkammer	2. Vertreterkammer
9. Strafkammer	15. Strafkammer	16. Strafkammer
15. Strafkammer	9. Strafkammer	2. Strafkammer
35. Strafkammer	29. Strafkammer	6. Strafkammer

- f) Bei Verhinderung der nach vorstehenden Buchst. a) – e) zunächst berufenen Vertreter werden die beisitzenden Richter durch die übrigen großen Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der auf die zweite Vertreterkammer folgenden großen Strafkammer, vertreten.

Danach werden z.B. nach Erschöpfung der Vertretungsregelung die Beisitzer der 2. Strafkammer vertreten von den Mitgliedern der 8., 12., 14., 16., 17. usw. Strafkammer.

g) Es vertreten zuerst

- in der 1. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen, d.h., in der 4., 7., 10. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach jüngste Kammermitglied,
- in der 2. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen, d.h., in der 5., 8., 11. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach nächstältere Kammermitglied,
- in der 3. Woche des Jahres und sodann alle 3 Wochen, d.h., in der 6., 9., 12. Woche des Jahres etc., das dem Lebensalter nach älteste Kammermitglied.

Die Zählung beginnt mit der ersten Kalenderwoche des Jahres; erste Kalenderwoche ist die Woche, die mindestens 4 Tage des neuen Jahres enthält.

Sofern eine Strafkammer mit 4 Richtern besetzt ist, gelten vorstehende Regelungen mit der Maßgabe, dass in der jeweils 3. Woche das drittjüngste und in der jeweils 4. Woche das älteste Kammermitglied vertreten.

- h) Ist der erste nach der obigen Regelung berufene Vertreter verhindert, so vertritt für diesen der in der Reihenfolge nächste Vertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, so vertritt der in der Reihenfolge nächste Vertreter etc. Hierdurch wird jedoch die oben festgelegte Reihenfolge im Übrigen nicht berührt.
- i) Sind sowohl der Vorsitzende als auch alle zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder einer Kammer verhindert, führt der Vorsitzende

der nach Ziff. 1. berufenen Vertreterkammer und im Fall von dessen Verhinderung sein nach dieser Geschäftsverteilung zuständiger Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, vertritt der nächste nach der allgemeinen Vertretungsregelung zuständige nicht verhinderte Lebenszeitrichter.

- j) Bei Kollisionen hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Strafkammern mitgeteilt, hat er in der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer mitzuwirken.

Wird einem Richter gleichzeitig für eine kleine und eine große Strafkammer die Notwendigkeit einer Vertretung mitgeteilt, dann hat die Vertretung in der kleinen Strafkammer den Vorrang.

- k) Sofern einem Vorsitzenden der Vorsitz in mehreren Spruchkörpern übertragen ist, geht die Sitzungstätigkeit in der großen Strafkammer der in der kleinen Strafkammer vor. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Fortsetzungstermin in der großen Strafkammer handelt.

2. Vertretungen in den Strafvollstreckungskammern: Die Richter der beiden Strafvollstreckungskammern vertreten sich gegenseitig. Im Übrigen gilt die Regelung zu 1f) entsprechend.
3. Die 9., 23., 25. und 35. Strafkammer sind, soweit diese Kammern nicht ausdrücklich als Vertreterkammer benannt sind, von der Vertretung ausgeschlossen.
4. Über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende einer kleinen Strafkammer oder gegen die kleine Strafkammer insgesamt entscheidet der jeweils weitere Vertreter bzw. die jeweils weitere Vertreterin der jeweiligen Kammer. Bei einer Selbstanzeige im Sinne des § 30 StPO durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einer kleinen Strafkammer ist der weitere Vertreter zuständig, der bei Eingang des Berufungsverfahrens zuständig gewesen ist.

E. Zurückverweisungen

1. a) Verweist das Revisionsgericht ein Verfahren gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder das Beschwerdegericht ein Verfahren gemäß § 210 Abs. 3

StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurück, ohne diese zu bestimmen, werden die Verfahren wie folgt bearbeitet:

Allgemeine Strafkammern:

Verfahren der	von der
3. Strafkammer	8. Strafkammer
4. Strafkammer	30. Strafkammer
6. Strafkammer	16. Strafkammer
8. Strafkammer	3. Strafkammer
16. Strafkammer	17. Strafkammer
17. Strafkammer	4. Strafkammer
25. Strafkammer	27. Strafkammer
30. Strafkammer	34. Strafkammer
27. Strafkammer	31. Strafkammer
31. Strafkammer	27. Strafkammer
34. Strafkammer	6. Strafkammer

Schwurgericht:

Verfahren der ... von der ...

1. Strafkammer	21. Strafkammer
8. Strafkammer	ungerade Endziffer des gerichtlichen Aktenzeichens: 21. Strafkammer; gerade Endziffer des gerichtlichen Aktenzeichens: 22. Strafkammer
21. Strafkammer	22. Strafkammer,
22. Strafkammer	1. Strafkammer,
25. Strafkammer	1. Strafkammer,

Wirtschaftsstrafkammern

Verfahren der ... von der ...

2. Strafkammer 24. Strafkammer,
12. Strafkammer 26. Strafkammer,
14. Strafkammer 2. Strafkammer
24. Strafkammer 28. Strafkammer,
26. Strafkammer 29. Strafkammer,
28. Strafkammer 12. Strafkammer,
29. Strafkammer 14. Strafkammer,

- jeweils einschließlich der Zuständigkeiten in allgemeinen Strafsachen gem. Ziff. 3 der Zuständigkeitsbeschreibung der 2. Strafkammer.

Jugendkammern

Verfahren der ... von der ...

3. Strafkammer 8. Strafkammer,
8. Strafkammer 3. Strafkammer,
27. Strafkammer 3. Strafkammer
31. Strafkammer 8. Strafkammer

- soweit es sich um Jugendsachen gem. Ziff. 1 der Zuständigkeitsbeschreibung der 3. Strafkammer handelt.

Staatsschutzsachen

Verfahren der ... von der ...

26. Strafkammer 30. Strafkammer,
27. Strafkammer 26. Strafkammer,
30. Strafkammer 26. Strafkammer,
23. Strafkammer 30. Strafkammer,

- soweit es sich um Staatsschutzsachen i.S.v. § 74a GVG handelt -

- b) Im Falle einer erneuten Zurückverweisung ist die in der Ordnungszahl der Ursprungskammer nachfolgende große Strafkammer für die weitere Bearbeitung zuständig, soweit diese nicht bereits tätig war oder dieser die nötige Spezialzuständigkeit fehlt. Die 23. und 35. Strafkammer bleiben dabei unberücksichtigt.

Im Falle der erneuten Zurückverweisungen von Schwurgerichtsverfahren der 8., 21. und 22. Strafkammer ist die 25. Strafkammer für die weitere Bearbeitung zuständig; im Falle der

erneuten Zurückverweisung von Jugendstraßverfahren der 3. und 8. Strafkammer ist die 31. Strafkammer für die weitere Bearbeitung zuständig.

Für jede an die 25. Strafkammer erneut zurückverwiesene Sache erhält die **27. Strafkammer** im Turnuskreis A, Anlage 5, an nächstbereiter Stelle ein Freikreuz.

Für jede an die 31. Strafkammer erneut zurückverwiesene Sache erhält die 31. Strafkammer im Turnuskreis A, Anlage 5, an nächstbereiter Stelle ein Freikreuz

- c) Für zurückverwiesene Verfahren ist die 26. Strafkammer auch Staatsschutzkammer (§74a GVG).
2. a) Verweist das Revisionsgericht ein Verfahren an eine allgemeine Strafkammer zurück, die vor einer Schwurgerichtskammer oder einer Jugendkammer verhandelt wurde, so wird die Sache über die Eingangsstelle, die ihr eine Kennzahl zuteilt, der Verteilungsstelle zugeleitet, die sie der nach dem Turnus zuständigen Kammer zuteilt, soweit diese nicht bereits tätig war.
- b) Verweist das Revisionsgericht ein Verfahren an eine Schwurgerichtskammer zurück, die von einer allgemeinen Strafkammer oder einer Jugendkammer verhandelt wurde, so wird das Verfahren von der nach dem Turnus zuständigen Schwurgerichtskammer weiterbearbeitet.
3. Verweist das Revisionsgericht eine von einer allgemeinen Strafkammer entschiedene Sache aus dem bei der 26. Strafkammer unter Ziff. 1 genannten Bereich an eine andere Kammer des Landgerichts zurück, ohne diese zu bestimmen, so wird die Sache von der 26. Strafkammer weiterbearbeitet.
4. Verweist das Revisionsgericht ein Verfahren, das vor einem anderen Gericht verhandelt wurde, an das Landgericht Frankfurt am Main, so gelten die Bestimmungen unter Teil 4 der Geschäftsverteilung.
5. a) Bei den kleinen Strafkammern erfolgt die Weiterbearbeitung wie folgt:
die Verfahren der 5. Strafkammer von der 7. Strafkammer,
die Verfahren der 7. Strafkammer, soweit es sich um Jugendsachen handelt, von der 10. Strafkammer, im Übrigen von der 20. Strafkammer,
die Verfahren der 10. Strafkammer, soweit es sich um Jugendsachen handelt, von der 7. Strafkammer, im Übrigen von der 5. Strafkammer,

die Verfahren der 11. Strafkammer von der 10. Strafkammer,
die Verfahren der 20. Strafkammer von der 11. Strafkammer,
die Verfahren der 24. Strafkammer von der 10. Strafkammer, soweit
es sich um Verfahren vor der kleinen Strafkammer handelt,
die Verfahren der 32. Strafkammer von der 33. Strafkammer,
die Verfahren der 33. Strafkammer von der 32. Strafkammer.

- b) Im Falle einer erneuten Zurückverweisung ist die in der Ordnungszahl der Ursprungskammer nachfolgende kleine Strafkammer für die weitere Bearbeitung zuständig, soweit sie nicht bereits tätig war oder ihr die nötige Spezialzuständigkeit fehlt. Die 33. Strafkammer bleibt dabei unberücksichtigt.

Verweist das Revisionsgericht eine von einer großen Strafkammer entschiedene Berufungssache zurück, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

F. Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts

Bei Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts ist als zweiter Richter der nach der Geschäftsverteilung zuständige weitere Vertreter, soweit kein weiterer Vertreter bestimmt ist, der regelmäßige Vertreter heranzuziehen (vgl. § 76 Abs. 3 GVG).

G. Vertretung der Rechtspfleger in den Strafkammern

Die Vertretung der Rechtspfleger in den Strafkammern erfolgt nach der von dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main getroffenen Vertretungsregelung (320 Eb - LG - 57 - 21).

H. StP/OWi-Statistik

Aufstellung über die bei dem Landgericht Frankfurt am Main in Strafsachen gebildeten Erhebungseinheiten mit der Zuweisung der Kennzahl für die jeweilige Erhebungseinheit nach § 2 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) vom 01.01.2006.

1. Kleine Strafkammern für Berufungen gegen Strafrichterurteile

Strafkammer:	Kennzahl d. Erhebungseinheit
5. Strafkammer	= 10005
7. Strafkammer	= 10007
10. Strafkammer	= 10010
11. Strafkammer	= 10011

20. Strafkammer	= 10020
32. Strafkammer	= 10032
33. Strafkammer	= 10033

2. a) **Große Strafkammern für erstinstanzliche Verfahren**

2. Strafkammer	= 20002	
3. Strafkammer	= 20003	
4. Strafkammer	= 20004	
6. Strafkammer	= 20006	
8. Strafkammer	= 20008	
12. Strafkammer	= 20012	
13. Strafkammer	= 20013	
14. Strafkammer	= 20014	
16. Strafkammer	= 20016	
17. Strafkammer	= 20017	
18. Strafkammer	= 20018	
19. Strafkammer	= 20019	
21. Strafkammer	= 20021	
22. Strafkammer	= 20022	
23. Strafkammer	= 20023	
24. Strafkammer	= 20024	
25. Strafkammer	= 20025	
26. Strafkammer	= 20026	
27. Strafkammer (Staatsschutz)	= 20027	
28. Strafkammer	= 20028	
29. Strafkammer	= 20029	
30. Strafkammer	= 20030	
31. Strafkammer	= 20031	
34. Strafkammer	= 20034	35. Strafkammer = 20035

b) **Kleine Strafkammern für Berufungen**
(Schöffengerichtsurteile)

5. Strafkammer	= 20005
7. Strafkammer	= 20007
10. Strafkammer	= 20010
11. Strafkammer	= 20011
20. Strafkammer	= 20020
32. Strafkammer	= 20032
33. Strafkammer	= 20033

3. **Schwurgericht**

21. Strafkammer	= 30021
22. Strafkammer	= 30022
25. Strafkammer	= 30025

4. a) **Große Wirtschaftsstrafkammern für erstinstanzliche Verfahren:**

2. Strafkammer	= 40002
12. Strafkammer	= 40012
14. Strafkammer	= 40014
21. Strafkammer	= 40021
24. Strafkammer	= 40024
26. Strafkammer	= 40026
28. Strafkammer	= 40028
29. Strafkammer	= 40029

b) **Kleine Wirtschaftsstrafkammern für Berufungsverfahren:**

5. Strafkammer	= 40005
32. Strafkammer	= 40032

5. a) **Große Jugendkammern für erstinstanzliche Verfahren:**

3. Strafkammer	= 50003
8. Strafkammer	= 50008
27. Strafkammer	= 50027
31. Strafkammer	= 50031

b) **Große Jugendkammern für Berufungen (Jugendschöffengerichtsurteile):**

3. Strafkammer	= 50103
8. Strafkammer	= 50108
27. Strafkammer	= 50127
31. Strafkammer	= 50131

6. **Kleine Jugendkammern für Berufungen (Jugendrichterurteile):**

7. Strafkammer	= 60007
----------------	---------

7. **Kammer für Bußgeld- und Führerscheinsachen**

9. Strafkammer	= 20009
----------------	---------

8. **Verwahrstelle für Überführungsstücke in Straf- und Bußgeldsachen nach § 9 AktO**

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main 4/5 C 8136

Vorgegebene Kennzahl für das Landgericht Frankfurt am Main = 1200

Teil 8 – Hessisches Dienstgericht für Richter (Amtszeit bis 31.12.2026)

A. 1. Kammer des Hess. Dienstgericht für Richter

Geschäftskreis: Alle Eingänge mit den Buchstaben A bis K, und zwar bei Disziplinarsachen der Name des Beschuldigten, bei Versetzungs- und Prüfungssachen der Name des Richters bzw. Staatsanwalts oder des Mitglieds des Rechnungshofes. Bei mehreren Betroffenen ist die für Strafsachen bestehende Regelung der Allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung maßgebend.

Vorsitzender:

Vors. Richterin am VG Zickendraht
– VG Gießen –

1. stellv. Vorsitzender:

Vors. Richter am LG Dr. Griem
– LG Darmstadt –

2. stellv. Vorsitzender:

Direktorin des ArbG George
– ArbG Gießen –

Ständiger Beisitzer:

Richter am OLG Oliva
(OLG Frankfurt, Senate Kassel)

1. Vertreter:

N.N.
– LG Frankfurt am Main –

2. Vertreter:

Richterin am SozG Dr. Born
– SozG Gießen –

3. Vertreter:

Richterin am ArbG Burgert
– ArbG Offenbach am Main –

B. 2. Kammer des Hess. Dienstgerichts für Richter

Geschäftskreis: Wie 1. Kammer mit den Anfangsbuchstaben L bis Z.

Vorsitzender:

Vors. Richter am Dr. Barthelmann
– LG Frankfurt am Main –

1. stellv. Vors.:

Direktorin des ArbG Merz-Gintschel
– ArbG Kassel –

2. stellv. Vors.:

Direktor des Arbeitsgerichts Schäfer
– ArbG Darmstadt –

Ständiger Beisitzer:

Vors. Richter am VG Gasper
– VG Frankfurt am Main –

1. Vertreter:

Richter am ArbG Salmon
– ArbG Frankfurt am Main –

2. Vertreter:

Richter am SozG Glattfeld
– SozG Frankfurt am Main –

3. Vertreter:

Direktorin des ArbG Küppers
– ArbG Wiesbaden –

Die Vertreter haben bei Verhinderung des Vorsitzenden oder ständigen Beisitzers nacheinander im Wechsel und in der Reihenfolge ihrer Benennung einzutreten. Für laufende Verfügungen, insbesondere für Anordnungen der Zustellung und Aktenübersendung, vertreten sich die Vorsitzenden der beiden Kammern gegenseitig.

C. Nichtständige Beisitzer

Für die Heranziehung als nichtständiger Beisitzer sind in den nach § 56 Abs. 1 HRiG eingereichten Vorschlagslisten folgende Richter benannt:

1. ordentliche Gerichtsbarkeit:

- a) Richter am OLG Dr. Kischkel
– OLG Frankfurt am Main –
- b) Vors. Richter am LG Rößler
– LG Darmstadt –
- c) Richterin am LG Kuschel-Kircher
– LG Kassel –
- d) Richterin am AG Roth
– AG Eschwege –
- e) Weiterer aufsichtführender Richter am AG Waßmuth
– AG Offenbach –
- f) Richterin am AG Goldberg
– AG Offenbach –
- g) Richter am AG Michels
– AG Offenbach –
- h)

2. Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- a) Richter am VG Illig
– VG Darmstadt –
- b) Vors. Richterin am VG Fuhrmann
– VG Frankfurt–
- c) Richter am VG Göbel
– VG Gießen –

3. Sozialgerichtsbarkeit:

- a) Richterin am SozG Reich
– SozG Kassel –
- b) Richterin am SozG Dr. Neumann
– SozG Wiesbaden –
- c) Richterin am SozG Dr. Schnitzer
– SozG Frankfurt am Main –

- d) Richterin am SozG Ziegler
– SozG Fulda –

4. Arbeitsgerichtsbarkeit:

- a) Richterin am ArbG Wenz
– ArbG Wiesbaden –
- b) Richter am ArbG Münz
– ArbG Offenbach –
- c) Richter am ArbG Heinelt
– ArbG Wiesbaden –
- d) Richterin am ArbG Schaufelberger
– ArbG Wiesbaden –

5. Finanzgerichtsbarkeit:

- a) Vors. Richter am Hess. FG Dr. Hohmann
– Hess. FG Kassel –
- b) Richter am Hess. FG Dr. Berninghaus
– Hess. FG Kassel –
- c) Richter am Hess. FG Dr. Loewens
– Hess. FG Kassel –

6. Rechnungshof des Landes Hessen:

- a) Direktorin beim Hessischen Rechnungshof Brillmann
– Hess. Rechnungshof –
- b) Direktor beim Hessischen Rechnungshof Dr. Nowak
– Hess. Rechnungshof –

Die nichtständigen Beisitzer der einzelnen Gerichtsbarkeiten vertreten einander in der gleichen Reihenfolge, in der sie für die Heranziehung benannt sind.

D.

Die nichtständigen Beisitzer werden für beide Kammern zur Mitwirkung in der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge herangezogen. Sind alle nichtständigen Beisitzer eines der unter C. Ziff. 1. bis 5. genannten Geschäftszweige verhindert, so sind die Beisitzer aus den in der numerischen Reihenfolge folgenden Vorschlagslisten heranzuziehen. Für die Liste C. Ziff. 6. gilt § 5 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof.

E.

Die vom Hessischen Minister der Justiz mit Erlass vom 16.11.2006, 2200/I – I/A 3 – 2006/6468 – I/A 2, gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 HRiG bestellten nichtständigen Beisitzer des Hessischen Dienstgerichts für Richter bei dem Landgericht Frankfurt am Main sind in folgender Reihenfolge heranzuziehen:

1. Oberstaatsanwalt Frenkler
– StA Marburg –
2. Oberstaatsanwalt Späth
– StA Gießen –

Vertreter/in:

- zu 1: Staatsanwältin Bolowich
– StA Hanaun –
- zu 2: Staatsanwältin Nicole Hilbrecht
– StA Darmstadt –

F.

Rechtspfleger: ROR´in Gerhards, Zimmer 224 B, Telefon 2304
Vertreter: AR Döttger, Zimmer 248 B, Telefon 2637

G.

Geschäftsstelle: JFAe Buttiglione, Zimmer 237 B, Telefon 2372
Vertreter: JFAe Schäfer Zimmer 237 B, Telefon 6372

H.

Schreibdienst: JFAe Schäfer Zimmer 237 B, Telefon 6372

Teil 9 Soziale Dienste der Justiz bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Gebäude H, Heiligkreuzgasse 12 – 14, 60313 Frankfurt am Main

Empfang Geb. H: Telefon: 069 / 1367-3601

Frau Amling (Pförtnerin)

A. Sachgebietsleitung:

OAR´in Salkovic

Vertretung: AR Hanuschek

B. Gemeinsame Geschäftsstelle:

Geschäftsstelle:

JAe Schmitt

JAe Longo

JAe Donnevert

C. Sopart-Anwenderbetreuung:

AF Agatay

Vertretung: Ol´in Werninger

D. Zeugenbetreuung:

Die Zeugenbetreuung und Kinderbetreuung ist zuständig für die Betreuung von Personen, die als Zeugen vor Gericht geladen sind und Beratungs- bzw. Betreuungsbedarf haben. Sie kümmert sich auch um Kinder, die z.B. in Familienangelegenheiten bei Gericht gehört werden.

Zeugenbetreuung: Herr Holschuh

Zeugenbetreuung: Frau Otal

Zeugenbetreuung: Ol´in Ruhe

E. Fachbereiche der Sozialen Dienste der Justiz:

1. Fachbereich I: Allgemeine Bewährungshilfe

Die Allgemeine Bewährungshilfe ist zuständig für Hilfe, Betreuung und Überwachung der ihr durch das Gericht unterstellten Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit (§§ 56 d, 57 StGB, § 36 BtMG).

Fachbereichsleitung:

AM Fiannaca
Vertretung: N.N.

Bewährungshelfer(in):

AM Fiannaca
Bezirk/Stadtbezirk: 100-110, 170-180, 191-192, 271-290

Ol'in Mans
Bezirk/Stadtbezirk: Bad Homburg, Friedrichsdorf, Glashütten,
Grävenwiesbach, Königstein, Neu-Anspach, Oberursel, Schmitten,
Steinbach, Wehrheim, Weilrod/Rod an der Weil, Bad Vilbel, Karben

AF Mayer
Bezirk/Stadtbezirk 151-165, 341-362, 401-402, Bad Vilbel, Karben

AF Ricker
Bezirk/Stadtbezirk 140, 251-252, 510-520

Ol'in Ruhe
Bezirk/Stadtbezirk: 120, 130, 201-203, 211-213, 221-240, 680

Ol'in Stroh
Bezirk/Stadtbezirk: 10, 30-80, 90, Bad Homburg, Neu-Anspach, Königstein,
Kronberg, Usingen

o.f.W Buchstaben

A-N

2. Fachbereich II: Allgemeine Bewährungshilfe

Die Allgemeine Bewährungshilfe ist zuständig für Hilfe, Betreuung und Überwachung der ihr durch das Gericht unterstellten Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit (§§ 56 d, 57 StGB, § 36 BtMG).

Fachbereichsleitung:

AR Brand

Vertretung: N.N.

Bewährungshelfer(in):

AR Brand

Bezirk/Stadtbezirk: 426-432, 640, 650-651, Bad Soden, Kelkheim, Schwalbach, Eppstein

AM Chalas

Bezirk/Stadtbezirk: 261-262, 441, 442, 451-452, 461-462, 463-470

Herr Görlich

Bezirk/Stadtbezirk: 371-372, 500, 531-533, 561- 562, 570-602, Eschborn

AF Heese

Bezirk/Stadtbezirk: 300-332, 422-425, 491, 492

Herr Onegin

Bezirk/Stadtbezirk: 481-484, 604-612, Liederbach, Okriftel, Kriftel, Hofheim, Sulzbach, Hattersheim

AF Orfanidis

Bezirk/Stadtbezirk: 380, 410, 426-432, 621-623, 660, 670

Frau Pabel

426-432, 441, 481-484,

Frau Ströbel

Bezirk/Stadtbezirk: 541-542, 551-552, 570-602, 631-632, Kelkheim, Schwalbach, Eppstein

o.f.W Buchstaben

O-Z

3. Fachbereich III: Sicherheitsmanagement II

Der Fachbereich ist zuständig für Hilfe, Betreuung und Überwachung der ihr durch das Gericht unterstellten Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht mit negativer Prognose (§ 67d Abs. 2 S.2, § 67 d Abs. 4, 5, 6, § 68 Abs. 1 oder § 68 f Abs. 1 StGB), für hoch rückfallgefährdete Gewaltstraftäter sowie für alle Verurteilten, bei denen eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB angeordnet ist, soweit es sich nicht um Sexualstraftäter handelt.

Fachbereichsleitung:

AR Kraft

Vertretung: N.N.

Bewährungshelfer(in)

Frau Avlianos

Ol'in Barjalei

Frau Binz

Frau Dörffer

Ol'in Junker

AM Posch

Frau Tsegai

OI Yilmaz

Herr Wolf

4. Fachbereich IV: Sonderdienste

Entlassungsmanagement (EMA), Jugendbewährungshilfe (JugBwh) und Elektronische Präsenzkontrolle (EPK), Schuldnerberatung

- a) Das EMA ist zuständig für Personen, für die nach der Vollzugsplanung eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach Haftentlassung erfolgen wird (§§ 57 Abs. 3, 56d, 68a Abs. 1 StGB).
- b) Die JugBwh ist zuständig für Jugendliche und Heranwachsende, die zum Zeitpunkt der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und innerhalb der festgesetzten Bewährungs- oder Führungsaufsicht das 25. Lebensjahr nicht überschreiten werden. Ferner betreut die JugBwh alle Personen, die nach Teilverbüßung aus einer Jugendarrestanstalt, Jugendstrafanstalt oder bedingt aus dem Maßregelvollzug entlassen werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig, wenn Einvernehmen der Beteiligten besteht (§§ 21, 27, 61, 88 JGG, § 16 HessJStVollzG, § 69a StGB).
- c) Die EPK ist zuständig für die Überwachung aller Probanden, die im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main eine elektronische Fußfessel tragen.
- d) In der Schuldnerberatung werden Probandinnen und Probanden durch speziell ausgebildete Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bei ihrer Schuldenregulierung unterstützt.

Fachbereichsleitung:

AR Hanuschek

Vertretung: OI Gregarek

Sonderdienste – Bewährungshelfer(in)

JugBwh, EPK	OI Benbrahim
JugBwh, EPK	Frau Büttner
JugBwh	OI Gregarek
JugBwh	AR Hanuschek
EMA, JugBwh	Frau Rouka
JugBwh	I'in Schinke
EMA, Schuldnerberatung	OI'in Werninger
EMA, JugBwh, Schuldnerberatung	Frau Znoj

5. Fachbereich V: Sicherheitsmanagement I /

Das Sicherheitsmanagement ist für folgende Probanden zuständig:

- a) Alle wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (mit Ausnahme der §§ 184 f, 184 g StGB) und gegen das Leben verurteilte Personen, bei denen eine sexuelle oder unklare Motivlage festgestellt wurde.
- b) Alle Verurteilten, bei denen eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB angeordnet ist, soweit es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt.

Fachbereichsleitung:

AR Yildirim

Vertretung: AF Perricone

Bewährungshelfer(in):

AF Hartmann

AF Perricone

I Thies

AR Yildirim

6. Fachbereich VI: Gerichtshilfe und konzentrierte Führungsaufsicht

Die Gerichtshilfe ist zuständig:

- a) zur Ermittlung, Beschaffung und Auswertung von Informationen im Vorfeld der Entscheidungen
- der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts in Fragen der Vollstreckung von Freiheits- oder Geldstrafen
 - in Folge von häuslicher Gewalt zur Erforschung der Persönlichkeit einer beschuldigten Person, ihres Umfelds und der Ursachen und Beweggründe für eine Straftat bzw. der Situation des Opfers
 - nach der Hessischen Gnadenordnung zur Überprüfung der sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe der Verurteilten
- b) zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit
- wenn Verurteilte beantragen, die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit tilgen zu dürfen
 - wenn im Rahmen einer vorläufigen Einstellung gemäß § 153 a StPO gemeinnützige Arbeit als Auflage erteilt wurde
 - wenn gemeinnützige Arbeit als Bewährungsaufgabe gemäß § 56 b StGB ausgesprochen wurde
 - soweit diese mit Bewährungsbeschluss festgelegt und kein Bewährungshelfer bestellt wurde.
- c.) für alle Verurteilten, die der Führungsaufsicht unterstellt sind, für die Dauer der Führungsaufsicht, soweit kein Fall des § 67 Abs. 2 S. 2, § 67 d Abs. 4, 5, 6, § 68 Abs. 1 oder § 68 f Abs. 1 StGB vorliegt.

Fachbereichsleitung:

AM Wagner

Vertretung: Ol'in Spahn

Gerichtshelfer(in):

(Buchstaben)

AF Agatay:	E
Ol'in Altunkaya:	I, J, L, T, U, V, X – Z
AM Juretzek:	D, F, G, S, T
Ol'in Spahn:	A – C
Frau Sauter:	K, R, Z
Ol'in Pabel:	S

AF Zumwinkel: D, F, I, J, M – Q
Gesonderte Verteilung: H, W

Häusliche Gewalt:

AF Agatay:	D-F, Q, S, U
Ol'in Altunkaya:	I, J, L, S, N – P, X – Z
Ol'in Spahn:	A – C,
Frau Zumwinkel:	M, N, O, P, Q
Herr Wagner:	G, T, V, R, K
Verteilmasse:	H, R

Projekt Intervention Häusliche Gewalt:

Ol'in Spahn
AF Agatay
Ol'in Altunkaya
AM Wagner

F. Örtliche Zuständigkeit für die Allgemeine Bewährungshilfe (Fachbereiche I, II)

1. Innerhalb des Stadtbezirks von Frankfurt am Main

Die Einteilung der Stadtbezirke in Frankfurt am Main ist ersichtlich aus dem Straßenverzeichnis der Stadt Frankfurt (Stand 01.09.2019) 23. Auflage.

Für die nachfolgenden Anschriften gilt die Zuständigkeit für Wohnsitzlose (s. Abschnitt VII C.3.)

Elbestraße 38, Weserstraße 3+5, Rudolfstraße 18, Klingerstraße 8, CASA 21, Mainzer Landstraße 93 (La Strada), Villa unter den Linden - Weinbergstraße 9, Schielestraße 22, 24, 26 und Ostpark 16, Therapieeinrichtungen Eppstein, Eppenhain und Wolfgang-Winkler-Haus, Kelkheim.

Nr. des Stadtbezirks:	Stadtteil:	Bewährungshelfer(in)	Fachbereich
10	Altstadt	Stroh	I
30 – 80	Innenstadt	Stroh	I
90	Bahnhofsviertel *	Stroh	I
100 – 110	Westend-Süd	Fiannaca	I
120	Nordend-West	Ruhe	I
130	Nordend-Ost	Ruhe	I
140	Ostend	Ricker	I
151 – 162	Gutleut /Gallus *	Mayer	I
163	Bockenheim	Mayer	I
164 – 165	Gallus	Mayer	I
170 – 180	Westend-Süd	Fiannaca	I
191 – 192	Westend-Nord	Fiannaca	I
201 – 203	Nordend-West	Ruhe	I
211 – 213	Nordend-West	Ruhe	I
221 – 240	Nordend-Ost	Ruhe	I
251 – 252	Ostend	Ströbel	I
261 – 262	Osthafen, Ostpark, Riederwald *	Chalas	II
271 – 290	Bornheim	Fiannaca	I
300 – 332	Sachsenhausen-Nord + Süd	Heese	II
341 – 362	Bockenheim	Mayer	I
371 – 372	Niederrad	Görlich	II
380	Oberrad	Orfanidis	II
390	Seckbach	Fiannaca	I

401 – 402	Rödelheim	Mayer	I	
410	Hausen	Orfanidis	II	
422 – 425	Praunheim/ Westhausen	Heese	II	
426 – 432	Nordweststadt/ Heddernheim	Brand/Orfanidis	II	
441	Ginnheim	Brand/Orfanidis	II	
442	Dornbusch-West	Chalas	II	
451 – 452	Eschersheim Nord + Süd	Chalas	II	
461 – 462	Eckenheim + Dornbusch-Nord	Chalas	II	
463 – 470	Eschers-heim/ Preungesheim	Chalas	II	
481 – 484	Niederursel	Onegin		II
491	Bonames	Heese	II	
492	Frankfurter Berg	Heese	II	
500	Berkersheim	Görlich	II	
510 – 520	Fechenheim	Ströbel	I	
531 – 533	Schwanheim/ Goldstein	Brand/Görlich	II	
541 – 542	Griesheim-Ost	Ströbel	II	
551 – 552	Griesheim-West	Ströbel	II	
561 – 562	Nied	Görlich	II	
570 – 602	Höchst/Sindlingen	Görlich, Ströbel	II	
604 – 612	Zeilsheim	Onegin	II	
621 – 623	Unterliederbach	Orfanidis	II	
631 – 632	Sossenheim	Ströbel	II	
640	Nieder-Erlenbach	Brand	II	
650 – 651	Kalbach / Riedberg	Brand	II	
660	Harheim	Orfanidis	II	
670	Niedereschbach	Orfanidis	II	
680	Bergen-Enkheim	Ruhe	I	

2. Außerhalb des Stadtgebietes von Frankfurt

Amtsgerichts- bezirk:	Gemeinde: (inkl. Ortsteile)	Bewährungshelfer(in) Fachbereich
Frankfurt	Bad Vilbel	Mans I
	Karben	I
Frankfurt, Außenstelle Höchst	Eschborn	Görllich II
	Liederbach	
	Okriftel, Kriftel, Hofheim a. Ts. Sulzbach Hattersheim	Onegin
Bad Homburg v. d. Höhe	Bad Homburg	Stroh, I
		Mans I
	Usingen	Stroh I
	Neu-Anspach	Stroh I
	Grävenwiesbach,	Mans I
	Wehrheim	Mans I
	Oberursel/Ts.	Mans I
	Steinbach/Ts. Friedrichsdorf	Mans I Mans I
Königstein/Ts.	Königstein/Ts.	Stroh I
	Bad Soden/Ts.	Brand II
	Kronberg/Ts.	Yilmaz, Stroh I
	Glashütten	Mans, Stroh I
	Kelkheim/Ts.	Brand, Ströbel II
	Schwalbach/Ts.	II
	Eppstein *	II
	Schmitten Weilrod/Rod an der Weil	Mans I

3. Zuordnung für Wohnsitzlose

Die Zuordnung richtet sich nach dem Familiennamen des Probanden im Stadtbezirk:

Buchstaben A – N: Fachbereich I

Buchstaben O – Z: Fachbereich II

Die Zuordnung für Wohnsitzlose im Außenbezirk richtet sich nach der allgemeinen Verteilung der Bezirke

G. Örtliche Zuständigkeit für das Sicherheitsmanagement II (Fachbereich III)

1. Innerhalb des Stadtbezirks von Frankfurt am Main

Verteilung nach gesonderter Regelung

2. Außerhalb des Stadtbezirks von Frankfurt am Main

Amtsgerichts- bezirk:	Gemeinde:	Bewährungshelfer(in)
Frankfurt, Außenstelle Höchst	Eschborn, Liederbach, Hattersheim, Hofheim a.T., Kriftel, Liederbach, Okriftel, Sulzbach/Ts.	Dörffer
Bad Homburg v.d.Höhe	Bad Homburg, Friedrichsdorf, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Oberursel/Ts., Steinbach/Ts., Usingen, Wehrheim	Junker, Posch
Königstein/Ts.	Bad Soden/Ts., Eppstein, Glashütten, Kelkheim/Ts., Königstein/Ts. Kronberg/Ts. Schmitten Schwalbach/Ts., Weilrod / Rod an der Weil	Junker, Posch

Teil 10 – Wachtmeister-, Fahr-, Pforten- und Hausdienste

A. Leitung

Wachtmeisterleitung:

HS Debes

Vertretung:

OS Heyer (Material)

OS Habermann

1. Einsatzstelle für den Sicherheitsdienst

Leitung:

OS'in Damm

Vertretung:

OS Sen

Wachtmeister(in)

EJHW Asghede

EJHW'in Deist

EJHW Faso

JHelfer Gabriel

EJHW Giampapa

EJHW Hoach

EJHW Hilgert

EJHW Kübler

EJHW Meladinis

EJHW Procacciante

EJHW Tollkühn

2. Zentrale Vorführsstelle

Leitung:

OS Deblond

Vertretung:

EJHW Orth

Wachtmeister(in)

EJHW Feuerstein

JHelfer Tascioglu

EJHW Trippel

EJHW Waszcsynski

3. Wachtmeister Task Force

Wachtmeister(in)

EJHW Jackel

EJHW'in Seddiki

EJHW Meladinis

EJHW'in Laqui Kalka

JHelfer Ivanovic

JHelfer Gabriel

EJHW Gwiozdzik

EJHW Gregan

EJHW Hilgert

JHelferin Michel

EJHW Weinel

EJHW'in Knickrehm (Amtsgericht Ffm.)

EJHW Kolonas (Amtsgericht Ffm.)

EJHW Canakci (Amtsgericht Ffm.)

4. Wachtmeisterdienste allgemein

Wachtmeister(in)

EJHW Alsmann
JHelfer`in Alessandra
EJHW Appel (Material)
EJHW Bastian
EJHW`in Berres
EJHW Bosa
EJHW Bona
EJHW`in Bouzidi (Fahrer)
EJHW`in Budimir (SAP)
JHelfer Cichon (Fahrer)
JHelfer Gabriel
JHelfer Gregan
EJHW Gwiozdzik
EJHW Heuser (Archiv)
EJHW Galic
JHelfer Olgun
JHelfer Eigenseer
JHelfer Ivanovic
EJHW Jakel
JHelferin Kalka-Lahgui
EJHW Koob
EJHW Kühne
EJHW Margraf
EJHW Matussek
JHelfer Mossaed
JHelfer`in Michel
EJHW Pavic (SAP)
EJHW Scherer
EJHW`in Alza Siebenhaar
EJHW`in Schröder
EJHW`in Seddiki
JHelfer Skorokodas
EJHW`in Crisciullo

5. Poststelle der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Strafkammern sowie Elektronisches Gerichtspostfach (EGVP)

EJHW Dörr
EJHW'in Hampf
EJHW Hoyer
EJHW'in Keinath

6. Wachtmeister im Hausdienst, Arbeiter, Werkmeister

EJHW Fischer
EJHW Hämmerling
EJHW Weis
EJHW Bosa (Vertretung Hausmeister)
EJHM Kühne (Vertretung Hausmeister)
Beschäftigter Aust
Hausmeisterbüro gegenüber Pforte B

7. Pfortendienst:

JHelferin Askari Bidhendi	(Geb. A/B/C/E)
EJHW Bejenke	(Geb. A/B/C/E)
EJHW Duckhorn	(Geb. F)
EJHW'in Gerstner-Volk	(Geb. A/B/C/E)
EJHW Jordan	(Geb. A/B/C/D)
JHelferin Nujkic	(Geb. A/B/C/E)

8. Fahrdienst:

JHelfer Cichon
Vertreter:
EJHW'in Bouzidi
EJHW Dörr

9. Rufbereitschaftsdienst:
(Einteilung erfolgt nach gesondertem Plan)
Telefon: 069 / 1367 - 7171

EJHW Bosa
EJHM'in Budimir
EJHW'in Bouzidi
JHelfer Cichon
EJHW Fischer
EJHW Hämmerling
EJHW Weis

Tarifbeschäftigte mit Sonderaufgaben:
(Scannen, Bücherei, Archiv usw.)

Beschäftigter N.N.

Teil 11 Informationstechnik

Planung, Einrichtung und Betreuung der EDV-Anlagen, Systemadministration

Service-Telefon: 4010

E-Mail-Postfach: IT-Betreuung@lg-frankfurt.justiz.hessen.de

A. Leitung

OAR'in Rohloff

Vertretung: HS Kohlenberg

B. IT-Referent

N.N.

C. Internet- und Intranetauftritt:

N.N.

Vertretung: Richter am LG Franssen.

HS Kohlenberg

OS Schmandt

D. Landesrechtsprechungsdatenbank:

Richter am LG Vogelsberger

Vertretung: Richter am LG Dr. Steding

E. Anwender- und Hardware-Betreuung

HS Kohlenberg

EJHW Doll

OAR'in Rohloff

OS Schmandt

JHelfer El Haddaoui

F. System-Betreuung

Eureka-Zivil: JAe Leger

Vertretung: OAR'in Rohloff

Eureka-Straf: JAe Eckert

Vertretung: JFAe N.N.

HeDok: N.N.

Vertretung: JAe Dörfl

G. Angelegenheiten E²P

HS Kohlenberg

OS Schmandt

H. Videokonferenzanlage

Einsatzstelle

Teil 12 Sitzungssäle

A) Nach Sälen (Strafkammern)

Saal	Tel.	Mo	Di	Mi	Do	Fr
123 A	2247	34. StrK		14. StrK		
Beratung						
146 A	2401					
Beratung						
223 A	2656	1. StrK		16. StrK	1. StrK	
Beratung						
165 C*	2065					
Beratung	8161					
1 E	8640	16. StrK	11. StrK			
Kl. S. /	8584					
Beratung						
5 E	8644		32 StrK (jeden 1. und 3. Di. im Monat)	33. StrK (jeden 1 und 3. Mi im Monat)		20. StrK
Kl. S. /	8586					
Beratung						
7 E*	8645	29. StrK	4. StrK	26. StrK	24. StrK	4. StrK
Gr. S. / Beratung	8588					
8 E*	8646	26. StrK	27. StrK	22. StrK	27. StrK	22. StrK
Gr. S. / Beratung	8589					
9 E*	8647	12. StrK	21. StrK	6. StrK	21. StrK	6. StrK
Gr. S. / Beratung	8590					
10 E	8648	30. StrK	3. StrK	30. StrK	3. StrK	34. StrK
Gr. S. / Beratung	8591					

Saal	Tel.	Mo	Di	Mi	Do	Fr
12 E*	8650	24. StrK	17. StrK	29. StrK	17. StrK	
Gr. S. / Beratung	8593					
17 E	8655		10. StrK	20. StrK	11. StrK	10. StrK
Kl. S. /	8597					
Beratung						
18 E	8656	14. StrK	28. StrK	8. StrK	28. StrK	8. StrK
Gr. S. / Beratung	8598					
19 E	8657					
Kl. S. /	8599					
Beratung						
20 E	8658	5. StrK	7. StrK	5. StrK	7. StrK	35. StrK (jeden 4. Freitag im Monat)
Kl. S. /	6015					
Beratung						
21 E	8659	2. StrK	31. StrK	12. StrK	2. StrK und 31. StrK	16. StrK
Gr. S. / Beratung	6016					

B) Nach Sälen (Zivilkammern)

Saal	Tel.	Mo	Di	Mi	Do	Fr
112 B	6162	14. ZK	7. ZK	18. ZK	31. ZK	28. ZK
114 B	6503	25. ZK	17. ZK	4. ZK	30. ZK	10. KfH
Beratung	6251					
116 B	6252	18. ZK	9. ZK jeden zweiten und vierten Di 14. ZK jeden ersten und dritten Di	23. ZK	10. ZK	19. ZK

118 B	6253	5. ZK	24. ZK	13. ZK	19. ZK	31. ZK
122 B	6511	8. ZK	14. ZK	3. KfH	22. ZK, 4. KfH, 5. KfH, 16. KfH	12. KfH
Beratung	6254					
Saal	Tel.	Mo	Di	Mi	Do	Fr
147 B Beratung	2856	15. KfH	7. ZK	13. KfH	14. ZK	4. ZK
161 B	6513	7. ZK (gerade KW), 6. ZK (ungerade KW)	11. ZK	16. ZK	20. ZK	33. ZK
Beratung	2867					
176 B	6004	33. ZK	28. ZK	12. ZK	20. ZK	21. ZK
201 B	8856	27. ZK	19. ZK	13. ZK	26. ZK	17. ZK
261 B	8822	30. ZK	12. ZK	15. ZK	12. ZK, 11. KfH	8. ZK
301 B	6174	Verwaltung	Verwaltung	28. ZK	Verwaltung	Verwaltung
304 B Beratung	2072	1. ZK	6. KfH, 7. KfH. KfWB	2. KfH, 8. KfH	23. ZK	8. ZK
	2885					
308 B	6249	17. ZK	30. ZK	25. ZK	2. ZK	20. ZK
337 B*	6502	2. ZK	9. KfH	10. ZK	3. ZK	25. ZK
360 B	6274	26. ZK	23. ZK	23. ZK	32. ZK	33. ZK
391 B	6003	1. ZK	31. ZK	1. ZK	24. ZK	27. ZK
392 B	2840	11. ZK	26. ZK	4. ZK	5. ZK	18. ZK (gerade KW), 32. ZK (ungerade KW)
394 B	6248	4. ZK	14. ZK	24. ZK	5. ZK	14. KfH
164 A	6514	3. ZK	21. ZK, 1. KfH	30. ZK	32. ZK	21. ZK
Beratung	2822					
1 E	8640	StrK	StrK	6. ZK	13. ZK	31. ZK
Beratung**	8586					

5 E	8644	StrK	19. ZK (gerade KW)	StrK	StrK	StrK
Beratung**	8586					
30 E		8. ZK	2. ZK	7. ZK	27. ZK	10. ZK

C) Nach Kammern (Strafkammern)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Strafkammer	223 A			223 A	
2. Strafkammer	21 E			21 E	
3. Strafkammer		10 E		10 E	
4. Strafkammer		7 E			7 E
5. Strafkammer	20 E		20 E		
6. Strafkammer			9 E		9 E
7. Strafkammer		20 E		20 E	
8. Strafkammer			18 E		18 E
10. Strafkammer		17 E			17 E
11. Strafkammer		1 E		17 E	
12. Strafkammer	9 E		21 E		
14. Strafkammer	18 E		123 A		
16. Strafkammer	1 E		223 A		21 E
17. Strafkammer		12 E		12 E	
20. Strafkammer			17 E		5 E
21. Strafkammer		9 E		9 E	
22. Strafkammer			8 E		8 E
24. Strafkammer	12 E			7 E	
25. Strafkammer			8 E (jeden 1. Mittwoch des Monats)		
26. Strafkammer	8 E		7 E		
27. Strafkammer		8 E		8 E	
28. Strafkammer		18 E		18 E	
29. Strafkammer	7 E		12 E		
30. Strafkammer	10 E		10 E		
31. Strafkammer		21 E		21 E	
32. Strafkammer		5 E (jeden 1. und 3. Dienstag des Monats)			
33. Strafkammer			5 E (jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats)		
34. Strafkammer	123 A				10 E
35. Strafkammer					20 E (jeden 4. Freitag des Monats)

D) Nach Kammern (Zivilkammern)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Zivilkammer	304 B, 391 B		391 B		
2. Zivilkammer	337 B	30 E		308 B	
3. Zivilkammer	164 A			337 B	
4. Zivilkammer	394 B		392 B, 114 B		147 B
5. Zivilkammer	118 B			392 B, 394 B	
6. Zivilkammer	161 B (ungerade KW)		1 E		
7. Zivilkammer	161 B (gerade KW)	112 B, 147 B	30 E		
8. Zivilkammer	122 B, 30 E				304 B, 261 B
9. Zivilkammer		116 B			
10. Zivilkammer			337 B	116 B	30 E
11. Zivilkammer	392 B	161 B			
12. Zivilkammer		261 B	176 B	261 B	
13. Zivilkammer			201 B, 118 B	1 E	
14. Zivilkammer	112 B	394 B, 122 B		147 B	
15. Zivilkammer			261 B		
16. Zivilkammer			161 B		
17. Zivilkammer	308 B	114 B			201 B
18. Zivilkammer	116 B		112 B		392 B (gerade KW)
19. Zivilkammer		201 B, 5 E (gerade KW)		118 B	116 B
20. Zivilkammer				161 B, 176 B	308 B
21. Zivilkammer		164 A			164 A, 176 B
22. Zivilkammer				122 B	
23. Zivilkammer		360 B	360 B, 116 B	304 B	
24. Zivilkammer		118 B	394 B	391 B	
25. Zivilkammer	114 B		308 B		337 B
26. Zivilkammer	360 B	392 B		201 B	
27. Zivilkammer	201 B			30 E	391 B
28. Zivilkammer		176 B	301 B		112 B
30. Zivilkammer	261 B	308 B	164 A	114 B	
31. Zivilkammer		391 B		112 B	1 E, 118 B

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
32. Zivilkammer				164 A, 360 B	392 B (ungerade KW)
33. Zivilkammer	176 B				360 B, 161 B
1. Kammer für Handelssachen		164 A			
2. Kammer für Handelssachen			304 B		
3. Kammer für Handelssachen			122 B		
4. Kammer für Handelssachen				122 B	
5. Kammer für Handelssachen				122 B	
6. Kammer für Handelssachen		304 B			
7. Kammer für Handelssachen		304 B			
8. Kammer für Handelssachen			304 B		
9. Kammer für Handelssachen		337 B			
10. Kammer für Handelssachen					114 B
11. Kammer für Handelssachen				261 B	
12. Kammer für Handelssachen					122 B
13. Kammer für Handelssachen			147 B		
14. Kammer für Handelssachen					394 B
15. Kammer für Handelssachen	147 B				
16. Kammer für Handelssachen				122 B	
Kammer für Wertpapier- bereinigung		304 B			

Teil 13 – Zuständigkeitsübersicht der Kammern

- nicht amtlich, dient lediglich der Übersicht -

A. Zuständigkeit in Zivilsachen

	Kammer
Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs gegen Amtsrichter (§ 46 Abs. 2 ZPO), Rechtspfleger (§ 10 RPflG) oder Urkundsbeamte der Geschäftsstellen (§ 49 ZPO) sowie alle Ablehnungsgesuche gegen Amtsrichter,	16. ZK
Amtshaftungsklagen / Ansprüche aus § 839 BGB, Entschädigungsansprüche i.S.d. Art. 14 GG, nicht vertragliche Ansprüche gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	4. ZK
Ansprüche gegen Notare aus Amtspflichtverletzungen	22. ZK
Verfahren gegen die AOK oder die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (als Kläger oder Beklagte)	4. ZK
Verfahren im 1. Rechtszug aus Bank- und Finanzgeschäften gem. § 72a GVG sowie Klagen von oder gegen dem KWG, dem InvG oder dem KAGB unterworfenen Unternehmen nach Turnusregelung	7. ZK 10. ZK 12. ZK 19. ZK 25. ZK 27. ZK 28. ZK
Verfahren im 1. Rechtszug aus Bau-, Kauf-, Bauträger-, Architekten- und Ingenieurverträgen , soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen nach Turnusregelung	2. ZK 18. ZK 20. ZK 21. ZK 26. ZK 31. ZK 32. ZK 33. ZK
Sonstige Berufungen und Beschwerden aus den Amtsgerichtsbezirk Ffm., Bad Homburg und Königstein (mit Ausnahme ausgewiesener Sonderzuständigkeiten) nach Turnusregelung	1. ZK 15. ZK 16. ZK

Erbrechtliche Streitigkeiten	25. ZK
	27. ZK
Gerichtliche Anordnungen nach § 21 Abs. 3 TTDSG (Bestandsdaten)	3. ZK
Beschwerden in Betreuungssachen, zivilrechtlichen Freiheitsentziehungssachen sowie gegen Entscheidungen gemäß §§ 1632, 1634, 1666, 1666a, 1667 BGB	12.. ZK 21. ZK
Beschwerden aus FamFG und Zwangsvollstreckung (mit Ausnahme zugewiesener Sonderzuständigkeiten)	9. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug aus dem GWB , dem Markenrecht , dem UWG , Art. 81, 82 EGV und Art. 101 ff. AEUV , dem Geschmacksmuster- und Designrecht , dem Urheber- und Verlagsrecht , § 2 UKlaG sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte aus ihrer Tätigkeit nach den vorgenannten Verfahren	3. ZK 6. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug wegen Gebrauchsmustersachen	6. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug, in denen Schadensersatzansprüche aus Heilbehandlung geltend gemacht werden, soweit sie nicht ohnehin der 4. Zivilkammer zugewiesen sind,	4. ZK 14. ZK
Insolvenzbezogene Streitigkeiten	2. ZK 13. ZK 27. ZK
mit Beteiligung des Fiskus	7. ZK
Verfahren gegen die Knappschaft Bahn (als Kläger oder Beklagte)	4. ZK
Berufungen und Beschwerden in Miet- und Räumungssachen aus dem AG-Bezirk Ffm	11. ZK
aus den AG-Bezirken Bad Homburg und Königstein	17. ZK

Beschwerden in Notarkosten- und Anträge in Notarsachen	17. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug in Patentsachen	6. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug aus	
Personenversicherungsvertragsverhältnissen nach	23. ZK
Turnusregelung	30. ZK
Verfahren gegen die Postbeamtenkasse (als Kläger oder Beklagte)	4. ZK
Verfahren nach Presserecht	3. ZK
Ansprüche aus Reiseveranstaltung oder –vermittlung 1. und 2. Instanz	24. ZK
Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz	6. ZK
Verfahren im 1. und 2. Rechtszug aus anderen Versicherungsverhältnissen als Personenversicherungsverträgen	5. ZK 8. ZK
Berufungen und Beschwerden in WEG-Verfahren aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main	9. ZK
Berufungen und Beschwerden in WEG-Verfahren aus anderen Landgerichtsbezirken	13. ZK
Vertragshilfesachen	5. ZK
Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Schuldtitel	3. ZK
Klagen nach § 50 Zahlungskontengesetz	5. ZK
B. Zuständigkeit in Handelssachen	
Beschwerden, soweit nicht der 6., 8. und 10. KfH zugeteilt	5. KfH
Ansprüche aufgrund des BörsG , des VerkProspG sowie des WpHG soweit die Telekom AG beteiligt ist	7. KfH

Allgemeine erstinstanzliche Verfahren in englischer Sprache	2. KfH
Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht gemäß Turnusregelung	6. KfH 8. KfH 10. KfH 12. KfH
Spruchverfahren, Prüferbestellungen , Verfahren nach Art. 1 § 38 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der Justiz und zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 03.06.2013 (GVBl. 2013, S. 386ff.); alle Klagen nach §§ 246, 249 bis 257 AktG	5. KfH
Ansprüche aufgrund des WpÜG	5. KfH
C. Zuständigkeit in Allgemeinen Strafsachen	
Große Strafkammer - 1. Instanz sowie Beschwerden - Die Zuteilung erfolgt – soweit keine Sonderzuständigkeiten bestehen – im Turnus.	
Kleine Strafkammer - 2. Instanz - Die Zuteilung erfolgt – soweit keine Sonderzuständigkeiten bestehen – im Turnus.	
D. Besondere Zuständigkeiten in Strafsachen	
Jugend- und Jugendschutzsachen (einschließlich Beschwerdesachen)	3. StrK 8. StrK
1. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Jugend- schöffengerichts nach Turnusregelung	
2. Instanz Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters	7. StrK
Schwurgerichtssachen (einschließlich Beschwerden) nach Turnusregelung	21. StrK 22. StrK
Staatsschutzsachen	27. StrK

Strafvollstreckungssachen

Alle Geschäfts der Strafvollstreckungskammer
gemäß §§ 78a, 78b GVG 18. StrK

19. StrK

A – H und S
I – Z (ohne S)

Verfahren nach § 95 Abs. 1 i.V. mit § 73 Abs. 2

des **Steuerberatungsgesetzes** 35. StrK

Erst- und zweitinstanzliche Verfahren - außer Berufungen – in
Umweltschutzsachen und nach den Vorschriften des 29.

Abschnitts des Besonderen Teils des StGB, der §§ 307, 309 bis 312 StGB,
Verfahren

nach dem **Apotheken-, Arzneimittel-, Heilmittelwerbe-,
Heilpraktiker-, Infektionsschutz-, Medizinprodukte- und
Transplantations, Neue-Psychoaktive-Stoffe-Gesetz** sowie 26. StrK

den in Nr. 262 und 268 Abs. 1 RiStBV aufgeführten Gesetzen und
Verordnungen sowie alle Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 e GVG) bei
denen gleichzeitig Straftaten wie unter S. 1 aufgeführt, angeklagt
werden –sowie gegen Ärzte und Apotheker

Zweitinstanzliche **Umweltschutzsachen** - Berufungen gegen
Urteile des

Strafrichters und des Schöffengerichts - in zu Ziff. 7a) und 7b)
aufgeführten Strafsachen A - Z

33. StrK

Alle nach § 77 Abs. 3 GVG anfallenden Geschäfte 3. StrK

Erst- und zweitinstanzliche Verfahren - außer Berufungen -
nach den §§ 331 - 335 StGB, § 74 c Abs. 1 Ziff. 6 GVG sowie
nach den §§ 298 - 302 StGB (§ 74 c Abs. 1 Nr. 5 a GVG und
nach § 12 UWG a.F.), soweit diese nicht der 26. StrK
zugewiesen sind,

24. StrK

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und
des Schöffengerichts nach Turnusregelung

5. StrK

7. StrK

10. StrK

11. StrK

20. StrK

Teil 14 – Telefonliste (Landgericht Frankfurt am Main)

Teil 15 Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Gerichtsverwaltung, Gremien, besondere Beauftragte	3
A. Präsidium	3
B. Richterrat	3
C. Personalrat	3
D. Vertrauensperson der schwerbehinderten Bediensteten	4
E. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	4
F. Besondere Beauftragte	4
1. Datenschul. tzbeauftragter	4
2. Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO	4
3. Inklusionsbeauftragter nach § 181 SGB IX	4
4. IT-Sicherheitsbeauftragter	4
5. IT-Systemrevisor	4
6. Rationalisierungsbeauftragte	4
7. Beauftragter für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (§ 13 Abs. 2 ArbSchG) und Sicherheitsbeauftragter gemäß § 22 SGB VII (Unfallversicherung)	5
8. Suchtkrankenhelfer	5
9. Sachbearbeiter für Feuersicherheit	5
10. Koordinator für Energiefragen	5
11. Strahlenschutzbeauftragter	5
12. Geheimschutzbeauftragter gemäß § 5a Abs. 1 HSÜG	5
13. Behördenselbstschutzleiter	5
14. Beschwerdestelle nach § 13 AGG	5
15. Korruptionsprävention	5
16. Pflege-Guide	5
Teil 2 – Justizverwaltungsangelegenheiten	6
A. Referat I – Präsidialabteilung	7
1. Personalangelegenheiten der Richter des Landgerichts und der Amtsgerichte Bad Homburg v.d.H. und Königstein i.Ts	7
2. Beurteilungen anlässlich Bewerbungen und Abordnungen an das Oberlandesgericht sowie nach Anordnung des Präsidenten	7
3. Vorarbeit für Präsidium und Präsident bei der Geschäftsverteilung	7
4. Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarangelegenheiten der Richter	8
5. Disziplinarangelegenheiten der Beamten einschließlich der Referendare	8
6. Justitiariat	8

7.	Bearbeitung von Petitionen	8
8.	Schadensersatz- und Regressfragen	8
9.	Pressestelle	8
10.	Fortbildung der Richter (Allgemein und EDV).....	9
11.	Stellungnahmen zu Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinienvorhaben sowie Erfahrungsberichte über die Anwendung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in der gerichtlichen Praxis.....	9
12.	Bücherei und Literatur für den Arbeitsplatz	10
13.	Vertreter für Legalisationen.....	10
14.	Rechtshilfeverkehr in Strafsachen	11
15.	Betreuung ausländischer Gäste	Fehler! Textmarke nicht definiert.
16.	Akteneinsichtsgesuche.....	11
17.	Geschäftsprüfung bei den Sozialen Diensten	12
18.	Referendare und juristische Ausbildung.....	12
19.	Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte.....	13
20.	Angelegenheiten der Handelsrichter, Auslosung und Zuteilung von Schöffen einschließlich Hilfsschöffen.....	14
21.	Dolmetscher, Übersetzer (Beeidigung, Ermächtigung, Verpflichtung).....	15
22.	Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Frankfurt am Main	15
23.	Betriebliches Eingliederungsmanagement für den Richterdienst	16
24.	IT-Datenschutz	16
25.	Ausbildung und Leitung der Referendarinnen und Referendare im Strafprotokoll Vorsitzende Richterin am LG Dr. Distler Vertreter: Richter am Landgericht Heberer	16
	Hauptsachbearbeiterin JFAe Mauthe	16
26.	Einführung der Elektronischen Akte sowie Einführung einer Software zur IT- Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren und großen Datenbestände	16
27.	Stabsstelle e-Akten-Koordination Richter Walther Vertreter: N.N.....	16
B.	Referat II – Geschäftsleitung und Leitung der Verwaltungsabteilung	17
1.	Personalangelegenheiten aller Bediensteten.....	17
2.	Personalangelegenheiten der nichtrichterlichen Bediensteten	18
3.	Personaleinsatz, Planung und Organisation (nichtrichterlicher Dienst).....	19
4.	Leitung der Verwaltungsabteilung.....	20
5.	Geschäftsübersichten, Statistiken, PEBB\$Y	21
6.	Kleine Innenrevisionen (Zivilsachen, Strafsachen).....	21
7.	Beschaffungswesen, Material, Dienstfahrzeuge.....	21
8.	Verwaltung und Verteilung von Räumen und Parkplätzen (Mitarbeit: die Bediensteten der Einsatzstelle)	21
9.	Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Ausland sowie Amtshilfe	22

10.	Beglaubigungsstelle	23
11.	Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (§ 27 GO) ..	23
C. Referat III – Bezirk, Haushalt und Sicherheit..... Fehler! Textmarke nicht definiert.		
1.	Haushaltsangelegenheiten.....	23
2.	Rechnungswesen	24
3.	Angelegenheiten der Amtsgerichte des Bezirks	26
4.	Fort- und Ausbildungsangelegenheiten für nichtrichterliche Bedienstete.....	27
5.	Dienstaufsichtsbeschwerden gegen nichtrichterliche Bedienstete.....	28
6.	Dienstunfallangelegenheiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.	Sicherheit, Einsatzstelle	28
8.	Arbeitsschutz, Behördenselbstschutz, Gefährdungsbeurteilung:	28
9.	Gesundheitsmanagement:.....	28
10.	Gebäudemanagement; Vertretung der Nutzerinteressen gegenüber dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) für die Gerichtsgebäude sowie die angemieteten Liegenschaften	29
11.	Bauliche Entwicklung des Justizstandortes Frankfurt am Main.....	29
12.	Zuweisungsangelegenheiten für Buß- und Strafgerichte	29
D. Dezernat Bezirksrevisoren – Vertretung der Staatskasse31		
1.	Koordinierung der Dezernate I – III und der beigeordneten Prüfkraft sowie Prüfungen und Vertretung der Staatskasse nach der BezRevGO bei dem Hessischen Dienstgericht für Richter (§ 49 HRiG).....	31
2.	Dezernate I, II, III	31
3.	Beigeordnete Prüfkraft gemäß Ziff. 2 Abs. 1 des RdErl.d.HMdJ v.19.01.2021	31
	Prüfungen und Vertretung der Staatskasse nach der BezRevGO bei der Verwaltung, den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main, bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie bei den Amtsgerichten Bad Homburg v.d. Höhe und Königstein/Ts.....	31
4.	Geschäftsstelle der Bezirksrevisoren	31
Teil 3 – Allgemeine Bestimmungen in Zivilsachen Fehler! Textmarke nicht definiert.		
A. Turnuskreise der Zivilkammern36		
I.	Stammturnus Zivil: (O, OH, S, T, AR)	36
II.	Sonderturnus Bank (O, OH)	36
III.	Sonderturnus Bau (O, OH)	37
IV.	Sonderturnus Berufung (S und T).....	37
V.	Sonderturnus Heilbehandlung (O, OH, S, T)	38

VI.	Sonderturnus Personenversicherung (O, OH, S, T)	38
VII.	Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Zivil	39
VIII.	Sonderturnus Wettbewerb Zivil (O, OH, S, T).....	39
IX.	Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb Zivil 40	
X.	Sonderturnus Beschwerden FamFG	41
XI.	Sonderturnus Insolvenz	41
XII.	Sonderturnus Erbrecht	41
B.	Turnuskreise der Kammern für Handelssachen	43
I.	Stammturnus KfH (O, OH, S, T, AR)	43
II.	Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste KfH	43
III.	Sonderturnus Wettbewerb KfH (O, OH, S, T)	43
IV.	Sonderturnus Einstweilige Verfügungen und Arreste Wettbewerb KfH 44	
C.	Zuteilungsverfahren.....	44
D.	Arbeitskraftanteil (AKA)	47
E.	Wertigkeit (W) einzelner Verfahren	47
F.	Sonderregelungen	49
G.	Zweifelsfälle.....	50
H.	Besondere Zuständigkeitsbestimmungen	50
I.	Güterichtertätigkeit i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO	55
J.	Internationale Kammer für Handelssachen	56
K.	Punktegutschrift bei der 5. Kammer für Handelssachen	57
L.	Zuweisung von Handelsrichtern nach Wiederernennung	57
M.	Zuweisung von Richtern nach Rückkehr aus Elternzeit	57
Teil 4 –	Allgemeine Bestimmungen in Strafsachen.....	59
A.	Verteilung im Turnus	59
I.	Turnus der großen Strafkammern	59
1.	Eingangsstelle.....	59
2.	Verteilungsstelle	60
3.	Verteilung.....	61

4.	Anrechnung der Eingänge der 32. Strafkammer auf Eingänge der 14. Strafkammer	66
5.	Jahreswechsel	66
II.	Turnus der kleinen Strafkammern	67
B.	Verteilung außerhalb des Turnus	69
C.	Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	71
D.	Turnusblätter Strafkammern	72
Teil 5 –	Gemeinsame Bestimmungen	74
A.	Meinungsverschiedenheiten	74
B.	Sitzungskollision	74
C.	Eildienst bei dem Landgericht Frankfurt am Main	74
Teil 6 –	Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	76
A.	Sachgebietsleitung / Geschäftsstellen / Serviceeinheiten	76
I.	Geschäftsstellen der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	77
II.	Service-Einheiten bei den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	78
B.	Kammerübersicht Zivilkammern	79
1.	Zivilkammer	79
2.	Zivilkammer	80
3.	Zivilkammer	81
4.	Zivilkammer	83
5.	Zivilkammer	85
6.	Zivilkammer	87
7.	Zivilkammer	89
8.	Zivilkammer	90
9.	Zivilkammer	91
10.	Zivilkammer	93
11.	Zivilkammer	94
12.	Zivilkammer	96
13.	Zivilkammer	97
14.	Zivilkammer	99
15.	Zivilkammer	100
16.	Zivilkammer	101

17. Zivilkammer.....	102
18. Zivilkammer.....	103
19. Zivilkammer.....	104
20. Zivilkammer.....	105
21. Zivilkammer.....	106
22. Zivilkammer.....	107
23. Zivilkammer.....	109
24. Zivilkammer.....	110
25. Zivilkammer.....	112
26. Zivilkammer.....	113
27. Zivilkammer.....	114
28. Zivilkammer.....	115
30. Zivilkammer.....	116
31. Zivilkammer.....	117
32. Zivilkammer.....	118
33. Zivilkammer.....	119
C. Vertretung der Mitglieder der Zivilkammern.....	120
I. Vertretung der Spruchkörper	120
II. Vertretung der Rechtspfleger in den Zivilkammern.....	123
D. Kammerübersicht Kammern für Handelssachen	124
1. Kammer für Handelssachen	124
2. Kammer für Handelssachen – Internationale Kammer für Handelssachen.....	125
3. Kammer für Handelssachen	126
4. Kammer für Handelssachen	127
5. Kammer für Handelssachen	128
6. Kammer für Handelssachen	130
7. Kammer für Handelssachen	131
8. Kammer für Handelssachen	132
9. Kammer für Handelssachen	133
10. Kammer für Handelssachen	134
11. Kammer für Handelssachen	135
12. Kammer für Handelssachen	136
13. Kammer für Handelssachen	136
14. Kammer für Handelssachen	138
15. Kammer für Handelssachen	139
16. Kammer für Handelssachen	139

Kammer für Wertpapierbereinigung	141
E. Vertretung bei den Kammern für Handelssachen.....	142
I. Vertretung der Spruchkörper	142
II. Vertretung der Rechtspfleger in den Kammern für Handelssachen.....	143
F. Sachliche Aufgabenzuweisung für die Mitarbeiter der „Service-Einheiten“ 143	
G. ZP-Statistik – Aufstellung	144
Teil 7 – Strafkammern.....	145
A. Geschäftsstellen / Serviceeinheiten der Strafkammern / Protokollführung 146	
I. Geschäftsstellen der Strafkammern	146
II. Protokollführung und Restschreibdienst	147
B. Kammerübersicht Strafkammern.....	148
1. Strafkammer (Schwurgericht).....	148
2. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer).....	149
3. Strafkammer (Jugendkammer)	150
4. Strafkammer	151
5. Strafkammer (kleine Strafkammer)	152
6. Strafkammer	153
7. Strafkammer (kleine Strafkammer, auch kleine Jugendkammer)	154
8. Strafkammer (Jugendkammer)	155
9. Strafkammer (Kammer für Bußgeld- und Führerscheinsachen).....	156
10. Strafkammer (kleine Strafkammer, kleine Jugendkammer)	157
11. Strafkammer (kleine Strafkammer)	158
12. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer).....	159
14. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer).....	161
16. Strafkammer	162
17. Strafkammer	164
18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).....	165
19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).....	166
20. Strafkammer (kleine Strafkammer)	167
21. Strafkammer (Schwurgericht).....	168
22. Strafkammer (Schwurgericht).....	169
23. Strafkammer (Wohnraumüberwachungskammer)	170
24. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer).....	171

25. Strafkammer (Schwurgericht).....	173
26. Strafkammer (Umwelt- und Wirtschaftsstrafkammer, auch Staatsschutzkammer)	174
27. Strafkammer (Staatsschutzkammer)	176
28. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer).....	177
29. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer).....	178
30. Strafkammer	179
31. Strafkammer (auch Jugendkammer).....	180
32. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer)	181
33. Strafkammer (kleine Umweltstrafkammer, kleine Wirtschaftsstrafkammer)	182
34. Strafkammer	184
35. Strafkammer (Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen) ..	185
C. Vertretungen in Strafsachen.....	187
D. Ergänzungsrichter	185
E. Zurückverweisungen	189
F. Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts.....	193
G. Vertretung der Rechtspfleger in den Strafkammern	193
H. StP/OWi-Statistik.....	193
Teil 8 – Hessisches Dienstgericht für Richter (Amtszeit bis 31.12.2026)	196
A. 1. Kammer des Hess. Dienstgericht für Richter.....	196
B. 2. Kammer des Hess. Dienstgerichts für Richter	197
C. Nichtständige Beisitzer	198
D. 199	
E. 200	
F. 200	
G. 200	
H. 200	
Teil 9 Soziale Dienste der Justiz bei dem Landgericht Frankfurt am Main.....	201
A. Sachgebietsleitung:	201
B. Gemeinsame Geschäftsstelle:.....	201
C. Sopart-Anwenderbetreuung:	201
D. Zeugenbetreuung:	201
E. Fachbereiche der Sozialen Dienste der Justiz:	202

1.	Fachbereich I: Allgemeine Bewährungshilfe	202
2.	Fachbereich II: Allgemeine Bewährungshilfe	203
3.	Fachbereich III: Sicherheitsmanagement II	204
4.	Fachbereich IV: Sonderdienste	205
5.	Fachbereich V: Sicherheitsmanagement I / Das Sicherheitsmanagement ist für folgende Probanden zuständig:	206
6.	Fachbereich VI: Gerichtshilfe und konzentrierte Führungsaufsicht.	207
F.	Örtliche Zuständigkeit für die Allgemeine Bewährungshilfe (Fachbereiche I, II)	210
G.	Örtliche Zuständigkeit für das Sicherheitsmanagement II (Fachbereich III)	214
Teil 10 – Wachtmeister-, Fahr-, Pforten- und Hausdienste		215
A.	Leitung.....	215
1.	Einsatzstelle für den Sicherheitsdienst	215
2.	Zentrale Vorführstelle	216
3.	Wachtmeister Task Force.....	216
4.	Wachtmeisterdienste allgemein	217
5.	Poststelle der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Strafkammern sowie Elektronisches Gerichtspostfach (EGVP)	218
6.	Wachtmeister im Hausdienst, Arbeiter, Werkmeister	218
7.	Pfortendienst:	218
8.	Fahrdienst:	218
9.	Rufbereitschaftsdienst: (Einteilung erfolgt nach gesondertem Plan) Telefon: 069 / 1367 - 7171.....	219
Teil 11 Informationstechnik		220
A.	Leitung.....	220
B.	IT-Referent	220
C.	Internet- und Intranetauftritt:	220
D.	Landesrechtsprechungsdatenbank:	220
E.	Anwender- und Hardware-Betreuung.....	220
F.	System-Betreuung.....	220
G.	Angelegenheiten E ² P	221
H.	Videokonferenzanlage.....	221

Teil 12 Sitzungssäle	222
Teil 13 – Zuständigkeitsübersicht der Kammern	229
A. Zuständigkeit in Zivilsachen	229
B. Zuständigkeit in Handelssachen.....	231
C. Zuständigkeit in Allgemeinen Strafsachen.....	232
D. Besondere Zuständigkeiten in Strafsachen	232
Teil 14 – Telefonliste (Landgericht Frankfurt am Main)	235
Teil 15 Inhaltsverzeichnis.....	<u>236</u> 245